

Gesetz
zum Achten Staatsvertrag zur Änderung
medienrechtlicher Staatsverträge - Reform des
Verfahrens zur Festsetzung des
Rundfunkbeitrages

vom 18. November 2025
(Nds. GVBl. 2025 Nr. 86)

Inhaltsverzeichnis

A. Drucksachen und Stenografische Berichte

Drs. 19/7635 - Entwurf eines Gesetzes zum Achten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge - Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages (Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7635)	4
Drs. 19/8902 - Beschlussempfehlung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zu Drs. 19/7635	12
Drs. 19/8945 - Schriftlicher Bericht zu Drs. 19/07635 und 19/08902	13
Stenografischer Bericht über die abschließende Beratung am 18.11.2025 (76. Sitzung, Seite 6348)	14

B. Gesetzesfassung

Gesetz zum Achten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge - Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages vom 18.11.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 86)	28
Bekanntmachung über das Gegenstandsloswerden des Achten Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge – Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages vom 03.12.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 94)	33

C. Niederschriften über die Beratungen in den Ausschüssen

Unterausschuss „Medien“ (30. Sitzung am 20.08.2025)	34
Unterausschuss „Medien“ (33. Sitzung am 17.09.2025)	42
Unterausschuss „Medien“ (34. Sitzung am 29.10.2025)	47
Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen (67. Sitzung am 05.11.2025)	54

D. Anlagen - Vorlagen für die Ausschussberatungen

Vorlage 1: Stellungnahme des ZDF vom 26.08.2025	59
Vorlage 2: Stellungnahme der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) und des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) vom 17.04.2025	63
Vorlage 3: Stellungnahme des LfD (Landesbeauftragte für Datenschutz) vom 01.09.2025	67
Vorlage 4: Stellungnahme des Deutschen Journalisten Verband vom 04.09.2025	68
Vorlage 5: Stellungnahme von Deutschlandradio vom 09.09.2025	78

Vorlage 6: Schriftliche Stellungnahme des Landesrundfunkrates Niedersachsen vom 04.09.2025	81
Vorlage 7: Stellungnahme des Verbandes Nordwestdeutscher Zeitungsverlage und Digitalpublisher (VNZN) vom 23.09.2025	84
Vorlage 8: Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Privater Rundfunk, München, vom 12.09.2025	86
Vorlage 9: Positionspapier des Verbandes Privater Medien vom 23.09.2025	88
Vorlage 10: Stellungnahme des NDR vom 26.09.2025	91

Gesetzentwurf

Hannover, den 30.06.2025

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes zum Achten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge - Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zum Achten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge - Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist die Staatskanzlei.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Lies

Entwurf

**Gesetz
zum Achten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge -
Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages**

Artikel 1

(1) Dem am 15. April/28. Mai 2025 unterzeichneten Achten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge - Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird als **Anlage** veröffentlicht.

(3) ¹Der Staatsvertrag tritt nach seinem Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft. ²Wird der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 gegenstandslos, so wird dies bis zum 1. März 2026 im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Anlage

(zu Artikel 1 Abs. 2)

**Achter Staatsvertrag
zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge –
Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1**Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages**

Der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom 26. August bis 11. September 1996, zuletzt geändert durch den Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland vom 14. bis 28. April 2020, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 7 wird gestrichen.
 - b) Die Angaben des II. Abschnitts werden wie folgt neu gefasst:

„II. Abschnitt**Höhe und Festsetzung des Rundfunkbeitrages**

§ 7 Höhe des Rundfunkbeitrages

§ 8 Verfahren zur Festsetzung des Rundfunkbeitrags

§ 9 Aufteilung der Mittel“.

- c) Folgende Angabe wird angefügt:
„§ 18 Übergangsbestimmung“.

2. § 1 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Rundfunkkommission der Länder erhält von den Rundfunkanstalten zeitgleich die der KEF zugeleiteten Bedarfsanmeldungen und diese erläuternde sowie ergänzende weitere Unterlagen der Rundfunkanstalten.“
3. § 7 wird gestrichen.
4. Der II. Abschnitt wird wie folgt neu gefasst:

„II. Abschnitt

Höhe und Festsetzung des Rundfunkbeitrages

§ 7

Höhe des Rundfunkbeitrages

Die Höhe des Rundfunkbeitrags beträgt monatlich 18,36 Euro, sofern nicht nach den Maßgaben des § 8 eine abweichende Beitragshöhe festgesetzt wird.

§ 8

Verfahren zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages

(1) Die von der KEF nach § 3 Abs. 8 empfohlene Beitragshöhe gilt ab dem 1. Januar des Jahres, das auf die Veröffentlichung des Berichts folgt, als festgesetzt, sofern sie nicht mehr als fünf vom Hundert über der bis dahin geltenden Beitragshöhe liegt und kein Widerspruch im Sinne des Absatzes 2 erfolgt ist. Das Vorliegen eines Widerspruchs nach Absatz 2 ist der KEF unverzüglich durch den Vorsitz der Rundfunkkommission mitzuteilen. Die neue Beitragshöhe ist von der KEF in ihrem Internetauftritt bekannt zu machen. Eine Bekanntmachung erfolgt zusätzlich in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder unter Verweis auf die Veröffentlichung im Internetauftritt der KEF.

(2) Ein Widerspruch liegt vor, wenn binnen einer Frist von drei Monaten nach Veröffentlichung des Berichts nach § 3 Abs. 8

1. mindestens drei Länder im Fall einer durch die KEF empfohlenen Beitragshöhe, die bis zu zwei vom Hundert über der bis dahin geltenden Beitragshöhe liegt,
2. mindestens zwei Länder im Fall einer durch die KEF empfohlenen Beitragshöhe, die über zwei und bis zu dreieinhalb vom Hundert der bis dahin geltenden Beitragshöhe liegt, oder
3. mindestens ein Land im Fall einer durch die KEF empfohlenen Beitragshöhe, die über dreieinhalb vom Hundert der bis dahin geltenden Beitragshöhe liegt,

der Festsetzung nach Absatz 1 widersprechen. Der Widerspruch ist zu begründen. Der Widerspruch kann für jedes Land durch die Landesregierung oder durch Beschluss des Landesparlamentes eingelegt werden. Im Falle eines Widerspruchs teilt die jeweilige Landesregierung dies dem Vorsitz der Rundfunkkommission unverzüglich mit.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vor, ist die von der KEF nach § 3 Abs. 8 empfohlene Beitragshöhe Grundlage für eine Entscheidung der Landesregierungen und der Landesparlamente über die staatsvertragliche Festsetzung der Höhe des Beitrages nach § 7. Beabsichtigte Abweichungen soll die Rundfunkkommission der Länder mit den Rundfunkanstalten unter Einbeziehung der KEF erörtern. Die Abweichungen sind zu begründen.

(4) Die nach § 10 Abs. 7 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages zuständige Stelle veröffentlicht die jeweils aktuell geltende Höhe des Rundfunkbeitrages in ihrem Internetauftritt.

(5) Findet das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 Anwendung, gelten auch die Empfehlungen der KEF zu den §§ 9 und 14 unmittelbar, ohne dass es einer staatsvertraglichen Festsetzung bedarf.

§ 9

Aufteilung der Mittel

(1) Von dem Aufkommen aus dem Rundfunkbeitrag erhalten die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten einen Anteil von 70,9842 vom Hundert, das ZDF einen Anteil von 26,0342 vom Hundert und die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ einen Anteil von 2,9816 vom Hundert.

(2) Soweit die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten oder das ZDF sich nicht an der nationalen Stelle des Europäischen Fernsehkanals „ARTE“ beteiligen, stehen der nationalen Stelle von „ARTE“ für die Finanzierung dieses Programmvorhabens die auf diese Anstalten entfallenden Anteile an der Finanzierung unmittelbar aus dem Rundfunkbeitragsaufkommen zu. Der Anteil dieser Anstalten bemisst sich nach dem für sie in Ziffer 6.2 des Gesellschaftsvertrages der nationalen Stelle von „ARTE“ in der Fassung vom 1. Dezember 1994 vorgesehenen Pflichtanteil für die Programmlieferung. Dabei ist ein Finanzierungsbetrag von insgesamt 215,0 Mio. Euro jährlich zugrunde zu legen. Die Mittel können in zwölf gleichen Teilbeträgen vierteljährlich, jeweils in der Mitte des Kalendervierteljahres abgerufen oder Teilbeträge auf einen der späteren Abruftermine übertragen werden.“

5. In § 14 Satz 1 wird die Angabe „1,6“ durch die Angabe „1,8“ ersetzt.
6. Folgender § 18 wird angefügt:

„§ 18

Übergangsbestimmung

Mit dem Jahr 2027 beginnt eine vierjährige Beitragsperiode, für die durch die KEF nach § 3 die Finanzbedarfe der Rundfunkanstalten zu ermitteln sowie ein Bericht nach § 3 Abs. 8 abzugeben sind.“

Artikel 2**Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung**

(1) Für die Kündigung des in Artikel 1 geänderten Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft. Sind bis zum 30. November 2025 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die oder der Vorsitzende der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages, der sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg: Stuttgart, den 29. April 2025	Winfried K r e t s c h m a n n
Für das Land Berlin: Berlin, den 28. April 2025	Kai W e g n e r
Für das Land Brandenburg: Potsdam, den 24. April 2025	Dietmar W o i d k e
Für die Freie Hansestadt Bremen: Bremen, den 24. April 2025	Andreas B o v e n s c h u l t e
Für die Freie und Hansestadt Hamburg: Hamburg, den 15. April 2025	Peter T s c h e n t s c h e r
Für das Land Hessen: Wiesbaden, den 29. April 2025	Boris R h e i n
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern: Schwerin, den 28. Mai 2025	Manuela S c h w e s i g
Für das Land Niedersachsen: Hannover, den 23. April 2025	Stephan W e i l
Für das Land Nordrhein-Westfalen: Düsseldorf, den 22. April 2025	Hendrik W ü s t
Für das Land Rheinland-Pfalz: Mainz, den 22. April 2025	Alexander S c h w e i t z e r
Für das Saarland: Saarbrücken, den 28. April 2025	Anke R e h l i n g e r
Für das Land Schleswig-Holstein: Kiel, den 15. Mai 2025	Daniel G ü n t h e r
Für den Freistaat Thüringen: Erfurt, den 14. Mai 2025	Mario V o i g t

Begründung

A. Allgemeiner Teil**I. Zum Gesetzentwurf**

Anlass, Ziele und Schwerpunkte

Der Gesetzentwurf enthält in Artikel 1 die erforderliche Zustimmung des Landtages zum Achten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge - Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages (Im Folgenden: Achter Medienänderungsstaatsvertrag).

Die Änderungen umfassen die Festsetzung des Rundfunkbeitrages auf monatlich 18,36 Euro ab dem 1. Januar 2025, die Anpassung der Aufteilungsquoten am Rundfunkbeitragsaufkommen zwischen den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF und Deutschlandradio, einschließlich der Berücksichtigung des gestiegenen Finanzbedarfs von ARTE, sowie die gesetzliche Festschreibung des Umfangs der Finanzausgleichsmasse in der ARD auf 1,8 % des ARD-Nettobeitragsaufkommens. Dabei gehen die Länder entlang der Feststellungen der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs (KEF) in ihrem 24. Bericht davon aus, dass durch die Einbeziehung der vorhandenen Rücklagen aus den Beitragsmehrerträgen der Jahre 2021 bis 2024 sowie bereits eingeleiteter Rationalisierungsmaßnahmen für die Jahre 2025 und 2026 eine funktionsgerechte Finanzierung der Rundfunkanstalten gewährleistet ist, sodass an der aktuellen Höhe des Rundfunkbeitrages von 18,36 Euro monatlich für einen Zeitraum von zwei Jahren festgehalten werden kann.

Die bereits mit dem Siebten Medienänderungsstaatsvertrag angestoßenen Reformen bei den Rundfunkanstalten führen in den kommenden Jahren in besonderer Weise zu Unwägbarkeiten, da zentrale Aspekte ab den Jahren 2027 bis 2029 gelten und ab dann auch ihre Wirkung entfalten. Daher wird zugleich mit der Festsetzung des Rundfunkbeitrages der bisherige Rhythmus der Beitragsperioden verändert, um den mit dem Siebten Medienänderungsstaatsvertrag einhergehenden Unwägbarkeiten Rechnung zu tragen. Insoweit wird eine erneute Bedarfsermittlung durch die KEF für die Jahre 2027 bis 2030 gesetzlich vorgegeben.

Das Verfahren zur Beitragsfestsetzung wird zukunftsfähig weiterentwickelt und ausgestaltet. Zukünftig soll die Beitragsempfehlung der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs unmittelbar in Bestandskraft erwachsen, wenn nicht ein staatsvertraglich bestimmtes Quorum aus dem Länderkreis diesem Vorschlag widerspricht. Der Widerspruch kann für jedes Land sowohl durch die Landesregierung oder durch Beschluss des Landesparlaments eingelegt werden. Die Anzahl der erforderlichen Widersprüche bestimmt sich anhand der Höhe der empfohlenen, prozentualen Beitragssteigerung. Widersprechen genügend Länder, erfolgt die Beitragsfestsetzung wie bisher durch staatsvertragliche Regelungen zwischen den Ländern. Bei einer Beitragsempfehlung in Höhe von mehr als 5 % der bis dahin geltenden Beitragshöhe erfolgt in jedem Fall eine Beitragsfestsetzung durch Staatsvertrag aller Länder.

Das neue Beitragsfestsetzungsverfahren wird erstmalig für die gesetzlich vorgegebene neue vierjährige Beitragsperiode ab dem Jahr 2027 Anwendung finden.

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung**1. Wirksamkeitsprüfung**

Die im Achten Medienänderungsstaatsvertrag vorgesehenen Änderungen gewährleisten ein funktionales Beitragsfestsetzungsverfahren zur verlässlichen Sicherstellung einer funktionsgerechten Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks unter Wahrung berechtigten Mitwirkungsinteressen der Landesparlamente. Dies steht im Einklang mit der verfassungsrechtlichen Garantie für den Bestand und die Entwicklung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

2. Finanzfolgenabschätzung

Der vorgesehene Gesetzesentwurf hat keine finanziellen Folgewirkungen für das Land.

III. Auswirkung auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung ergeben sich nicht.

IV. Auswirkung auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Menschen mit Behinderungen oder auf Familien

Der Achte Medienänderungsstaatsvertrag hat keine Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern. Belange von Familien und Menschen mit Behinderungen sind nicht besonders betroffen.

V. Auswirkungen auf die Digitalisierung

Aus dem Achten Medienänderungsstaatsvertrag ergeben sich keine konkreten Auswirkungen auf die Digitalisierung.

VI. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Der Achte Medienänderungsstaatsvertrag hat keine weiteren Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes, der Kommunen und des Bundes.

VII. Beteiligungen

Die Rundfunkkommission der Länder hat die im Achten Medienänderungsstaatsvertrag vorgesehenen Änderungen im Januar 2025 mit den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF und Deutschlandradio sowie der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs erörtert.

Da der Staatsvertragsentwurf keine Änderungen zu speziell landesbezogenen Inhalten enthält, entfiel eine gesonderte Beteiligung auf Landesebene.

B. Besonderer Teil

Zum Gesetzentwurf:

Zu Artikel 1:

Der Reformstaatsvertrag bedarf der Zustimmung des Landtages, weil er sich auf Gegenstände der Landesgesetzgebung bezieht (Artikel 35 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung).

Absatz 1 enthält den Zustimmungsbeschluss des Landtages.

Absatz 2 regelt die Veröffentlichung des Staatsvertrages als Anlage zu dem Gesetz.

Absatz 3 benennt das in Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Achten Medienänderungsstaatsvertrages vorgesehene Datum zum Inkrafttreten des Staatsvertrages.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 enthält die Bestimmung über das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Beschlussempfehlung

Hannover, den 05.11.2025

Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen

Entwurf eines Gesetzes zum Achten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge - Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7635

Berichterstattung: Abg. Brian Baatzsch (SPD)

(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Drucksache 19/7635 unverändert anzunehmen.

Jan Schröder
Stellvertretender Vorsitzender

(Verteilt am 06.11.2025)

Schriftlicher Bericht**Entwurf eines Gesetzes zum Achten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge - Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7635

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen - Drs. 19/8902

Berichterstattung: Abg. Brian Baatzsch (SPD)

Der Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen empfiehlt Ihnen in der Drucksache 19/8902, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen. Für diese Beschlussempfehlung stimmten die Ausschussmitglieder der Fraktionen der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Dagegen stimmten die Ausschussmitglieder der CDU-Fraktion. Das Ausschussmitglied der AfD-Fraktion war bei der Abstimmung nicht anwesend. Der federführende Ausschuss folgte damit der Empfehlung seines Unterausschusses „Medien“, die dieser mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und gegen die Stimmen der Ausschussmitglieder der Fraktionen der CDU und der AfD beschlossen hatte.

Im Unterausschuss „Medien“ hielt ein Ausschussmitglied der CDU-Fraktion die Durchführung des Gesetzgebungsverfahrens für nicht angemessen, weil nach den entsprechenden Erläuterungen der Staatskanzlei damit zu rechnen sei, dass der Staatsvertrag nicht von allen Ländern ratifiziert werde. Im Übrigen teile er die in der Anhörung in einigen Stellungnahmen vorgetragene Auffassung, dass das vorgesehene Beitragsfestsetzungsverfahren aufgrund der weitreichenden Widerspruchsrechte der Länder nicht geeignet sei, Blockadesituationen künftig zu verhindern. Ein Ausschussmitglied der SPD-Fraktion befürwortete die Durchführung des Gesetzgebungsverfahrens, weil dadurch sichergestellt werde, dass die verfassungsrechtlich gebotene Beitragsfestsetzung und die Einführung des aus seiner Sicht tragfähigen neuen Verfahrens nicht an der fehlenden Zustimmung des Niedersächsischen Landtags scheitere und wies darauf hin, dass auch in anderen Ländern entsprechende Gesetzgebungsverfahren eingeleitet worden seien.

Ich rufe nun vereinbarungsgemäß zusammen auf:

Tagesordnungspunkt 6:

Abschließende Beratung:

**Entwurf eines Gesetzes zum Sechsten Medien-
änderungsstaatsvertrag** - Gesetzentwurf der Lan-
desregierung - Drs. 19/7122 - Beschlussempfeh-
lung des Ausschusses für Rechts- und Verfas-
sungsfragen - Drs. 19/8900 - Schriftlicher Bericht -
Drs. 19/8943

Tagesordnungspunkt 7:

Abschließende Beratung:

**Entwurf eines Gesetzes zum Siebten Staatsver-
trag zur Änderung medienrechtlicher Staatsver-
träge - Reform des öffentlich-rechtlichen Rund-
funks (Reformstaatsvertrag)** - Gesetzentwurf der
Landesregierung - Drs. 19/7123 - Beschluss-

empfehlung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen - Drs. 19/8901 - Schriftlicher Bericht - Drs. 19/8944

Tagesordnungspunkt 8:
Abschließende Beratung:

Entwurf eines Gesetzes zum Achten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge - Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages - Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7635 - Beschlussempfehlung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen - Drs. 19/8902 - Schriftlicher Bericht - Drs. 19/8945

Der Ausschuss empfiehlt Ihnen, die Gesetzentwürfe unter den Tagesordnungspunkten 6 bis 8 jeweils unverändert anzunehmen.

Wir steigen nun in die Beratung ein, alle drei Tagesordnungspunkte werden zusammen beraten. Als Erstes hat sich zu Wort gemeldet: aus der Fraktion der SPD der Kollege Wook. Bitte sehr!

(Beifall bei der SPD)

Tim Julian Wook (SPD):

Sehr geehrte Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Pressefreiheit bildet das Fundament unserer demokratischen Gesellschaft. Sie garantiert Meinungsvielfalt, ermöglicht Kritik und stellt sicher, dass Informationen unabhängig überprüft und eingeordnet werden. In einer Zeit, in der sich Informationen in Sekunden verbreiten, in der Algorithmen darüber entscheiden, was wir sehen, und in der Desinformation gezielt eingesetzt wird, kommt der Qualität, Unabhängigkeit und Verlässlichkeit unserer Medien eine ganz besondere Bedeutung zu.

Heute sprechen wir über den Sechsten, den Siebten und den Achten Medienänderungsstaatsvertrag - drei Staatsverträge, die vielleicht erst einmal technisch klingen, aber politisch von enormer Tragweite sind. Denn es geht um nichts weniger als um die Frage, welche Medienordnung unsere Demokratie in Zukunft trägt. Eine Demokratie braucht verlässliche Informationen, sie braucht unabhängige Kontrolle, und sie braucht Medien, die nicht auf Klickzahlen und Empörung ausgerichtet sind, sondern auf Fakten, Vielfalt und Qualität.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Der Sechste Medienänderungsstaatsvertrag reagiert auf eine Realität, in der Kinder und Jugendliche längst überwiegend online unterwegs sind. Er stärkt den Jugendmedienschutz und verbessert dessen Durchsetzung gegenüber internationalen Plattformen. Betriebssysteme und App-Stores werden verpflichtet, technische Jugendschutzvorkehrungen bereitzuhalten. Damit entstehen endlich faire Regeln. YouTube, TikTok oder Streaming-Dienste können sich nicht länger in Grauzonen bewegen, während ARD, ZDF oder NDR detaillierte Anforderungen erfüllen müssen. Das ist ein Schritt hin zu mehr Sicherheit, zu mehr Transparenz in den digitalen Räumen, und zwar für alle Nutzerinnen und Nutzer - also ein wirklich gutes Signal.

Der Siebte Medienänderungsstaatsvertrag modernisiert den Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Er verpflichtet die Anstalten zu mehr Kooperation, zu effizienterem Mitteleinsatz, zu einem klareren Profil. Gleichzeitig stärkt er die Medienkompetenzangebote und schafft Transparenz über Programmentscheidungen und Strukturen. Damit wird der öffentlich-rechtliche Rundfunk nicht geschwächt, er wird zukunftsfähiger, verlässlicher und klarer auf seine Kernaufgabe ausgerichtet: Information, Kultur, Bildung und regionale Vielfalt.

Der Achte Medienänderungsstaatsvertrag ist vielleicht der entscheidendste Schritt, denn er reformiert das Verfahren, mit dem der Rundfunkbeitrag festgelegt wird. Bisher mussten immer alle 16 Länder einstimmig zustimmen, selbst dann, wenn die unabhängige KEF nach gründlicher Prüfung festgestellt hatte, dass eine Anpassung notwendig ist. In der Praxis führte dieses Einstimmigkeitsprinzip zu Blockaden. Ein oder zwei Länder konnten den gesamten Prozess verzögern oder lahmlegen, aus parteipolitischen Kalkülen oder aus grundsätzlicher Ablehnung des öffentlich-rechtlichen Systems.

Der neue Vertrag dreht das Verfahren jetzt um. Künftig tritt eine Empfehlung der KEF in Kraft, wenn nicht aktiv widersprochen wird. Das ist keine Entmachtung des Föderalismus - die Länder behalten die volle Kontrolle -, es ist schlicht ein Ende der Blockadepolitik. Denn wir können es uns nicht leisten, dass notwendige Entscheidungen ausbleiben, während die Sender steigende Energie- und Produktionskosten, Tarifsteigerungen und Kosten für die digitale Infrastruktur stemmen müssen.

Die Rücklagen aus den Jahren 2021 bis 2024 sichern die Arbeit in der aktuell laufenden Übergangsphase, aber auch diese Mittel sind endlich. Wenn einzelne Länder weiter mauern, wächst der Finanz-

druck. Eine spätere Beitragserhöhung wäre dann unweigerlich größer. Wer das jetzt einfach so ignoriert und wegwischen will, handelt schlicht unverantwortlich.

Die Medienänderungsstaatsverträge waren und sind Ausdruck davon, dass wir Medienpolitik als Gesellschaftsaufgabe verstehen, dass wir Verantwortung übernehmen für Informationsräume, in denen sich die Menschen, die Bürgerinnen und Bürger unseres Bundeslandes, täglich bewegen.

Wir müssen uns klarmachen: Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist keine Belastung. Er ist eine Investition in unsere Demokratie.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk sorgt dafür, dass wir unabhängige Nachrichten haben - auch dann, wenn Algorithmen längst dafür sorgen, dass Menschen nur noch das sehen, was sie ohnehin glauben. Er sorgt für Kultur und Bildung - auch dort, wo der Markt versagt, und blickt auf Bereiche, über die uns sonst nicht berichtet wird. Er garantiert journalistische Standards in einer Zeit, in der Desinformation immer lauter wird.

Und ja, zur Wahrheit gehört auch: Natürlich ist kein System perfekt. Natürlich muss der öffentlich-rechtliche Rundfunk reformiert werden. Er muss effizienter werden. Er muss sich weiterentwickeln. Er muss sich der Zeit anpassen. Aber wer Reformen mit Schwächungen verwechselt, verkennet die Verantwortung, die wir hier tragen.

Ich sage es ganz deutlich: Niedersachsen steht zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Wir stehen zu einer Medienlandschaft, die unabhängig von Regierung, von Parteien, von Konzernen ist, und wir stehen dazu, dass diese Qualität auch ihren Preis hat. Deshalb ist es richtig und wichtig, dass die Niedersächsische Landesregierung sich auf den Weg gemacht hat, auch dem Achten Medienänderungsstaatsvertrag zuzustimmen: weil er Bürokratie abbaut, weil er Planungssicherheit schafft und weil er sicherstellt, dass sachliche Argumente zählen - und nicht einfache Blockadehaltung.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, Vertrauen in Medien ist Vertrauen in unsere Demokratie. Und dieses Vertrauen entsteht nicht von allein. Es braucht Regeln, Strukturen und eine klare Finanzierung, die Stabilität ermöglicht - weil es die Grundlage dafür ist, dass Menschen wissen, was Fakten sind und was manchmal vielleicht auch nur gelogen ist, und

weil es dafür sorgt, dass nicht die Lautesten, sondern die Seriösesten Gehör finden.

Die Medienänderungsstaatsverträge sind deshalb kein Verwaltungsakt, sie sind ein Bekenntnis - ein Bekenntnis zu Qualität, ein Bekenntnis zu Vielfalt und ein Bekenntnis zu einer Gesellschaft, die sich nicht nach der Lautstärke richtet, sondern nach den Fakten.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Deshalb, liebe Kolleginnen und Kollegen: Lassen Sie uns diese Verantwortung auch wahrnehmen! Lassen Sie uns Niedersachsen als verlässliches demokratisches Bundesland positionieren! Und lassen Sie uns deutlich machen: Wir stehen für eine starke, unabhängige Medienordnung - verlässlich, vielfältig, zukunftsfähig -, für Qualität, für Demokratie, für die Menschen in unserem Bundesland!

Vielen Dank.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Vizepräsidentin Barbara Otte-Kinast:

Vielen Dank. - Nun hat das Wort: aus der Fraktion der CDU der Kollege Nacke. Bitte schön!

(Beifall bei der CDU)

Jens Nacke (CDU):

Vielen Dank. - Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Herr Kollege Wook, Sie haben in Ihrer Rede an den wesentlichen Problemen vorbeigeredet. Ich will Ihnen das einmal darlegen.

Wir reden heute über drei Medienänderungsstaatsverträge. Nehmen wir den Sechsten Medienänderungsstaatsvertrag! Er ändert den Jugendmedien-schutz-Staatsvertrag, Interaktionsrisiken werden abgestellt - ein ganz wichtiges Thema -, die Alterskennzeichnung wird aufgenommen. Diesem Staatsvertrag werden wir als CDU natürlich zustimmen.

Es würde sich lohnen, über dieses Thema etwas intensiver zu sprechen. Das machen wir in diesem Haus auch an anderer Stelle. Jetzt ist es, glaube ich, aber wichtiger, über den Siebten und den Achten Medienänderungsstaatsvertrag zu sprechen.

Bei den Medien diskutiert man immer über zwei Bereiche. Das erste Thema ist natürlich das Programm der öffentlich-rechtlichen Medien, über das schon immer im Hinblick auf die Fragen der Akzeptanz, der Vielfalt des Programms, der Ausgewogenheit

der Angebote und der Qualität diskutiert worden war.

Das zweite Thema, um das es hier auch ganz wesentlich geht, ist allerdings die Frage der Struktur des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. An dieser Stelle möchte ich Sie einmal kurz mitnehmen.

Wir haben zwei Sender, den WDR und den Bayerischen Rundfunk, die jeweils nur für ein Bundesland, aber für sehr große Bundesländer, zuständig sind, den Rundfunk Berlin-Brandenburg und den SWR, die jeweils für zwei Länder zuständig sind, den MDR für drei Länder und den NDR, der auch für Niedersachsen zuständig ist, als Vierländeranstalt. Und dann haben wir mit dem Hessischen Rundfunk, dem Saarländischen Rundfunk und Radio Bremen Sender, die jeweils für ein so kleines Bundesland zuständig sind, dass die Gelder, die in diesem Bundesland aus den Beiträgen generiert werden, für die Finanzierung dieser Sender nicht ausreichen.

Meine Damen und Herren, es gibt in der Medienlandschaft niemanden - niemanden! -, den ich kenne, der das für eine richtige Struktur hält.

(Beifall bei der CDU)

Was wir nicht haben, ist eine Zuständigkeit für das wichtige erste Programm. Diese Zuständigkeit wird in einem echten Wirrwarr zwischen diesen neun völlig unterschiedlichen Rundfunkanstalten aufgeteilt. Wir haben aber eine parallele Struktur, die bundesweit zuständig ist: das ZDF für das zweite Fernsehprogramm in Deutschland und Deutschlandradio für nationale Radioangebote.

Das alles haben wir. Und obwohl es niemanden gibt, der das tatsächlich für eine sinnvolle, effektive und kostensparende Struktur hält, wird es nicht geändert.

Der ehemalige niedersächsische Ministerpräsident Weil - leider ist er heute nicht bei der Debatte dabei; er hat aber ja ganz wesentlich die Verhandlungen, die zu diesem Thema geführt worden sind, mitgetragen - nimmt mit einem Schulterzucken zur Kenntnis: Ja, das ist zwar alles Unsinn, aber ändern kann man das nicht, also lohnt es nicht, sich damit weiter zu befassen. So haben seinerzeit Herr Weil und auch sein Chef der Staatskanzlei in dieser Frage agiert.

Wohin hat uns das geführt? Es hat uns dahin geführt, dass die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten 2021 den Vorschlag gemacht hat, die Beiträge zur Deckung der Kosten, die dieses ganze ineffektive System mit

sich bringt, zu erhöhen. Dieser Vorschlag hat nicht die Zustimmung aller Bundesländer gefunden. Sachsen-Anhalt hat seinerzeit dem dafür notwendigen Änderungsstaatsvertrag nicht zugestimmt.

Das Ergebnis war, dass die Anstalten vor das Bundesverfassungsgericht gezogen sind und das Bundesverfassungsgericht im Juli 2021 mit einer Entscheidung diesen ausgebliebenen Staatsvertrag quasi ersetzt hat. Das heißt: Wir haben zurzeit einen Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag, der nicht der aktuellen Lage entspricht. Vielmehr ist der Rundfunkbeitrag aufgrund eines Gerichtsurteils erhöht worden.

Dass das nicht so bleiben kann, war eigentlich allen klar. Also wurde im März 2023 ein Zukunftsrat eingesetzt. Dieser Zukunftsrat hat seine Vorschläge zu Januar 2024 vorgelegt. Warum zu Januar 2024? Weil Ende 2024 die Phase ausläuft und Ende 2024 zu Anfang 2025 die KEF einen erneuten Vorschlag zur Finanzierung des Rundfunks vorlegen sollte.

Die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten haben aber diesen Umstand schlicht und einfach ignoriert. Sie haben sich im Laufe des Jahres 2024 nicht einigen können, obwohl die Beschlussempfehlungen vorlagen. Wer einmal in diese seinerzeitigen Empfehlungen des Zukunftsrats schaut, sieht: Er hat schon von Anfang an gesagt: Wir empfehlen nicht die Abschaffung einzelner Sender, weil wir genau wissen, dass das auf gar keinen Fall kommen wird, weil sich die Ministerpräsidenten nie darauf einigen werden, denn das Saarland und Bremen haben die Blockademöglichkeit und werden es auf jeden Fall blockieren. Deswegen schlagen wir vor: Baut wenigstens für das Programm Das Erste eine zentrale Organisation auf, die das alles dann etwas günstiger und kostensparender schaffen kann, und belässt es bei dieser Struktur der einzelnen Sender - was schon falsch ist -, damit die Versorgung auf regionaler Ebene stattfinden kann.

Das alles ist aber ignoriert worden.

(Beifall bei der CDU)

Das Ergebnis liegt uns hier jetzt vor. Ich habe es mal das „kleinste gemeinsame Versagen“ genannt, weil es ein Minimalkompromiss ist, der ganz sicher nicht zu einem vernünftigen Ergebnis führen wird.

Worum man sich in dieser Medienlandschaft wirklich kümmern müsste - ein bisschen hat Herr Wook das ja gerade mit angesprochen -, sind der Aufbau von gemeinsamen Mediatheken und öffentlich-rechtliche Angebote in den sozialen Medien, deren Auffindbarkeit zurzeit ein großes Problem ist. Der

NDR hat vorgetragen, dass seine Angebote nicht mehr richtig angezeigt werden, weil die KI bei Google diese Angebote aussondert. Außerdem ist es wichtig, regionale Berichterstattung zu stärken, ohne mit den Verlagshäusern in Konkurrenz zu treten. Es geht um sichere und geprüfte Quellen für Informationen und die Sicherstellung einer Angebotsvielfalt jenseits des Mainstreams. Das alles ist die Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Da sind wir uns völlig einig, aber das wird mit diesen Verträgen nicht erreicht.

Vizepräsidentin Barbara Otte-Kinast:

Herr Kollege Nacke, lassen Sie eine Zwischenfrage des Kollegen Schulz-Hendel zu?

Jens Nacke (CDU):

Bitte schön!

Vizepräsidentin Barbara Otte-Kinast:

Bitte sehr!

Detlev Schulz-Hendel (GRÜNE):

Frau Präsidentin! Lieber Kollege Nacke, herzlichen Dank, dass Sie die Zwischenfrage zulassen.

Sie äußern ja hier insbesondere Kritik - zur Einordnung - an dem Siebten und dem Achten Medienänderungsstaatsvertrag. Ich frage Sie deshalb: Wird diese Kritik von Ihren CDU-Kolleginnen und -Kollegen insbesondere im NDR-Sendegebiet, also in Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Hamburg, geteilt? Oder hat man dort auch seitens der CDU den Medienänderungsstaatsverträgen zugestimmt?

(Beifall bei den GRÜNEN und vereinzelt bei der SPD)

Jens Nacke (CDU):

Vielen Dank, Herr Schulz-Hendel. Darauf habe ich nämlich nur gewartet. Genau das habe ich erwartet, dass jetzt als Argument kommt: Na ja, aber ist das nicht wenigstens besser als nichts? Ist es nicht so, dass die CDU an anderer Stelle auch zugestimmt hat?

(Detlev Schulz-Hendel [GRÜNE]: Ja!)

Genau diese erste Frage muss man sich stellen. Ich sage Ihnen jetzt die Antwort: Es ist nicht besser als nichts. Das, was hier vorliegt, ist für Niedersachsen schlechter als nichts.

(Beifall bei der CDU - Detlev Schulz-Hendel [GRÜNE]: Das war nicht meine

Frage! - Gegenruf von Sebastian Lechner [CDU]: Es geht um Niedersachsen!)

Ich will Ihnen auch erklären, warum es für Niedersachsen zwingend erforderlich ist, diesen Staatsvertrag abzulehnen: Hier werden jetzt Strukturen verfestigt, in denen Niedersachsen - das habe ich Ihnen schon mehrfach erklärt - ausdrücklich benachteiligt wird. Niedersachsen hat 8 Millionen Einwohner. Niedersachsen alleine ist größer als das Sendegebiet des MDR oder als das Sendegebiet des rbb. Das heißt: Wir hätten hier genauso wie Bayern oder Nordrhein-Westfalen auch einen echten Anspruch darauf, dass für ein so großes, vielfältiges Bundesland eine vernünftige regionale Berichterstattung sichergestellt wird.

Wissen Sie, was in diesem Vertrag steht? Radio Bremen und der Saarländische Rundfunk müssen an ihrem Angebot nichts - nichts! - verändern. Dem haben die Ministerpräsidenten - nicht dieser Ministerpräsident, sondern der davor - zugestimmt. Warum? Weil es ansonsten von den beiden Ländern eine Blockade gegeben hätte.

Wer muss also draufzahlen? Niedersachsen zahlt drauf! Die Angebote in Niedersachsen werden nicht nur nicht verbessert, sie werden verschlechtert, indem „NDR Schlager“ zukünftig eingestellt wird -

(Beifall bei der CDU)

ein Programm, das hier in Niedersachsen, wenige Hundert Meter weiter im Landesfunkhaus, produziert wurde.

Die Angebote in Niedersachsen werden verschlechtert. Ich habe in der Anhörung die Stellvertretende Intendantin des NDR und Direktorin des Landesfunkhauses gefragt, ob es eine Kompensation gibt. Die Antwort war: Das ist nicht vorgesehen. - Das ist das Ergebnis. Sie verschlechtern die Versorgung Niedersachsens auf Kosten der Angebote, die wir hier produzieren.

Und was bekommen Sie dafür? Keine Zustimmung zum Achten Medienänderungsstaatsvertrag - nicht nur von uns nicht, sondern insgesamt nicht. Bayern und Sachsen-Anhalt haben von vornherein angekündigt, dass dem Achten Medienänderungsstaatsvertrag nicht zugestimmt wird, wenn die Sender nicht ihre aktuell laufende Klage zurücknehmen werden.

(Detlev Schulz-Hendel [GRÜNE]: Populistisch! - Gegenruf von Carina Hermann [CDU]: Das ist die Realität!)

Und genau das wird jetzt passieren. Das heißt: Sie verändern hier Strukturen auf einem minimalen Niveau, verschlechtern die Angebote für Niedersachsen und sichern trotzdem nicht die finanziellen Möglichkeiten, die das Land hat.

Wenn Herr Wook das hier jetzt abfeiert, das sei alles umgekehrt: Was ist es bitte für ein Verständnis von Landespolitik, zu glauben, dass ein Landesparlament einem Gesetzentwurf zustimmen kann, ohne aber bereit zu sein, dem Gesetzentwurf gegebenenfalls zu widersprechen? Welches Verständnis von Landespolitik steckt denn bitte sehr dahinter? Das ist eine Scheinlösung, die hier angeboten wird.

(Beifall bei der CDU)

Deswegen sind die Lösungen nicht ausreichend. Dieser Ministerpräsident hat sich bislang noch nicht sehr intensiv mit Medienpolitik befasst. Er wird das in seiner Amtszeit auch nicht mehr tun. Das ist in Niedersachsen üblich. Und das ist genau einer der Vorwürfe, die ich an dieser Stelle auch gegenüber der Landesregierung erhebe.

Der NDR ist eine Vierländeranstalt. Eigentlich müsste das ein Vorteil sein. Aber weil der NDR seinen Sitz im kleinen Hamburg hat und das große Niedersachsen wie ein schlafender Riese die Interessen nicht vertritt - weder die Interessen des Landes im NDR noch die Interessen des NDR gegenüber den anderen Bundesländern -, zahlt der NDR immer drauf.

„Die Großen unterstützen die Kleinen“ mag ein Ansatz sein. Aber wenn die kleinen Länder im NDR zu Lasten des großen Niedersachsen aufgestellt werden, wenn der Gesamtverbund der anderen Länder zu Lasten des großen NDR aufgestellt wird, dann ist das Ergebnis eine schlechtere Medienversorgung in Niedersachsen - die schlechteste Medienversorgung durch öffentlich-rechtlichen Rundfunk in Deutschland.

Das werden wir nicht länger akzeptieren! Und deswegen werden wir den Siebten und den Achten Änderungsstaatsvertrag ablehnen.

(Starker Beifall bei der CDU)

Vizepräsidentin Barbara Otte-Kinast:

Vielen Dank. - Für die Fraktion der AfD hat nun das Wort: der Kollege Brockmann. Bitte schön!

(Beifall bei der AfD)

Jens-Christoph Brockmann (AfD):

Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Wir beraten heute über Änderungsstaatsverträge, die offiziell eine Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks darstellen sollen. Doch jeder, der die Entwicklung der letzten Jahre verfolgt hat, weiß: Der öffentlich-rechtliche Rundfunk hat kein Modernisierungsproblem. Er hat ein Strukturproblem, ein Kontrollproblem, und inzwischen hat eine ganze Reihe von Skandalen das Vertrauen vieler Menschen im Land erschüttert.

(Beifall bei der AfD - Detlev Schulz-Hendel [GRÜNE]: Was Sie unter Kontrolle verstehen, möchte ich gar nicht wissen!)

Wir reden von Führungsebenen, in denen sich Affären und verschwenderische Ausgaben, fragwürdige Nebenverträge, intransparente Bonusregelungen und interne Vetternwirtschaft über Jahre hinweg angesammelt haben, von Redaktionen, die gleich mehrfach journalistische Fehler einräumen mussten, von Auslandsstudios, die selbst öffentlich zugeben mussten, dass interne Standards verletzt wurden und dass es zu wenig Distanz zu politischen Akteuren gab. Das ist sehr höflich ausgedrückt, wenn man bedenkt, dass es dort Mitarbeiter mit Hamas-Kontakten gab und dass man mit einer Produktionsgesellschaft zusammengearbeitet hat, die sogar einen Hamas-Kongress gesponsert hat. Das heißt, Beitragsgelder sind hier an Terroristen geflossen.

(Beifall bei der AfD)

Das alles sind keine Zufälle. Das ist ein Muster, ein systematisches Problem, und es ist inzwischen vielfach dokumentiert.

Was aber tut man mit den Änderungsstaatsverträgen, die heute zur Abstimmung stehen? Man legt nicht den Finger in die Wunde, sondern tut genau das Gegenteil: Man stabilisiert die Strukturen, die zu diesen Problemen geführt haben.

Im Siebten Medienänderungsstaatsvertrag heißt es dazu beispielsweise in § 26 a Abs. 1, die Angebote müssten „entlang gesellschaftlicher Bedarfe“ fortentwickelt werden. Das klingt harmlos, bedeutet aber in der Praxis noch mehr Digitalisierung, noch mehr Datenerhebung, noch mehr algorithmische Formatentwicklung - finanziert aus Beitragsmitteln. Damit entwickelt sich der öffentlich-rechtliche Rundfunk Schritt für Schritt zu einem marktpregenden Datenunternehmen, während private Anbieter hart auf dem Markt kämpfen müssen.

Brisant ist außerdem, dass derselbe Änderungsstaatsvertrag in § 30 d Abs. 2 ausdrücklich vorsieht, die Angebote des ÖRR mit externen privaten Veranstaltern von Rundfunkprogrammen und mit deren verbundenen Unternehmen zu vernetzen. Genau solche Verflechtungen sorgen für eine Marktverzerrung. Der ÖRR kann praktisch entscheiden, wer mit von den Beitragsgeldern profitiert und wer außen vor bleibt.

Ein weiterer Punkt ist die sogenannte Presseähnlichkeit. Laut Entwurf soll sie eingeschränkt werden. Doch in § 30 Abs. 7 heißt es lediglich, die Portale müssten „im Schwerpunkt“ auf Bewegtbild oder Ton beruhen - ein äußerst dehnbarer Begriff, ein kurzer Clip und darunter folgen seitenlange Texte. Jede Zeitung wird dadurch unter Druck gesetzt. Genau dieses Muster sehen wir bereits heute, und der Vertrag schreibt diese Praxis im Grunde fest.

Dann ist da noch das neue Gremium, der Medienrat. Im Vertrag steht groß: Die Mitglieder sind unabhängig. Gleichzeitig sollen sie aber von Regierungschefs und Rundfunkgremien benannt werden. Wir sollen ernsthaft glauben, dass genau jene Strukturen, die schon bei der Aufarbeitung der bisherigen Skandale versagt haben, jetzt die neutrale Instanz bilden, die sich selbst kontrolliert? Das ist keine Reform, das ist eine Kulisse.

(Beifall bei der AfD)

Kontrolle wird so simuliert, aber eben nicht hergestellt.

Auffällig ist vor allem, was nicht in den Staatsverträgen steht: keine klare Begrenzung des Auftrags, keine echt unabhängige externe Aufsicht, keine verpflichtende Transparenz zu politischen Verflechtungen, keine strukturelle Verschlankung, keine echte Kostenkontrolle, keine Schritte, um verlorenes Vertrauen der Beitragszahler zurückzugewinnen.

Meine Damen und Herren, statt die Ursachen der Skandale anzugehen, statt Glaubwürdigkeit wiederherzustellen und Missbrauch von Beitragsgeldern zu verhindern, stärken diese Änderungsstaatsverträge genau jene Strukturen, die zu diesen Problemen geführt haben. Als Reform kann man das kaum bezeichnen. Deshalb sagen wir klar: Diesen Änderungsstaatsverträgen kann man nicht zustimmen. Sie sind keine Modernisierung, sondern ein Risikopaket für die Medienvielfalt, für den Markt und für das Vertrauen der Bürger.

Vielen Dank.

(Beifall bei der AfD)

Vizepräsidentin Barbara Otte-Kinast:

Vielen Dank. - Aus der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat nun das Wort: der Kollege Schulz-Hendel. Bitte schön!

(Beifall bei den GRÜNEN)

Detlev Schulz-Hendel (GRÜNE):

Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Lassen Sie mich vorab ein paar Anmerkungen machen:

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk war, ist und bleibt eine unverzichtbare Säule in der Medienlandschaft. Genau deshalb braucht es Raum und Finanzen für die Weiterentwicklung, für Innovation und Unabhängigkeit. Deswegen müssen wir uns in aller Deutlichkeit gegen rechte Stimmungsmache und Misstrauenskampagnen wehren.

Hier, Herr Nacke, sollten alle demokratischen Parteien an einem Strang ziehen und sich dieser Verantwortung auch bewusst sein. Sie, liebe CDU-Fraktion, sollten mal in sich gehen und sich fragen, ob Sie mit Ihrer Verweigerungshaltung nicht ungewollt die Stimmung gegen den Öffentlich-Rechtlichen mit anheizen.

(Jens-Christoph Brockmann [AfD]:
Das macht er schon selbst!)

Selbst in Sachsen - das vielleicht noch als Ergänzung -, wo die Mehrheit auf der Kippe stand, hat die CDU mit SPD, Grünen und Linken gesprochen und dem Reformstaatsvertrag zugestimmt.

Es geht gar nicht darum, nicht kritisch mit der einen oder anderen Neuregelung umzugehen. Das tun wir auch. Und dennoch werden wir unserer Gesamtverantwortung gerecht und stimmen den Änderungsstaatsverträgen zu.

Zu den einzelnen Staatsverträgen:

Mit dem Sechsten Medienänderungsstaatsvertrag gehen wir einen wichtigen Schritt, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen auch im digitalen Raum zeitgemäß auszugestalten. Denn eines ist klar: Kinder und Jugendliche leben heute selbstverständlich in beiden Welten: der analogen und der digitalen. Deshalb begegnen sie natürlich auch sehr frühzeitig den digitalen Chancen, aber auch den Risiken einer digitalen Realität. So wie wir sie im analogen Raum schützen, müssen wir das auch konsequent im digitalen Raum tun. Diesem Umstand trägt der Sechste Medienänderungsstaatsvertrag Rechnung.

Gleichzeitig werden auch die Landesmedienanstalten gestärkt. Sie erhalten neue Möglichkeiten, Verstöße effektiv zu verfolgen, auch gegenüber den Anbietern, die ihren Sitz im Ausland haben.

Ich komme zum Reformstaatsvertrag.

Wir alle wissen: ARD, ZDF und Deutschlandradio stehen zunehmend unter Druck. Sie müssen digitaler und effizienter werden und zugleich ihrem Funktionsauftrag gerecht werden und auch weiterhin gerecht bleiben. Information, Bildung, Kultur und Meinungsvielfalt müssen sichergestellt werden. Diese Anforderungen werden zunehmend durch verfassungsrechtliche und unionsrechtliche Rechtsprechung präzisiert. Genau das leistet der Reformstaatsvertrag und passt den Funktionsauftrag an diese verfassungs- und unionsrechtlichen Anforderungen an.

Ich will an dieser Stelle einmal auf die wesentlichen Punkte eingehen: Das ist die intensivere Zusammenarbeit von ARD, ZDF und Deutschlandradio. Das sind die Einführung von Maßstäben für Haushaltsführung, Kostensteuerung und Compliance-Regeln sowie neue Organisationsstrukturen, die Transparenz und die Verantwortung entsprechend stärken. Diese Zielsetzung begrüßen wir als Grüne ausdrücklich.

Dennoch müssen wir die Umsetzung dieser Änderungen auch kritisch begleiten. Dabei geht es mir vor allem um zwei Punkte:

Der Staatsvertrag legt Kultur-, Bildungs- und Informationsangebote zusammen. Das ist in einer angespannten Haushaltslage erst einmal komplett verständlich, darf aber nicht zu einem Einschnitt in der Informationsvielfalt führen. Das werden wir uns in der Umsetzung alle gemeinsam sehr genau angucken müssen.

Dabei beleuchten wir mit einem kritischen Blick auch die Verschärfung des Verbots der Presseähnlichkeit. Auch hier ist die Zielsetzung, eine Wettbewerbsverzerrung gegenüber privatwirtschaftlichen Presseverlagen zu verhindern, erst einmal verständlich. Das darf aber eben nicht dazu führen, dass aufgrund des weitgehenden zwingenden Sendbezugs investigativer Journalismus im digitalen Raum weitgehend unmöglich wird. Auch das wäre eine Gefahr für die Informationsvielfalt, obwohl Nutzer*innen Nachrichten zunehmend online lesen wollen.

Diese beiden Punkte hindern uns aber nicht daran, der Reform grundsätzlich zuzustimmen. Sie sind aber eben auch ein klarer Auftrag, die Umsetzung

kritisch zu begleiten. Uns ist es wichtig, dass regelmäßig überprüft wird, ob die Reformen ihren ursprünglichen Zielen am Ende auch gerecht werden und dass gegebenenfalls auch Korrekturen vorgenommen werden, wenn sich Fehlentwicklungen zeigen.

So, Herr Nacke, geht man bei 16 Bundesländern, die natürlich unterschiedliche Interessen und Themen haben, im Föderalismus verantwortlich miteinander um! Man lehnt nicht einfach alles ab, weil einem das eine oder andere nicht in den Kram passt.

(Beifall bei den GRÜNEN und vereinzelt bei der SPD)

Kommen wir nun zum letzten Staatsvertrag, der einen Systemwechsel bei der Rundfunkbeitragsatzung vorsieht.

Künftig soll der Vorschlag der unabhängigen KEF automatisch Bestandskraft erlangen, wenn kein Land mit einem qualifizierten Quorum widerspricht. Dieses neue Verfahren zur Beitragsfestsetzung ist ein echter Fortschritt, denn es schafft Transparenz und Verlässlichkeit. Statt dass jede Beitragsanpassung zum politischen Streitfall wird, wie wir es in der jüngeren Vergangenheit nun auch oft genug erlebt haben, orientiert sich die Festsetzung nunmehr an objektiven Kriterien und unterliegt zunächst allein der fachlichen Prüfung durch die KEF. Das, meine Damen und Herren, stärkt die Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Zugleich sichert das Widerspruchsrecht die Mitwirkungspflicht der Landesparlamente.

Gleichzeitig wissen wir, dass zwei unionsgeführte Landesregierungen genau diese Reformen derzeit verhindern. Statt sich der Verantwortung für eine zukunftsgerichtete und nachhaltige Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu stellen, wird dort Blockadepolitik oder, noch besser ausgedrückt, reiner Beitragspopulismus betrieben - in Sachsen-Anhalt und in Bayern.

Das alles, meine Damen und Herren, ändert nichts an unserer Position. Niedersachsen spricht sich ausdrücklich für diese Reform aus. Es wird, Herr Nacke, nicht passiv am Spielrand stehen, sondern eine aktive Rolle einnehmen. Genau deshalb beraten und beschließen wir heute hier über die Mediensaatsverträge.

Lassen Sie mich abschließend sehr deutlich sagen: Wir dürfen die Zukunft der Medien nicht den Tech-Milliardären überlassen. Das wäre eine Gefahr für unsere Demokratie. Unser Ziel bleibt ein starker,

unabhängiger, zukunftsfähiger öffentlich-rechtlicher Rundfunk, der Qualität, Bildung, Kultur und Demokratie in den Mittelpunkt stellt.

Vielen herzlichen Dank.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD)

Vizepräsidentin Barbara Otte-Kinast:

Vielen Dank, Herr Kollege Schulz-Hendel. - Es gibt den Bedarf einer Kurzintervention: durch den Kollegen Nacke. Er erhält anderthalb Minuten.

(Beifall bei der CDU)

Jens Nacke (CDU):

Vielen Dank, Frau Präsidentin. - Herr Kollege Schulz-Hendel, ich möchte auf den einen Kritikpunkt, den Sie hier gerade zur Sprache gebracht haben, zu sprechen kommen.

Sie haben gesagt, Sie betrachteten es kritisch, dass es bei der Informationsvielfalt und bei der Kultur Einschränkungen im Programm gebe. Sie haben aber auch gesagt, dafür müsse man aufgrund der finanziellen Schwierigkeiten Verständnis haben. Und das ist genau der Punkt!

Dann haben Sie gesagt, Sie würden alles kritisch beäugen. Nein, Sie werden sich gar nichts mehr kritisch anschauen, denn die Zuständigkeit dafür - und das ist auch richtig so - ist aufgrund der Staatsferne bei den Medien zwingend so verankert und wird ausschließlich bei den Sendern liegen.

(Beifall von Eike Holsten [CDU])

Sie werden die Entscheidung treffen, was eingeschränkt wird.

Was tun Sie jetzt? Sie finden nicht die Kraft, die Struktur zu ändern. Sie finden nicht die Kraft, die Dinge zu verändern, die kostentreibend sind und teilweise - Sie haben es selber angesprochen - auch Korruption Tür und Tor geöffnet haben.

Stattdessen heben Sie heute die Hand dafür, dass dieser Staatsvertrag in Kraft gesetzt wird. Damit heben Sie ganz persönlich die Hand dafür, dass Information und Kultur im öffentlich-rechtlichen Rundfunk reduziert wird, die Strukturen aber erhalten bleiben, weil nicht die Kraft besteht, das zu verändern. Das müssen Sie verantworten.

Und nun sagen Sie hier bitte nicht, die anderen würden ihrer Verantwortung nicht gerecht werden. Sie werden Ihrer Verantwortung nicht gerecht!

(Beifall bei der CDU)

Vizepräsidentin Barbara Otte-Kinast:

Vielen Dank. - Es sieht so aus, als würde der Kollege Schulz-Hendel antworten wollen. Bitte schön! Auch Sie haben anderthalb Minuten.

Detlev Schulz-Hendel (GRÜNE):

Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Lieber Kollege Nacke, wenn Sie mir, auch in der Vergangenheit, aufmerksam zugehört hätten, dann wüssten Sie, dass meine Fraktion und ich absolut für Programmvietalt stehen.

Wenn es jetzt zu einer Senderzusammenlegung kommen wird - was im Übrigen ja auch damit zusammenhängt, dass sich Sendeanstalten unserer europäischen Nachbarn zurückziehen werden -, dann geht es doch nicht darum, einen Staatsvertrag abzulehnen, sondern darum, dafür Sorge zu tragen, dass man insgesamt die Struktur so gestaltet, dass der eine oder andere Programmpunkt nicht hinten runterfällt, sondern durch entsprechende Strukturen und Veränderungen in andere Programme übernommen wird. Das haben die Sendeanstalten ja auch schon in Teilen angekündigt. Um nicht mehr und nicht weniger geht es.

Noch mal, mit Verlaub: Das ist überhaupt kein Grund, hier einen Medienstaatsvertrag abzulehnen. Das ist allenfalls ein Grund, auch zukünftig kritisch draufzugucken, ob die Programmvietalt erhalten bleibt. Ich gehe davon aus, dass das der Fall sein wird, weil ich glaube, dass sich alle Sendeanstalten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bewusst sind, dass sie diese Vietalt auch weiterhin anzubieten haben. Und deshalb werden sie sie auch anbieten.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vizepräsidentin Barbara Otte-Kinast:

Vielen Dank. Für die Landesregierung spricht nun der Ministerpräsident. Bitte schön!

(Beifall bei der SPD)

Olaf Lies, Ministerpräsident:

Sehr geehrte Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir beraten, wie wir gerade gehört haben, den Sechsten, Siebten und Achten Medienänderungsstaatsvertrag. Es geht um Jugendschutz, umfassende Reformen des Auftrags, der Struktur

und auch der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

Aber seien wir ehrlich, es geht doch eigentlich um viel mehr! Niemand kann doch die Augen davor verschließen, dass bei es allen wichtigen medienpolitischen Entscheidungen auch um die Zukunft unserer demokratischen Öffentlichkeit geht. Wer heute Medienpolitik macht, entscheidet mit darüber, wie informierte Meinungsbildung morgen noch gelingen kann.

Es geht um intransparente Algorithmen, die den öffentlichen Diskurs und die politische Meinungsbildung bestimmen, oder um ein vielfältiges, unabhängiges und transparentes Medienangebot mit Medienschaffenden, die zu ihren Recherchen und Berichten stehen und die Verantwortung übernehmen und auch in die Verantwortung genommen werden können. Es geht um die Stärkung unserer Demokratie durch Medien, die helfen, Wahrheit von Lüge und Fakten von gefälschten Bildern zu unterscheiden, was in Zeiten von KI immer schwieriger wird.

Bei all den detaillierten und notwendigen Regelungen: Unsere Demokratie braucht wieder mehr Journalistinnen und Journalisten und nicht noch mehr Influencerinnen und Influencer,

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

mehr Rechte, mehr Recherche, mehr Einordnung, mehr Widerspruch - und weniger Algorithmen, die nur auf Reichweite optimiert sind und nicht unterscheiden können, ob der Bundespräsident spricht oder eine Katze tanzt, was vielleicht die viel größere Verbreitung hat.

Für diese Aufgaben, liebe Kolleginnen und Kollegen, brauchen wir Redaktionen im öffentlich-rechtlichen Rundfunk - wie im Übrigen auch bei privaten Rundfunkanstalten und bei Verlagen. Für mich steht fest: Wir brauchen einen starken und gut aufgestellten öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Deswegen sind die Reformen wichtig, um ihn digitaler, schlanker und auch moderner zu machen.

Lassen Sie mich kurz ein Stück weit auf die einzelnen Werke eingehen:

Der heute vorliegende Sechste Medienänderungsstaatsvertrag stärkt den Schutz von Kindern und Jugendlichen in digitalen Räumen. Das ist notwendig. Denn auf der einen Seite schaffen digitale Medien Chancen, die sich die früheren Generationen nicht hätten vorstellen können. Aber sie bergen eben auch Risiken, auf die wir Antworten geben müssen,

zum Beispiel, wenn Heranwachsende auf Inhalte stoßen, die für ihr Alter und ihre Entwicklung nicht geeignet sind.

Wir schaffen Rahmenbedingungen, damit junge Menschen teilhaben können, aber nicht schutzlos ausgeliefert sind. Vor allem die technischen Möglichkeiten zum Jugendmedienschutz sollen mit Blick auf die Betriebssysteme mobiler Endgeräte verbessert werden. Eltern bekommen damit Werkzeuge an die Hand, um ihre Verantwortung übernehmen zu können.

Lassen Sie mich losgelöst davon sagen: Ich halte es für richtig, dass wir auch die Debatte über eine Altersbeschränkung für soziale Medien führen. Die politischen Lösungen liegen vor allem in Brüssel. Es braucht ein gemeinsames europäisches Vorgehen gegenüber den großen Plattformen. Diese Landesregierung wird diese Debatte weiter aktiv voranbringen. Hinter den sogenannten sozialen Medien und Plattformen stehen machtvolle Distributoren von Meinung und deren Beeinflussung, die nahezu ohne inhaltliche Checks und Balances agieren, was für junge Menschen, ehrlich gesagt, hoch problematisch sein kann.

Ein weiterer wichtiger Teil der heutigen Agenda ist die Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Mit dem Reformstaatsvertrag gehen wir einen ersten Schritt auf dem Weg hin zur notwendigen Neustrukturierung der Öffentlich-Rechtlichen. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist und bleibt Kernstück unserer demokratischen Infrastruktur. Unabhängige, vielfältige, verlässliche Berichterstattung - das ist für uns keine Kür, das ist Verfassungsauftrag.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, gerade deshalb müssen wir ihn auch verändern, deswegen müssen wir ihn anpassen, deswegen müssen wir ihn verschlanken und sicherlich auch transparenter machen. Aber wir müssen das mit den Beschäftigten machen, die Verantwortung übernehmen und mitten in der Gesellschaft verankert sind und nicht irgendwo im virtuellen Nirgendwo.

Der sogenannte Reformstaatsvertrag, der Siebte Medienänderungsstaatsvertrag, setzt dafür wichtige Leitplanken: weniger Doppelstrukturen, mehr Kooperation, klare Prioritäten für Information, Bildung und Kultur.

Klar ist auch: Auch der öffentlich-rechtliche Rundfunk muss seine Rolle in Zeiten von künstlicher Intelligenz, Desinformation und vielfältiger Medienkompetenz neu definieren. Wer Glaubwürdigkeit einfordert, muss jeden Tag aufs Neue zeigen, dass

er diese auch verdient. Fälle wie die Debatte um Julia Ruhs und das Format „Klar“ beim NDR machen deutlich, wie sensibel Vertrauen ist. Sie zeigen, wie schmal der Weg zwischen notwendiger Programmverantwortung und der Wahrnehmung politischer und gesellschaftlicher Einflussnahme ist.

Die Antwort darauf darf nicht sein, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu schwächen. Die Antwort muss sein: mehr Transparenz, mehr innere Debatte, klare Regeln und gelebte Meinungsvielfalt.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Vizepräsidentin Barbara Otte-Kinast:

Herr Ministerpräsident, es gibt den Wunsch des Kollegen Nacke nach einer Zwischenfrage.

Olaf Lies, Ministerpräsident:

Ja, sehr gerne.

Vizepräsidentin Barbara Otte-Kinast:

Bitte schön!

Jens Nacke (CDU):

Vielen Dank, Herr Ministerpräsident, dass ich die Möglichkeit erhalte, eine Zwischenfrage zu stellen.

Ich möchte Sie fragen, ob Sie es richtig finden, dass erhebliche Teile der Beiträge, die von Niedersachsen und Niedersachsen entrichtet werden, zur Finanzierung von Radio Bremen verwendet werden und dafür im Gegenzug Angebote, die in Niedersachsen produziert werden, eingestellt werden müssen.

(Beifall bei der CDU - Ulrich Watermann [SPD]: Vorbereitung auf die Reform!)

Olaf Lies, Ministerpräsident:

Sehr geehrte Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Sie führen heute sozusagen eine Debatte um die Frage, ob es eine Ungerechtigkeit zwischen den Beiträgen aus Niedersachsen und Bremen bzw. ob es einen Mehrwert für Radio Bremen gibt. Meine Botschaft ist eine ganz andere: Wir müssen dafür sorgen, dass wir als Länder zusammenbleiben. Wir müssen dafür sorgen, dass wir uns nicht auseinanderdividieren. Wir müssen bereit sein, Kompromisse zu schließen, um einen starken, zukunftsfähigen öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu

haben, und dürfen nicht bei dem Punkt, den Sie immer wieder anführen, spalten und teilen.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Und wie das im Leben ist: Dafür muss man manchmal auch Kompromisse eingehen. Das gehört dazu.

Wir haben es bei dem Intendantenwechsel und den Gesprächen mit den Intendanten erlebt, mit welcher Dynamik und inhaltlichen Stärke sie dabei sind, trotzdem und gerade für Niedersachsen ein regionales Angebot sicherzustellen. Der Intendant hat das bei seiner Einführung noch mal sehr deutlich gesagt - und ich halte das auch für wichtig -: Niedersachsen ist ein Flächenland, ein Flächenland braucht regionale Angebote. Ich setze darauf, dass der NDR das, was er sehr deutlich gesagt hat, auch einhält. Regionale Berichterstattung aus einem Flächenland wie Niedersachsen ist wichtig. Ich bin mir sicher, dass das erfolgen wird.

Das bringt mich zu dem Punkt, über den Achten Medienänderungsstaatsvertrag zu sprechen.

Er reformiert - das ist einer der Punkte - das Verfahren zur Beitragsfestsetzung. Ziel ist ein fairer, nachvollziehbarer Mechanismus, der Unabhängigkeit sichert und, ehrlich gesagt, auch politische Blockaden erschwert. Zugleich wissen wir leider schon jetzt: Der Staatsvertrag wird mangels Zustimmung aller Länder so nicht in Kraft treten. Das ist für mich das Problem. Das ist kein gutes Signal. Es stimmt mich sehr sorgenvoll, wenn es unter Demokraten nicht gelingt, hier zu einer Position zu gelangen, die dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk eine auskömmliche Finanzierung sichert und ihm damit auch die verfassungsgemäßen Möglichkeiten eröffnet.

(Jens-Christoph Brockmann [AfD]: 10 Milliarden!)

Das muss doch der Anspruch der Länder sein, wenn es darum geht, sich zu verständigen.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Machen wir uns nichts vor, liebe Kolleginnen und Kollegen: Die politischen Mehrheitsverhältnisse in den Ländern können sich ändern. Sie können sich sogar hinein in eine schwierige Situation bewegen, was noch deutlicher macht, in welcher schwieriger Situation der öffentlich-rechtliche Rundfunk steckt.

Deswegen ist es umso wichtiger, dass wir als Niedersächsischer Landtag deutlich machen: Wir stehen zu einem auskömmlich finanzierten öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Niedersachsen war und ist bereit, sich seiner Verantwortung zu stellen und das System der Beitragsfestsetzung zu reformieren, um die funktionsgerechte Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks dauerhaft zu gewährleisten. Denn - das wissen wir doch auch - ohne eine auskömmliche Finanzierung kann der öffentlich-rechtliche Rundfunk seine wichtigen Aufgaben zukünftig nicht ausreichend wahrnehmen.

Um auch das klar zu sagen: Alle Verantwortlichen im öffentlich-rechtlichen Rundfunk sind gefordert, mehr Mut und mehr Tempo bei den notwendigen Reformen an den Tag zu legen. Daran werden sie auch weiterhin von uns gemessen, und sie werden auch in die Pflicht genommen.

Meiner Überzeugung nach ist es ein enorm wichtiges Zeichen, dass wir mit dem heutigen Beschluss in diesem Parlament deutlich machen: Niedersachsen will den öffentlich-rechtlichen Rundfunk modernisieren und für die Zukunft strukturell und finanziell gut aufstellen. Denn wir brauchen eben auch ein starkes öffentlich-rechtliches Medienangebot in unserem Land, liebe Kolleginnen und Kollegen.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Aber auch das will ich sagen: Das ist nur ein Teil der Lösung. Wir brauchen auch starke private Medienhäuser. Wir brauchen auch Rundfunkanbieter, die privat sind. Und beides ist längst kein Gegensatz mehr. Auch Verlage und private Rundfunkanbieter haben erkannt, dass es um weit mehr als diese alte Konkurrenzformel „privat gegen öffentlich-rechtlich“ geht.

Öffentlich-rechtliche und private Anbieter stehen doch vor derselben Herausforderung. Es sind vor allem große, überwiegend ausländische Plattformkonzerne, die Aufmerksamkeit und Werbeeinnahmen absaugen, dabei wenig Rücksicht auf unsere liberale Demokratie nehmen und - das dürfen wir nicht unterschätzen - sie damit auch bewusst schwächen. Konzerne bestimmen mit ihren Geschäftsmodellen, welche Inhalte sichtbar werden. Konflikte, Hass, Häme, Polarisierung versprechen längere Nutzungszeiten und werden deshalb von den Algorithmen nach oben gespielt.

Ich habe gerade gesagt: Der alte Gegensatz „öffentlich-rechtlich gegen privat“ ist längst aus der Zeit gefallen. Beide sitzen mit Blick auf die Tech-Konzerne

in einem Boot. Mit beiden habe ich in den letzten Monaten zahlreiche Gespräche geführt. Dabei ist deutlich geworden: Die Sorgen um die Meinungsbeeinflussung und die Schwächung unserer Demokratie nehmen selbstverständlich auch in den Verlagen und Medienhäusern weiter zu. Unser Ziel ist eine vielfältige Medienlandschaft. Dazu gehören eben beide: die öffentlich-rechtlichen und die privaten Angebote.

Mit den Staatsverträgen schaffen wir auch mehr Raum für eine Kooperation zwischen öffentlich-rechtlichen und privaten Anbietern. Ich werde diesen Prozess aktiv begleiten und die niedersächsischen Akteure beider Seiten zusammenbringen. Dazu werde ich nach einer Reihe von Vorgesprächen zu Beginn des kommenden Jahres zu einem medienpolitischen Dialog einladen. Gemeinsam können wir besser ausloten, wo Synergien liegen und wie wir die Qualität sichern und damit unsere demokratische Gesellschaft stärken.

Eingangs, liebe Kolleginnen und Kollegen, habe ich gesagt, es gehe um viel mehr. Deshalb rate ich uns allen dazu, wieder ein bisschen mehr das große Ganze in den Blick zu nehmen - gerade in der Medienpolitik - und uns nicht im Klein-Klein zu verkämpfen. Diese Reformen gelingen nur, wenn Demokratinnen und Demokraten miteinander kompromissfähig bleiben. Wenn wir uns in der Medienpolitik blockieren, stärkt das genau diejenigen, die die seriösen Medien verächtlich machen wollen.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Wer dauerhaft in Richtung der unabhängigen Medien Zweifel sät, arbeitet bewusst - oder unbewusst - an der Aushöhlung unserer Demokratie.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, Jugendschutz, Auftrag, Struktur und Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gehören zusammen. Es geht darum, dass die Menschen in unserem Land auch morgen noch zuverlässige und vielfältige Informationen erhalten, auf deren Grundlage sie sich eine Meinung bilden können und gut informiert entscheiden können - im Betrieb, im Netz und an der Wahlurne. Das ist die zentrale Grundlage unserer Demokratie.

Dafür brauchen wir vielfältige Medien mit starken Journalistinnen und Journalisten. Eine wesentliche Säule ist eben der öffentlich-rechtliche Rundfunk. Die drei vorliegenden Gesetzentwürfe leisten dazu aus meiner Sicht einen wichtigen Beitrag. Ich bitte

darum, dass wir sie demokratisch breit unterstützen.

Vielen Dank.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Vizepräsidentin Barbara Otte-Kinast:

Vielen Dank, Herr Ministerpräsident. - Der Kollege Nacke hat um zusätzliche Redezeit gebeten. Die hat ihm der Ministerpräsident in Höhe von fünf Minuten gewährt. Bitte schön!

(Beifall bei der CDU)

Jens Nacke (CDU):

Vielen Dank, Frau Präsidentin. - Herr Ministerpräsident, ausdrücklich: Ich mache Ihnen persönlich keinen Vorwurf. Sie haben mit den Verhandlungen zu diesen Verträgen nichts zu tun gehabt. Sie müssen jetzt verteidigen, was Ihr Vorgänger mit vereinbart hat. Und Ihrem Vorgänger habe ich schon häufiger vorgehalten - Herr Weil, schön, dass Sie jetzt anwesend sind; so können wir auch direkt sprechen -, dass er an dieser Stelle mehr Verve hätte einbringen müssen. Wir brauchen Niedersachsen als großes Staatsvertragsland, um den NDR zu schützen. Sie waren dazu nie bereit, und ich kann Ihrem Nachfolger nur empfehlen, in der Medienpolitik einen anderen Stil zu pflegen.

Sie haben auf meine Frage geantwortet, ob Sie es richtig finden, dass Beitragsgelder in ganz erheblichem Umfang verwendet werden. Ich habe einmal gelesen - ich weiß nicht, wie aktuell das noch ist -: Würde man die Angebote Bremens tatsächlich über den Rundfunkbeitrag aus Bremen finanzieren müssen, läge der Beitrag pro Haushalt bei 125 Euro. Beitragsgelder - also die realen Geldflüsse - aus den anderen Bundesländern, insbesondere aus Niedersachsen, werden dafür genutzt, um die Angebote in Bremen zu finanzieren.

Ihre Antwort war, man müsse da kompromissbereit sein. Jetzt sagen Sie mir bitte mal: Wo ist denn der Kompromiss Bremens?

(Jörn Domeier [SPD]: Ich höre gerne Radio Bremen!)

Wo ist der Kompromiss, wenn Bremen und das Saarland in die Verhandlungen der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten gehen und sagen: Wir werden einem Staatsvertrag, der unsere Angebote reduziert, unter keinen Umständen zustimmen? Das ist übrigens keine parteipolitische

Frage. Darin sind sich in Bremen und im Saarland alle einig.

Der Kompromiss ist am Ende zulasten der großen Anstalten geschlossen worden, insbesondere zulasten der Vierländeranstalt NDR. Der NDR hat sich nun entschieden - dafür ist der neue Intendant nicht verantwortlich; das ist vor seinem Amtsantritt entschieden worden -, dies wesentlich über die Abschaffung von „NDR Schlager“ zu lösen - dem einen Angebot, das in Niedersachsen produziert wird.

Da wünsche ich mir einen Niedersächsischen Ministerpräsidenten, der - so können wir uns das, glaube ich, alle vorstellen - ähnlich wie ein bayerischer oder ein nordrhein-westfälischer Ministerpräsident mit vollem Einsatz die Interessen des Senders vertritt, der in seinem Gebiet die Verantwortung trägt.

(Wiard Siebels [SPD]: Nur weil jemand laut ist, ist das noch kein gutes Vorgehen!)

Der NDR braucht ein starkes Niedersachsen, das die Interessen dieses Senders vertritt. Schließen Sie sich doch einmal alle vier zusammen, und vertreten Sie gemeinsam die Interessen des NDR! Dann hätten Sie vier Stimmen in der Ministerpräsidentenrunde. Das ist ein Viertel. Dann wäre der NDR stark.

Die Stärke des NDR als Vierländeranstalt, als effektivste Anstalt in der ARD-Familie, bestreitet niemand. Aber die Stärke, die er nutzen könnte - nämlich dass er eine Vierländeranstalt ist -, wird zur Schwäche, weil es keinen Ministerpräsidenten und keinen Verantwortungsträger wirklich interessiert, ob seine Interessen dort auch tatsächlich gewahrt werden. Sie stehen hier in der Verantwortung, und was Sie tun, ist zu wenig! Deswegen leidet Niedersachsen am Ende mehr unter diesen Staatsverträgen als andere Länder.

(Djenabou Diallo Hartmann [GRÜNE]: Wie wäre es mit Solidarität?)

Das muss man als jemand, der in Niedersachsen Verantwortung trägt, ablehnen. Man kann sich nicht damit herausreden, die Demokratie gerate in Gefahr. Nein, das Gegenteil ist der Fall! Wenn Sie diese Strukturen zulasten Niedersachsens zementieren, setzen Sie damit den Auslöser dafür, dass die Akzeptanz dieser Strukturen nicht mehr hinreichend gegeben ist.

(Beifall bei der CDU - Ministerpräsident Olaf Lies: Das ist ja wirklich unter-

irdisch! - Zuruf: Wir brauchen mehr Radio Bremen!)

Vizepräsidentin Barbara Otte-Kinast:

Ich schaue in die Runde: Es liegen definitiv keine weiteren Wortmeldungen vor. Dann kommen wir nun zur Abstimmung, verehrte Kolleginnen und Kollegen.

Wir stimmen zuerst zu Tagesordnungspunkt 6, dem Entwurf eines Gesetzes zum Sechsten Medienänderungsstaatsvertrag, ab.

(Unruhe)

- Ich bitte um Ruhe! Das wird jetzt von uns allen ein wenig Konzentration erfordern.

Wer der Beschlussempfehlung folgen und damit den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Schlussabstimmung unverändert annehmen will, den bitte ich, soweit möglich, aufzustehen. - Das sind die Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der CDU sowie der fraktionslose Kollege. Wer ist dagegen? - Das ist die Fraktion der AfD.

Dann kommen wir zur Abstimmung zu Tagesordnungspunkt 7, das ist der Entwurf eines Gesetzes zum Siebten Medienänderungsstaatsvertrag.

Wer der Nr. 1 der Beschlussempfehlung folgen und damit den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Schlussabstimmung unverändert annehmen will, den bitte ich, soweit möglich, aufzustehen. - Die Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen und der SPD. Wer ist dagegen? - Die Fraktionen der CDU, der AfD und der fraktionslose Kollege.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über die Nr. 2 der Beschlussempfehlung. Wer der Nr. 2 der Beschlussempfehlung folgen und damit die in die Beratung einbezogenen Eingaben 01416/01/19 und 01445/01/19 für erledigt erklären und die Einsender über die Sach- und Rechtslage unterrichten möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. - Das ist einstimmig. Gegenstimmen muss ich nicht abfragen. Der Beschlussempfehlung wurde also gefolgt.

Dann kommen wir zur Abstimmung zu Tagesordnungspunkt 8, das ist der Entwurf eines Gesetzes zum Achten Medienänderungsstaatsvertrag.

Wer der Beschlussempfehlung folgen und damit den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Schlussabstimmung unverändert annehmen will, den bitte ich, soweit möglich, aufzustehen. - Die Fraktionen der SPD und von Bündnis 90/Die Grünen. Wer ist dagegen? - Die Fraktionen der CDU,

der AfD und der fraktionslose Kollege. Der Beschlussempfehlung wurde gefolgt.



Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

79. Jahrgang

Hannover, den 19. November 2025

Nummer 86

G e s e t z **zum Achten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge –** **Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages**

Vom 18. November 2025

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem am 15. April/28. Mai 2025 unterzeichneten Achten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge – Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird als **Anlage** veröffentlicht.

(3) ¹Der Staatsvertrag tritt nach seinem Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

²Wird der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 gegenstandslos, so wird dies bis zum 1. März 2026 im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 18. November 2025

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Hanna N a b e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Olaf L i e s

Anlage
(zu Artikel 1 Abs. 2)

**Achter Staatsvertrag
zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge –
Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages

Der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom 26. August bis 11. September 1996, zuletzt geändert durch den Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland vom 14. bis 28. April 2020, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 7 wird gestrichen.
 - b) Die Angaben des II. Abschnitts werden wie folgt neu gefasst:

„II. Abschnitt

Höhe und Festsetzung des Rundfunkbeitrages

§ 7 Höhe des Rundfunkbeitrages

§ 8 Verfahren zur Festsetzung des Rundfunkbeitrags

§ 9 Aufteilung der Mittel“.

- c) Folgende Angabe wird angefügt:

„§ 18 Übergangsbestimmung“.

2. § 1 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Rundfunkkommission der Länder erhält von den Rundfunkanstalten zeitgleich die der KEF zugeleiteten Bedarfsanmeldungen und diese erläuternde sowie ergänzende weitere Unterlagen der Rundfunkanstalten.“

3. § 7 wird gestrichen.

4. Der II. Abschnitt wird wie folgt neu gefasst:

„II. Abschnitt

Höhe und Festsetzung des Rundfunkbeitrages

§ 7

Höhe des Rundfunkbeitrages

Die Höhe des Rundfunkbeitrags beträgt monatlich 18,36 Euro, sofern nicht nach den Maßgaben des § 8 eine abweichende Beitragshöhe festgesetzt wird.

§ 8

Verfahren zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages

(1) Die von der KEF nach § 3 Abs. 8 empfohlene Beitragshöhe gilt ab dem 1. Januar des Jahres, das auf die Veröffentlichung des Berichts folgt, als festgesetzt, sofern sie nicht mehr als fünf vom Hundert über der bis dahin geltenden Beitragshöhe liegt und kein Widerspruch im Sinne des Absatzes 2 erfolgt ist. Das Vorliegen eines Widerspruchs nach Absatz 2 ist der KEF unverzüglich durch den Vorsitz der Rundfunkkommission mitzuteilen. Die neue Beitragshöhe ist von der KEF in ihrem Internetauftritt bekannt zu machen. Eine Bekanntmachung erfolgt zusätzlich in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder unter Verweis auf die Veröffentlichung im Internetauftritt der KEF.

(2) Ein Widerspruch liegt vor, wenn binnen einer Frist von drei Monaten nach Veröffentlichung des Berichts nach § 3 Abs. 8

1. mindestens drei Länder im Fall einer durch die KEF empfohlenen Beitragshöhe, die bis zu zwei vom Hundert über der bis dahin geltenden Beitragshöhe liegt,
2. mindestens zwei Länder im Fall einer durch die KEF empfohlenen Beitragshöhe, die über zwei und bis zu dreieinhalb vom Hundert der bis dahin geltenden Beitragshöhe liegt, oder
3. mindestens ein Land im Fall einer durch die KEF empfohlenen Beitragshöhe, die über dreieinhalb vom Hundert der bis dahin geltenden Beitragshöhe liegt,

der Festsetzung nach Absatz 1 widersprechen. Der Widerspruch ist zu begründen. Der Widerspruch kann für jedes Land durch die Landesregierung oder durch Beschluss des Landesparlamentes eingelegt werden. Im Falle eines Widerspruchs teilt die jeweilige Landesregierung dies dem Vorsitz der Rundfunkkommission unverzüglich mit.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vor, ist die von der KEF nach § 3 Abs. 8 empfohlene Beitragshöhe Grundlage für eine Entscheidung der Landesregierungen und der Landesparlamente über die staatsvertragliche Festsetzung der Höhe des Beitrages nach § 7. Beabsichtigte Abweichungen soll die Rundfunkkommission der Länder mit den Rundfunkanstalten unter Einbeziehung der KEF erörtern. Die Abweichungen sind zu begründen.

(4) Die nach § 10 Abs. 7 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages zuständige Stelle veröffentlicht die jeweils aktuell geltende Höhe des Rundfunkbeitrages in ihrem Internetauftritt.

(5) Findet das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 Anwendung, gelten auch die Empfehlungen der KEF zu den §§ 9 und 14 unmittelbar, ohne dass es einer staatsvertraglichen Festsetzung bedarf.

§ 9

Aufteilung der Mittel

(1) Von dem Aufkommen aus dem Rundfunkbeitrag erhalten die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten einen Anteil von 70,9842 vom Hundert, das ZDF einen Anteil von 26,0342 vom Hundert und die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ einen Anteil von 2,9816 vom Hundert.

(2) Soweit die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten oder das ZDF sich nicht an der nationalen Stelle des Europäischen Fernsehkanals „ARTE“ beteiligen, stehen der nationalen Stelle von „ARTE“ für die Finanzierung dieses Programmvorhabens die auf diese Anstalten

entfallenden Anteile an der Finanzierung unmittelbar aus dem Rundfunkbeitragsaufkommen zu. Der Anteil dieser Anstalten bemisst sich nach dem für sie in Ziffer 6.2 des Gesellschaftsvertrages der nationalen Stelle von „ARTE“ in der Fassung vom 1. Dezember 1994 vorgesehenen Pflichtanteil für die Programmlieferung. Dabei ist ein Finanzierungsbetrag von insgesamt 215,0 Mio. Euro jährlich zugrunde zu legen. Die Mittel können in zwölf gleichen Teilbeträgen vierteljährlich, jeweils in der Mitte des Kalendervierteljahres abgerufen oder Teilbeträge auf einen der späteren Abruftermine übertragen werden.“

5. In § 14 Satz 1 wird die Angabe „1,6“ durch die Angabe „1,8“ ersetzt.
6. Folgender § 18 wird angefügt:

„§ 18

Übergangsbestimmung

Mit dem Jahr 2027 beginnt eine vierjährige Beitragsperiode, für die durch die KEF nach § 3 die Finanzbedarfe der Rundfunkanstalten zu ermitteln sowie ein Bericht nach § 3 Abs. 8 abzugeben sind.“

Artikel 2

Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung des in Artikel 1 geänderten Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft. Sind bis zum 30. November 2025 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die oder der Vorsitzende der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages, der sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg: Stuttgart, den 29. April 2025	Winfried K r e t s c h m a n n
Für das Land Berlin: Berlin, den 28. April 2025	Kai W e g n e r
Für das Land Brandenburg: Potsdam, den 24. April 2025	Dietmar W o i d k e
Für die Freie Hansestadt Bremen: Bremen, den 24. April 2025	Andreas B o v e n s c h u l t e
Für die Freie und Hansestadt Hamburg: Hamburg, den 15. April 2025	Peter T s c h e n t s c h e r
Für das Land Hessen: Wiesbaden, den 29. April 2025	Boris R h e i n
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern: Schwerin, den 28. Mai 2025	Manuela S c h w e s i g
Für das Land Niedersachsen: Hannover, den 23. April 2025	Stephan W e i l
Für das Land Nordrhein-Westfalen: Düsseldorf, den 22. April 2025	Hendrik W ü s t
Für das Land Rheinland-Pfalz: Mainz, den 22. April 2025	Alexander S c h w e i t z e r
Für das Saarland: Saarbrücken, den 28. April 2025	Anke R e h l i n g e r
Für das Land Schleswig-Holstein: Kiel, den 15. Mai 2025	Daniel G ü n t h e r
Für den Freistaat Thüringen: Erfurt, den 14. Mai 2025	Mario V o i g t



Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

79. Jahrgang

Hannover, den 3. Dezember 2025

Nummer 94

B e k a n n t m a c h u n g
über das Gegenstandsloswerden
des Achten Staatsvertrages
zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge –
Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages

Aufgrund des Artikels 1 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zum Achten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge – Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages vom 18. November 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 86) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 gegenstandslos geworden ist.

Hannover, den 3. Dezember 2025

Niedersächsische Staatskanzlei

D o o d s

Staatssekretär

N i e d e r s c h r i f t
über die 30. - öffentliche - Sitzung
des Unterausschusses „Medien“
des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen
am 20. August 2025
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. a) **Entwurf eines Gesetzes zum Sechsten Medienänderungsstaatsvertrag**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/7122](#)
- b) **Entwurf eines Gesetzes zum Siebten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge - Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Reformstaatsvertrag)**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/7123](#)

Anhörung

- Der Landesbeauftragte für den Datenschutz	5
- Norddeutscher Rundfunk	10
- Zweites Deutsches Fernsehen	18
- Deutschlandradio	22
- Deutscher Journalisten-Verband (DJV) - LV Niedersachsen e. V.	24
- Verband Privater Medien e. V. (VAUNET)	26
- Verdi, Landesbezirk Niedersachsen Bremen	29

2.	Entwurf eines Gesetzes zum Achten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge - Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages	
	Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7635	
	<i>Beginn der vorbereitenden Beratung</i>	35
	<i>Verfahrensfragen.....</i>	39
3.	Instagram, TikTok und Co.: Mehr Schutz für Kinder und Jugendliche - Falsch- und Desinformationen eindämmen	
	Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/7489	
	<i>Verfahrensfragen.....</i>	40
4.	Terminangelegenheiten.....	41

Anwesend:

Mitglieder des Unterausschusses:

1. Abg. Colette Thiemann (CDU), Vorsitzende
2. Abg. Brian Baatzsch (SPD)
3. Abg. Stefan Klein (SPD)
4. Abg. Kirsikka Lansmann (SPD)
5. Abg. Karola Margraf (SPD)
6. Abg. Claudia Schüßler (SPD)
7. Abg. Tim Julian Wook (SPD)
8. Abg. Reinhold Hilbers (CDU)
9. Abg. Jens Nacke (CDU)
10. Abg. Verena Kämmerling (in Vertretung des Abg. Uwe Schünemann) (CDU)
11. Abg. Thomas Uhlen (CDU)
12. Abg. Detlev Schulz-Hendel (GRÜNE)
13. Abg. Eva Viehoff (GRÜNE)
14. Abg. Jens-Christoph Brockmann (AfD)

Von der Landesregierung:

Staatssekretär Doods (StK).

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialrat Dr. Müller-Rüster.

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Triefenbach.

Niederschrift:

Regierungsrätin Harmening, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 15:33 Uhr bis 18:01 Uhr.

Tagesordnungspunkt 2:

Entwurf eines Gesetzes zum Achten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge - Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/7635](#)

direkt überwiesen am 02.07.2025

federführend: AfRuV

vorbereitende Beratung gem. § 12 Abs. 3 GO LT: UAMedien

Beginn der vorbereitenden Beratung

StS **Doods** (StK) führt zur Vorstellung des Gesetzentwurfs im Wesentlichen wie folgt aus:

Dieser Gesetzentwurf dient dem erforderlichen Zustimmungsbeschluss des Landtages zum Achten Medienstaatsvertrag, den die Regierungschefinnen und -chefs der 16 Länder zur Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages im Dezember 2024 in Berlin beschlossen haben - mit all den Unzulänglichkeiten, wie sie sich bei Abstimmung eines Staatsvertrages in diesem Bereich regelmäßig ergeben. Zur Unterzeichnung des entsprechenden Medienänderungsstaatsvertrages hat man hier auch mit Blick auf die Zeit wieder den Weg des Umlaufverfahrens gewählt. Bisher haben 13 Länder unterzeichnet. Die Landesregierung hatte diesen Entwurf bereits im Januar zustimmend zur Kenntnis genommen und die Unterrichtung des Landtages dazu vorgenommen.

Die Länder Bayern und Sachsen-Anhalt haben bereits durch ihre Protokollerklärung mitgeteilt, dass sie diesen Staatsvertragsentwurf erst paraphieren und ihren Landtagen zur Beratung geben wollen, wenn eine Rücknahme der Verfassungsbeschwerde zur ausgebliebenen Erhöhung des Rundfunkbeitrags erfolgt sei. Bekanntlich klagen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten sowie das ZDF wegen der unterbliebenen Beitragsanpassung beim Bundesverfassungsgericht. Sachsen hat sich zwischenzeitlich entschlossen, ebenfalls erst die Erledigung des Beschwerdeverfahrens abzuwarten. Das ist gegenwärtig noch nicht erfolgt, und wie es hier weitergeht, ist insofern ungewiss.

Diese Ungewissheit kann ich Ihnen heute nicht nehmen. Aber bezüglich der Ratifikation durch die 13 unterzeichnenden Länder gibt es auch aus landesverfassungsrechtlichen Gründen unterschiedliche Vorgehensweisen. Trotz der widrigen Gesamtsituation haben die Landesregierungen der Länder Brandenburg, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Schleswig-Holstein den Staatsvertrag ihren Landesparlamenten zur Ratifikation vorgelegt. Auch die Niedersächsische Landesregierung steht zum gemeinsamen politischen Beschluss der 16 Regierungschefinnen und -chefs vom Dezember 2024. Wir wollen ausdrücklich den beabsichtigten Systemwechsel bei der Ausgestaltung des Beitragsfestsetzungsverfahrens mit ermöglichen. An Niedersachsen soll es - das ist die Intention der Landesregierung - definitiv nicht scheitern.

Vorgesehen ist, dass der Staatsvertrag rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft tritt. Er wird gegenstandslos, wenn nicht alle Ratifikationsurkunden bis zum 30. November 2025 vorliegen.

Mit diesem Staatsvertrag ist ein Systemwechsel bei der Festsetzung des Rundfunkbeitrages angestrebt. Ziel ist es, gleichermaßen sowohl eine funktionsgerechte Finanzierung zu gewährleisten als auch die berechtigten Mitwirkungsinteressen der Landesparlamente weiterhin zu sichern. Der Vorschlag der Kommission zur Ermittlung der Finanzbedarfe der Rundfunkanstalten (KEF) zur Anpassung des Rundfunkbeitrages soll künftig unmittelbar Bestandskraft erlangen. Das ist das entscheidende zukünftige Regulativ. Bedingung ist, dass es nicht durch ein entsprechendes Quorum aus dem Länderkreis wieder aufgehoben wird, indem Widerspruch erhoben wird.

Die Höhe des Rundfunkbeitrages soll rückwirkend zum 1. Januar 2025 auf 18,36 Euro festgesetzt werden und damit auf genau den Betrag, der auf Grundlage der Vollstreckungsanordnung des Bundesverfassungsgerichts gegenwärtig gilt. Damit weichen die Länder für den Zeitraum ab 2025 erstmals von der Beitragsempfehlung der KEF ab, setzen aber damit die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Anpassung um. Die KEF hatte bekanntlich eine Anhebung des Beitrags um 58 Cent auf 18,94 Euro empfohlen.

Der Anspruch der Anstalten auf eine auskömmliche und auftragsgerechte Finanzierung ist nach unserer Überzeugung gleichwohl nicht tangiert. Denn durch die Beibehaltung der aktuellen Beitragshöhe und den Rückgriff der Anstalten auf die vorhandene Sonderrücklage III - es gibt noch die Möglichkeit, rund 1,3 Milliarden Euro nutzbar zu machen - sind die Anstalten nach unserer Überzeugung und der der anderen Bundesländer für die Jahre 2025 und 2026 - darum geht es - angemessen finanziert.

Mit dem heute unter Tagesordnungspunkt 1 bereits erörterten Siebten Medienänderungsstaatsvertrag, dem sogenannten Reformstaatsvertrag, erfolgt eine umfassende Reformierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Die angestoßenen Reformen werden in den nächsten Jahren aber auch zu Unwägbarkeiten führen, und zentrale Aspekte des Reformstaatsvertrages werden erst ab dem Jahr 2027 eine finanzielle Wirkung entfalten. Sodass wir davon ausgehen, dass zwar für 2025 und 2026 eine angemessene Finanzierung vorhanden ist, aber ab 2027 tatsächlich Handlungsbedarf entstehen kann.

Aus diesem Grund setzt der Achte Medienänderungsstaatsvertrag zugleich eine Veränderung des bisherigen Rhythmus der Preisanpassungsperioden um, indem nämlich eine erneute Bedarfsermittlung durch die KEF bereits 2026 für die Jahre 2027 bis 2030 erfolgen soll. Damit soll man genau diese reformbedingten Veränderungen auch angemessen berücksichtigen können. Im Rahmen dieser Systemumstellung sind die Jahre 2025 und 2026 aus unserer Sicht deshalb ein Übergangszeitraum. Wir gehen aufgrund der vorhandenen Sonderrücklage III aber nach wie vor von einer funktionsgerechten Finanzierung für diesen Übergangszeitraum aus.

Im Rahmen des Systemwechsels wird die dritte Stufe der Beitragsfestsetzungsverfahren angesprochen. Sie wird reformiert und resilienter. Denn wir müssen zu mehr Verlässlichkeit für das System kommen. Deshalb sieht die Regelung für die Zukunft vor, dass die Anpassungsvorschläge der KEF, was den Rundfunkbeitrag angeht, unmittelbar bestandskräftig werden, solange sie eine bestimmte Schwelle nicht überschreiten und kein Widerspruch eingelegt wird. Die Anforderung an einen relevanten Widerspruch erhöht sich mit dem Umfang der empfohlenen Steigerung. Widersprechen genügend Länder, erfolgt die Beitragsfestsetzung wie bisher durch staatsvertragliche Regelungen zwischen den Ländern. Bei einer Steigerung von mehr als 5 % gilt in jedem Falle das bisherige Verfahren. Dann gibt es keinen Automatismus, sondern man braucht einen Staatsvertrag. Das ist im Grunde genommen der Kerninhalt dieses Finanzierungsteils.

Ich habe eingangs gesagt, dass der Staatsvertrag gegenstandslos wird, wenn nicht alle Ratifikationsurkunden bis zum 30. November 2025 beim Vorsitzland hinterlegt sind. Das ist eine Situation, die wir uns nicht wünschen und die sich auch die Mehrzahl der Bundesländer nicht wünscht. Deswegen verhalten wir uns in dieser Art und Weise. Auch wenn ich zugeben muss, dass es in der Kommunikation Dritten gegenüber nicht einfach ist, einen solchen Staatsvertrag auf den Weg zur Entscheidung und zur Ratifikation zu bringen, wenn doch droht, dass dieses Bemühen am Ende ergebnislos ist. Aber wir halten es für richtig und wichtig und auch rechtsstaatlich geboten, dass eine solche Beschlusslage, die die Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) hergestellt hat, am Ende auch umgesetzt wird. Es kann nicht sein, dass wir nicht mehr die Kraft haben, zu angemessenen Regelungen zu kommen, und es des Bundesverfassungsgerichts bedarf, um das sozusagen zu reparieren. Das sollte aus eigener Kraft gelingen, und dazu will Niedersachsen seinen Beitrag leisten. Vor diesem Hintergrund würde ich mich freuen, wenn der Niedersächsische Landtag dem Gesetzentwurf folgen würde.

Abg. **Jens Nacke** (CDU): Vielen Dank, Herr Staatssekretär. Ich will meiner Sorge bezüglich des Reformstaatsvertrages noch einmal Ausdruck verleihen. Sie kennen unsere Position. Wir haben auch im Landtag schon unterschiedliche Auffassungen dazu ausgetauscht. Sie haben zwar mit all dem nichts zu tun, da Sie zu der Zeit nicht in Verantwortung waren, aber Niedersachsen ist das Bundesland in Deutschland, das im Verhältnis zu seiner Bevölkerungszahl am schlechtesten mit öffentlich-rechtlichem Rundfunk versorgt ist. Nun sollen wir durch die Vereinbarung der MPK noch eine weitere Verschlechterung hinnehmen, die - das ist unter Tagesordnungspunkt 1 gerade ausdrücklich gesagt worden - nicht kompensiert werden wird, während Stadtstaaten wie Bremen offensichtlich ihre Möglichkeiten so genutzt haben, dass sie keine Schlechterstellung in Kauf nehmen müssen. Ich finde das inakzeptabel für Niedersachsen.

Gleichzeitig besteht die Gefahr, dass der zweite Teil des Ganzen, nämlich die Einschränkung der Finanzierung, nun nicht ratifiziert werden wird und es tatsächlich zu dem von Ihnen skizzierten, ungewünschten Szenario kommen wird. Das Gericht wird sagen, die Beiträge werden erhöht, und gleichzeitig wird das Angebot verschlechtert. Dann wird es innerhalb der laufenden Periode zu keiner Veränderung mehr kommen. Ich finde, das ist eine schwierige Ausgangslage für ein Parlament, um zu entscheiden.

Abg. **Tim Julian Wook** (SPD): Auch ich möchte mich ganz herzlich dafür bedanken, dass wir hier so schnell von der Landesregierung unterrichtet worden sind. Ich glaube, auch die heutige Anhörung hat ganz deutlich gezeigt, dass wir einen Staatsvertrag brauchen, um die Kostenfrage nachhaltig zu klären. An Niedersachsen soll es an dieser Stelle in der Tat nicht scheitern. Deswegen finde ich es auch richtig, dass wir uns damit befassen.

Herr Nacke, ich kann Ihre Ausführungen nachvollziehen, aber ich glaube, es führt einfach kein Weg daran vorbei, dass wir hier in Niedersachsen das deutliche Zeichen setzen, dass wir mit der Kostensteigerung und der Reform des ganzen Prozederes einverstanden sind - im Gegensatz zu anderen Ländern, die das vielleicht nicht tun. Was andere Länder tun, können wir hier im Niedersächsischen Landtag nicht beeinflussen. Wir müssen den Vertrag erst einmal ratifizieren, um ein ganz klares Zeichen zu setzen, vor allem mit Blick auf Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts.

Abg. **Eva Viehoff** (GRÜNE): Angesichts dessen, was heute in der Anhörung unter Tagesordnungspunkt 1 vorgetragen worden ist, sehe ich nicht, dass sich das Angebot wesentlich verschlechtert.

Wir müssen sehen, dass die Rundfunkanstalten und damit der NDR nicht mehr nur das Radio und das Fernsehen bespielen, sondern auch digitale Angebote zunehmen.

Wer ehrlich ist, muss zugeben, dass man einen Großteil seiner Informationen eben nicht mehr zwingend zum Beispiel aus den 18-Uhr-Nachrichten des NDR bekommt, sondern wahrscheinlich auf der Bahnfahrt kurz aufs Handy schaut, um unter ndr.de oder in der NDR-Info-App zu sehen, was passiert ist. Ich glaube, genau das führt dazu, dass wir mit dem Angebot insgesamt breitere Bevölkerungsschichten erreichen, auch wenn im linearen Angebot - da gebe ich Ihnen selbstverständlich recht - ein bisschen abgespeckt wird. Es braucht aber diesen Reformstaatsvertrag, und das Angebot muss auch gebührenmäßig hinterlegt sein. Insofern glaube ich schon, dass wir in Niedersachsen die Staatsverträge verabschieden sollten, auch um eine rechtliche Entscheidung herbeizuführen, die ohne diese Verabschiedungen nicht erfolgen kann.

Abg. **Jens Nacke** (CDU): Ich möchte dem widersprechen, Frau Kollegin Viehoff: Ich kann das nicht verstehen. In Niedersachsen, hier um die Ecke im Landesfunkhaus am Maschsee wird mit NDR Schlager ein eigenes lineares Programm produziert. Nun ist sehr klar in Aussicht gestellt worden, dass NDR Schlager aufgegeben wird. Meine Nachfrage in der Anhörung heute, ob es dafür beispielsweise bei der Gestaltung digitaler Angebote eine Kompensation gebe, ist verneint worden. NDR Schlager ist ein Spartenprogramm, das - jedenfalls nach jetziger Sichtweise - bestenfalls durch digitale Angebote ersetzt wird, jedenfalls nicht durch ein landesweites Angebot, meinetwegen auch einer anderen Anstalt, wie es bei den anderen Sendern - nehmen wir den Bereich Kultur - zu erhoffen und zu erwarten ist.

Der NDR ist die einzige Mehrländeranstalt, die übergreifend zwischen einem neuen Bundesland und alten Bundesländern vermittelt und dabei beispielsweise auch DDR-Schlager anbietet und plattdeutsche Sprache ganz wesentlich mit im Programm hat. Wer bei Wegfall dieses Spartenangebots, das von 6 % der Hörerinnen und Hörer regelmäßig genutzt wird, keine Verschlechterung des Angebots und keine Verschlechterung mit Blick auf die Arbeitsplätze und die Wirtschaftskraft in Niedersachsen erkennen kann, der sollte im Landesfunkhaus doch einmal ein wenig genauer schauen, wie das dort produziert wird. Dass Radio Bremen gleichzeitig keine Einschränkung hinnehmen muss, halte ich für nicht nachvollziehbar. Das wird unserem Bundesland nicht gerecht. Ich bin darüber wirklich enttäuscht.

Verfahrensfragen

Vors. Abg. **Colette Thiemann** (CDU) erklärt, dass der Gesetzentwurf das November-Plenum erreichen müsse, damit die Ratifikationsurkunde noch rechtzeitig hinterlegt werden könne. Insofern müsse der Unterausschuss die vorbereitende Beratung spätestens in der für den 29. Oktober 2025 geplanten Sitzung abschließen.

Abg. **Tim Julian Wook** (SPD) schlägt mit Blick auf den Zeitplan vor, auf eine mündliche Anhörung zum Achten Medienänderungsstaatsvertrag zu verzichten und stattdessen schriftliche Stellungnahmen dazu einzuholen.

Vors. Abg. **Colette Thiemann** (CDU) regt an, dafür den gleichen Personenkreis anzusprechen, der bereits um eine Stellungnahme zum Sechsten und Siebten Medienänderungsstaatvertrag gebeten worden sei.

Der **Unterausschuss** beschließt, entsprechen zu verfahren.

N i e d e r s c h r i f t

über die 33. - öffentliche - Sitzung

des Unterausschusses „Medien“

des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

am 17. September 2025

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. a) **Entwurf eines Gesetzes zum Sechsten Medienänderungsstaatsvertrag**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/7122](#)
- b) **Entwurf eines Gesetzes zum Siebten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge - Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Reformstaatsvertrag)**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/7123](#)
Fortsetzung der vorbereitenden Beratung 4
2. **Machtmissbrauch und sexueller Belästigung in der Filmbranche entgegentreten**
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/5326](#)
Fortsetzung der vorbereitenden Beratung 7
Beschluss..... 7
3. **Instagram, TikTok und Co.: Mehr Schutz für Kinder und Jugendliche - Falsch- und Desinformationen eindämmen**
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/7489](#)
Unterrichtung durch die Landesregierung..... 8
Aussprache 12
Verfahrensfragen..... 13

Anwesend:

Mitglieder des Unterausschusses:

1. Abg. Colette Thiemann (CDU), Vorsitzende
2. Abg. Brian Baatzsch (SPD)
3. Abg. Stefan Klein (SPD)
4. Abg. Kirsikka Lansmann (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
5. Abg. Karola Margraf (SPD)
6. Abg. Claudia Schüßler (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
7. Abg. Tim Julian Wook (SPD)
8. Abg. Reinhold Hilbers (CDU)
9. Abg. Jens Nacke (CDU)
10. Abg. Uwe Schünemann (CDU)
11. Abg. Thomas Uhlen (CDU)
12. Abg. Detlev Schulz-Hendel (GRÜNE)
13. Abg. Stephan Christ (in Vertretung der Abg. Eva Viehoff) (GRÜNE)
14. Abg. Jens-Christoph Brockmann (AfD)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialrat Dr. Müller-Rüster.

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Triefenbach.

Niederschrift:

Regierungsrätin Harmening, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 15:30 Uhr bis 16:24 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1:

a) **Entwurf eines Gesetzes zum Sechsten Medienänderungsstaatsvertrag**Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/7122](#)b) **Entwurf eines Gesetzes zum Siebten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge - Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Reformstaatsvertrag)**Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/7123](#)Zu a) *direkt überwiesen am 06.05.2025**AfRuV,**vorbereitende Beratung gem. § 12 Abs. 3 GO LT: UAMedien*Zu b) *direkt überwiesen am 08.05.2025**AfRuV,**vorbereitende Beratung gem. § 12 Abs. 3 GO LT: UAMedien**zuletzt gemeinsam beraten: 30. Sitzung am 20.08.2025 (Anhörung)***Fortsetzung der vorbereitenden Beratung**

MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) erklärt, der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst (GBD) habe die Gesetzentwürfe wie üblich bei Staatsverträgen, die der Landtag bekanntlich nur insgesamt annehmen oder ablehnen könne, kursorisch auf eindeutige Unvereinbarkeiten mit höherem Recht überprüft. Solche habe der GBD nicht ausmachen können und rate daher nicht von einer Zustimmung ab.

Gleichwohl wolle er bezüglich des Sechsten Medienänderungsstaatsvertrags einen Punkt ansprechen, auf den die Jugendschutzbeauftragte des ZDF in der Anhörung hingewiesen habe. Zwischen der EU-Kommission und den Ländern gebe es einen Dissens bezüglich der Frage, ob der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag mit dem sogenannten Herkunftslandprinzip der E-Commerce-Richtlinie und mit dem Digital Services Act vereinbar sei. Dabei gehe es im Kern um die Frage, in welchem Umfang sich Telemedienanbieter mit Sitz im EU-Ausland an deutsche Jugendmedienschutzregelungen halten müssten. Im Notifizierungsverfahren habe die EU-Kommission entsprechende Kritik geäußert. Die Länder hätten daraufhin nachgebessert und die Regelungen im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag etwas enger an das EU-Recht angelehnt. Allerdings habe es den Anschein, dass damit die Bedenken der EU-Kommission noch nicht völlig ausgeräumt seien, und es bleibe das Risiko, dass dieser Dissens fortbestehe. Eine abschließende Einschätzung hierzu zu geben, sei schwierig, weil diese Frage rechtlich überaus komplex und umstritten sei, da sich das zugrundeliegende europäische Recht - neben den genannten EU-Rechtsakten sei auch noch die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste betroffen - an dieser Stelle als sehr komplex darstelle. Eine Ablehnung des Staatsvertrags werde dieses Problem jedoch nicht lösen, denn bereits das geltende Recht trage diese Schwierigkeit in sich und entspreche insofern eher noch weniger den Ansprüchen der EU-Kommission.

Mit Blick auf den Siebten Medienänderungsstaatsvertrag sei ferner hinzuzufügen, dass den Landesgesetzgebern ein großer Gestaltungsspielraum bezüglich des Auftrags des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zustehe. Die Grenzen dieses Gestaltungsspielraums anhand der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts genau zu definieren und vorauszusehen, wie das Bundesverfassungsgericht im Klagefall entscheiden würde, sei kaum möglich. Eine eindeutige Grenzüberschreitung sei insofern keinesfalls festzustellen. Es handele sich an dieser Stelle folglich um eine politische Entscheidung.

Abg. **Jens Nacke** (CDU) führt aus, hinsichtlich der Entwurfs des Sechsten Medienänderungsstaatsvertrag habe die CDU-Fraktion keine Bedenken. Dieser enthalte wichtige Regelungen für den Jugendschutz und sei zu unterstützen.

In Bezug auf den Entwurf des Siebten Medienänderungsstaatsvertrag sehe die CDU-Fraktion jedoch erhebliche Probleme für Niedersachsen und werde ihn ablehnen. Im Übrigen sei davon auszugehen, dass der Staatsvertrag ohnehin nicht in Kraft treten werde, denn die Ministerpräsidenten hätten ihre Aufgabe nicht erfüllt. Zumindest gelte dies aus Sicht der CDU-Fraktion für den niedersächsischen Ministerpräsidenten, der die Interessen des Landes bei den Verhandlungen nicht ausreichend berücksichtigt habe.

Abg. **Detlev Schulz-Hendel** (GRÜNE) stellt fest, in anderen Bundesländern wie in Hamburg und auch in Bundesländern mit CDU-Regierungsbeteiligung werde dem Siebten Medienstaatsvertrag ohne große Diskussion zugestimmt. Insofern frage er sich, inwiefern dann die Ministerpräsidenten ihre Aufgaben nicht erfüllt hätten.

Abg. **Jens Nacke** (CDU) erwidert, manche Regierungschefs hätten ihre Aufgaben sogar sehr gut erfüllt. So müsse beispielsweise der kleine Sender Radio Bremen keinen Beitrag zur Konsolidierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks leisten, während die großen Sendeanstalten Abstriche hinnehmen müssten, an anderer Stelle aber Solidarität mit den kleinen Sendern zeigen sollten. Dies sei nicht akzeptabel.

Der NDR, der größte und wichtigste Sender in Norddeutschland, erstrecke sich über vier Bundesländer. Folglich sollte ein Viertel der Regierungschefinnen und -chefs, die diesen Staatsvertrag ausgehandelt hätten, die Interessen des NDR vertreten. Dies gelte insbesondere für den Ministerpräsidenten des größten NDR-Staatsvertragslandes Niedersachsen. Doch weder der frühere Ministerpräsident Weil noch der vorherige Chef der Staatskanzlei Dr. Mielke hätten sich nachhaltig um die Belange des NDR gekümmert, und nun sei Niedersachsen das Bundesland, das mit Blick auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk am schlechtesten versorgt sei. Dieses Problem habe die CDU-Fraktion mit einem Entschließungsantrag aufgegriffen ([Drs. 19/4256](#)), der jedoch abgelehnt worden sei. Jetzt sei auch noch beschlossen worden, den Sender NDR Schlager, der in Hannover angesiedelt sei, einzusparen. Zu vermuten sei, dass diese Entscheidung auch angesichts des ausbleibenden Widerspruchs der Landesregierung gegen eine Schlechterstellung Niedersachsens gefallen sei. Auch eine Kompensation sei, wie in der Anhörung deutlich geworden sei, nicht vorgesehen.

Sicherlich werde jetzt wieder argumentiert, dass dies eine Entscheidung des Senders sei und sich die Politik - Stichwort „Staatsferne des öffentlich-rechtlichen Rundfunks“ - dort nicht einmischen dürfe. Gleichzeitig werde es seitens des Senders heißen, ihm seien die Hände gebunden, er setze nur Vorgaben des Staatsvertrages um. Eine solche „organisierte Unzuständigkeit“ führe

zu Staatsverträgen, die Niedersachsen schaden. Dies werde die CDU-Fraktion nicht länger hinnehmen.

Abg. **Detlev Schulz-Hendel** (GRÜNE) entgegnet, er habe den Gesetzestext in der Tat so verstanden, dass es die Entscheidung des NDR sei, um welche Sender er sein Angebot reduziere. Eine große Sendervielfalt sei auf der einen Seite sicherlich zu begrüßen, auf der anderen Seite müsse das Angebot aber auch finanziert werden können, und das DAB+-Angebot im Bereich Schlager sei sehr breit und der Druck entsprechend hoch. Auch im Bereich Fernsehen müssten nun Sender zusammengelegt werden. Dies geschehe ebenfalls nicht willkürlich, sondern hänge von bestimmten Faktoren wie künftig fehlender Kofinanzierung aus Nachbarländern ab.

Entscheidend sei letztlich die Frage, wie trotz Einsparungen die Programmvelfalt gewahrt werden könne. Diese sei aber vom öffentlich-rechtlichen Rundfunk und nicht von der Politik zu beantworten. Sicherlich gebe es politische Vorgaben, aber es sei Aufgabe der Rundfunkanstalten, ihre Spielräume für Veränderung innerhalb dieser zu nutzen.

*

Abg. **Tim Julian Wook** (SPD) schlägt bezüglich des **weiteren Verfahrens** vor, die beiden vorliegenden Gesetzentwürfe gemeinsam mit dem sich ebenfalls in der Beratung befindenden Gesetzentwurf zum Achten Medienänderungsstaatsvertrag abschließend zu beraten und die zweite Beratung aller drei Gesetzentwürfe im Plenum gebündelt im November vorzusehen.

Abg. **Detlev Schulz-Hendel** (GRÜNE) schließt sich dem Verfahrensvorschlag an, sofern sich dann der Zeitplan des Staatsvertragsverfahrens noch einhalten lasse.

MR'in **Höhl** (StK) erklärt, seitens der Landesregierung gebe es keine Bedenken gegen diesen Vorschlag. Mit Abschluss der Beratungen im November-Plenum sei es noch möglich, die Ratifikationsurkunden bis zum Fristende am 30. November 2025 zu hinterlegen.

Abg. **Jens Nacke** (CDU) und Abg. **Jens-Christoph Brockmann** (AfD) zeigen sich mit diesem Vorgehen einverstanden.

Der **Unterausschuss** beschließt, die Gesetzentwürfe in seiner nächsten Sitzung gemeinsam mit dem „Entwurf eines Gesetzes zum Achten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge - Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages“ ([Drs. 19/7635](#)) abschließend zu beraten.

N i e d e r s c h r i f t
über die 34. - öffentliche - Sitzung
des Unterausschusses „Medien“
des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen
am 29. Oktober 2025
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zum Sechsten Medienänderungsstaatsvertrag**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/7122](#)
Fortsetzung der vorbereitenden Beratung 5
Beschluss..... 5
2. **Entwurf eines Gesetzes zum Siebten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge - Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Reformstaatsvertrag)**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/7123](#)
dazu: Eingaben 01416/01/19 und 01445/01/19
zusammen behandelt mit:
3. **Entwurf eines Gesetzes zum Achten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge - Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/7635](#)
Fortsetzung der vorbereitenden Beratung 6
Beschluss zu Tagesordnungspunkt 2 9
Beschluss zu Tagesordnungspunkt 3 9

4. a) **Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2026 (Haushaltsgesetz 2026 - HG 2026)**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/7910](#) neu

b) **Mittelfristige Planung des Landes Niedersachsen 2025 bis 2029**

Unterrichtung - [Drs. 19/8151](#)

Beratung des Entwurfs des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2026

Einzelplan 02 - Staatskanzlei

Mitberatung 10

5. **Terminangelegenheiten..... 12**

Anwesend:

Mitglieder des Unterausschusses:

1. Abg. Colette Thiemann (CDU), Vorsitzende
2. Abg. Julius Schneider (i. V. des Abg. Brian Baatzsch) (SPD)
3. Abg. Stefan Klein (SPD)
4. Abg. Kirsikka Lansmann (SPD)
5. Abg. Karola Margraf (SPD)
6. Abg. Claudia Schüßler (SPD)
7. Abg. Tim Julian Wook (SPD)
8. Abg. Reinhold Hilbers (CDU)
9. Abg. Jens Nacke (CDU)
10. Abg. Uwe Schünemann (CDU)
11. Abg. Thomas Uhlen (CDU)
12. Abg. Michael Lüthmann (i. V. des Abg. Detlev Schulz-Hendel) (GRÜNE)
13. Abg. Djenabou Diallo Hartmann (GRÜNE)
14. Abg. Jens-Christoph Brockmann (AfD)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialrat Dr. Müller-Rüster.

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Triefenbach.

Niederschrift:

Regierungsrätin Harmening, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 15:30 Uhr bis 16:13 Uhr.

Tagesordnungspunkt 2:

Entwurf eines Gesetzes zum Siebten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge - Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Reformstaatsvertrag)

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/7123](#)

direkt überwiesen am 08.05.2025

federführend: AfRuV

vorbereitende Beratung gem. § 12 Abs. 3 GO LT: UAMedien

dazu: **Eingaben 01416/01/19** (Vorlage 11) und **01445/01/19** (Vorlage 12)

Tagesordnungspunkt 3:

Entwurf eines Gesetzes zum Achten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge - Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/7635](#)

direkt überwiesen am 02.07.2025

federführend: AfRuV

vorbereitende Beratung gem. § 12 Abs. 3 GO LT: UAMedien

beide zuletzt beraten: 33. Sitzung am 17.09.2025

Fortsetzung der vorbereitenden Beratung

MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) erinnert daran, dass der Landtag einen Staatsvertrag nur in Gänze annehmen oder ablehnen könne. Folglich prüfe der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst (GBD) Staatsverträge grundsätzlich nur auf eindeutige Unvereinbarkeiten mit höherrangigem Recht. Hinsichtlich des Siebten Staatsvertrags zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge verwies der Vertreter des GBD auf seine Ausführungen in der 33. Sitzung des Unterausschusses am 17. September 2025. Auch im Fall des Entwurfs zum Achten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge habe diese Prüfung keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass das vorgeschlagene Beitragsmodell eindeutig gegen Verfassungsrecht verstoße, sodass der GBD nicht von einer Zustimmung abrate.

Abg. **Jens Nacke** (CDU) erklärt, er habe in der vorhergehenden Sitzung bereits angekündigt, dass die CDU-Fraktion den Entwurf des Reformstaatsvertrags ablehnen werde. Ebenso verhalte es sich mit dem Entwurf zum Achten Medienänderungsstaatsvertrag.

Der Abgeordnete erkundigt sich, wie der aktuelle Stand hinsichtlich der Ratifizierung des Siebten und des Achten Medienänderungsstaatsvertrags sei.

MR'in **Höhl** (StK) führt aus, in Bezug auf den Siebten Medienänderungsstaatsvertrag habe sich nur Sachsen kritisch positioniert. Während der jüngsten Sitzung der Rundfunkkommission sei

jedoch die Hoffnung geäußert worden, dass die Ratifizierung dort noch gelingen werde. Von den übrigen Bundesländern seien keine Probleme bezüglich des Ablaufs des Ratifikationsverfahrens gemeldet worden.¹

Mit Blick auf den Entwurf des Achten Medienänderungsstaatsvertrages gebe es keinen neuen Sachstand. Das Bundesverfassungsgericht habe angekündigt, in diesem Jahr keine Entscheidung hinsichtlich der Verfassungsbeschwerde der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten wegen der Aussetzung der Rundfunkbeitragserhöhung zu treffen. Folglich würden die Länder Bayern und Sachsen-Anhalt, die ihre Zustimmung an eine Klagerücknahme geknüpft hätten, nicht unterzeichnen. Sachsen habe ohnehin nicht zustimmen wollen. Vor diesem Hintergrund sei der Staatsvertrag wohl gescheitert.

Abg. **Tim Julian Wook** (SPD) sagt, die Koalitionsfraktionen blieben bei ihrer Haltung, dem Siebten und den Achten Medienänderungsstaatsvertrag zustimmen und beide ratifizieren zu wollen. Das Handeln anderer Bundesländer könne man nicht beeinflussen, das Verfahren solle nicht an Niedersachsen scheitern.

Abg. **Jens Nacke** (CDU) merkt an, er halte es für Symbolpolitik, wenn der Niedersächsische Landtag mit dem Entwurf zum Achten Medienänderungsvertrag einem Gesetzentwurf zustimme, von dem die Staatskanzlei annehme, er sei gescheitert. Dies sei nicht angemessen für ein Parlament.

Auch die schriftlichen Stellungnahmen zu diesem Gesetzentwurf seien relativ einhellig. Alle seien der Meinung, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk hinreichend finanziert werden und man zu einem vernünftigen Vorgehen zur Auflösung bisheriger Blockaden finden müsse. Zudem brächten letztlich alle Stellungnahmen mehr oder weniger zum Ausdruck, dass der vorliegende Entwurf dafür wahrscheinlich nicht ausreichen dürfte. Insofern sei es Symbolpolitik, diesem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Abg. **Tim Julian Wook** (SPD) erwidert, in der Tat sei es ärgerlich, dass der Achte Medienänderungsstaatsvertrag nach aktuellem Stand wohl nicht durch alle Länder ratifiziert werde. Insofern könne er die Kritik des Abg. Nacke nachvollziehen. Diese sei aber eher an die konservativ geführten Länder zu richten, die dem Entwurf nicht zustimmen wollten. Aus Sicht der Koalitionsfraktionen sei das Modell, dass der Achte Medienänderungsstaatsvertrag vorsehe, tragfähig und würde auch Klagen obsolet machen. Insofern sehe er es kritisch, wenn diese Änderungen nun nicht vollzogen würden. Das Verfahren solle, wie gesagt, nicht an Niedersachsen scheitern. Deswegen würden die Koalitionsfraktionen dem Entwurf zustimmen.

Abg. **Claudia Schübler** (SPD) schließt sich ihrem Vorredner an und ergänzt, wenn der Gesetzentwurf von allen anderen Ländern abgelehnt und nur Niedersachsen zustimmen wollen würde, wäre der Fall sicherlich anders gelagert. Doch viele Länder unterstützten den vorliegenden Entwurf. Die Situation sei sicherlich schwierig, aber nun gehe es auch darum, einen politischen Willen zu erklären, selbst wenn der Staatsvertrag letztlich nicht ratifiziert werde.

¹ Der Sächsische Landtag hat dem „Entwurf eines Gesetzes zum Siebten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge - Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Reformstaatsvertrag)“ am Abend des 29. Oktobers 2025 zugestimmt.

Abg. **Jens Nacke** (CDU) erläutert, die schriftlichen Stellungnahmen zeigten, dass das im Entwurf des Achten Medienänderungsstaatsvertrags vorgeschlagene Modell offenbar nicht sinnvoll sei. Die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsident hätten „das kleinste gemeinsame Scheitern“ an den Tag gelegt. Der Landesrundfunkrat habe in seiner Stellungnahme (Vorlage 6 zu [Drs. 19/7635](#)) deutlich gemacht, dass es auch unter Anwendung der vorgesehenen Neuregelung bezüglich einer Beitragsanpassung zu einer ähnlich festgefahrenen Situation kommen könne wie jetzt. Darauf wiesen auch andere Stellungnahmen hin.

Insofern beziehe sich seine Kritik auf den Inhalt des Entwurfs und nicht in erster Linie auf den Umstand, dass der Staatsvertrag voraussichtlich nicht ratifiziert werde. Er habe großes Verständnis für die Sorgen der Bundesländer, insbesondere vor dem Hintergrund, dass ARD, ZDF und Deutschlandradio trotz des Vorschlags der Ministerpräsidentenkonferenz an ihrer Klage festhielten. Dass der Gesetzentwurf dennoch das ganze Beratungsverfahren inklusive einer Anhörung durchlaufe, sei seiner Meinung nach nicht der Sinn des Parlamentarismus.

Zwar verstehe er die Argumentation der Koalitionsfraktionen, mit einer positiven Entscheidung ein Signal senden zu wollen, halte dies jedoch für nicht richtig und werde das auch in der abschließenden Beratung im Plenum noch einmal ausführen.

*

Abg. **Jens-Christoph Brockmann** (AfD) nimmt Bezug auf die in die Beratung des Entwurfs des Siebten Medienänderungsstaatsvertrag einbezogene **Eingabe 01445/01/19** (Vorlage 12) und stellt fest, dass es in der Stellungnahme der Staatskanzlei dazu heiße, eine Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks aus Steuermitteln sei nicht zulässig, da dies die Staatsferne gefährde. Die Deutsche Welle, die Teil des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und beim Bund angesiedelt sei, werde jedoch aus Steuermitteln finanziert. Er wirft die Frage auf, ob vor diesem Hintergrund nicht doch eine Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks aus Steuermitteln möglich sei.

MR'in **Höhl** (StK) erläutert, die Deutsche Welle sei ein Sonderfall. Dort gehe es um die Außen Darstellung der Bundesrepublik Deutschland, und deshalb unterliege der Sender Bundesrecht. Bei allen anderen Anstalten im öffentlich-rechtlichen Rundfunk sei dies nicht der Fall. Nach Ende des Dritten Reichs sei in Deutschland die Grundsatzentscheidung für einen staatsfernen öffentlich-rechtlichen Rundfunk getroffen worden. Eine Steuerfinanzierung beinhalte die Möglichkeit der Einflussnahme des Staates, deshalb sei ein anderes Finanzierungsmodell gewählt worden. In anderen europäischen Ländern gebe es aber auch abweichende Regelungen.

Beschluss zu Tagesordnungspunkt 2

Der **Unterausschuss** votiert gegenüber dem federführenden Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen dafür, dem Landtag die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Zustimmung: SPD, GRÜNE

Ablehnung: CDU, AfD

Enthaltung: -

Ferner votiert er gegenüber dem federführenden Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen dafür, dem Landtag zu den in die Beratung einbezogenen Eingaben 01416/01/19 und 01445/01/19 zu Drucksache 19/7123 den folgenden Beschluss zu empfehlen:

Die Eingabe wird für erledigt erklärt. Der Einsender der Eingabe ist über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, AfD

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Beschluss zu Tagesordnungspunkt 3

Der **Unterausschuss** votiert gegenüber dem federführenden Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen dafür, dem Landtag die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Zustimmung: SPD, GRÜNE

Ablehnung: CDU, AfD

Enthaltung: -

N i e d e r s c h r i f t
über die 67. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen
am 5. November 2025
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Klimagesetzes**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/7499](#)
Mitberatung 5
Beschluss..... 6
2. **Entwurf eines Gesetzes zum Sechsten Medienänderungsstaatsvertrag**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/7122](#)
Beratung 7
Beschluss..... 7
3. **Entwurf eines Gesetzes zum Siebten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge - Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Reformstaatsvertrag)**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/7123](#)
dazu: **Eingaben 01416/01/19 und 01445/01/19**
Beratung 8
Beschluss..... 9

4. **Entwurf eines Gesetzes zum Achten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge - Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/7635](#)

Beratung 10

Beschluss 11

5. **30. Bericht über die Tätigkeit des Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen für das Jahr 2024**

Unterrichtung - [Drs. 19/7325](#)

Vorstellung des Berichts 12

Aussprache 18

6. **Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zum Thema „Vorwürfe einer Braunschweiger RichterIn gegen Polizeibeamte - Aufklärung des Polizeieinsatzes vom 16. Januar 2025 und der behördlichen Maßnahmen“**

Beratung 23

Beschluss 24

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Christoph Plett (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Brian Baatzsch (SPD)
3. Abg. Constantin Grosch (SPD)
4. Abg. Antonia Hillberg (SPD)
5. Abg. Ulf Prange (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
6. Abg. Julius Schneider (SPD)
7. Abg. Jan Schröder (SPD)
8. Abg. Jan Bauer (i. V. der Abg. Carina Hermann) (CDU)
9. Abg. Christian Calderone (CDU)
10. Abg. Martina Machulla (CDU)
11. Abg. Jens Nacke (CDU)
12. Abg. Volker Bajus (GRÜNE) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
13. Abg. Evrim Camuz (GRÜNE)
14. Abg. Thorsten Paul Moritze (AfD)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied),
Ministerialrat Dr. Müller-Rüster.

Von der Landtagsverwaltung:

Frau Geerts.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Weemeyer, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10:16 Uhr bis 11:43 Uhr.

Tagesordnungspunkt 4:

Entwurf eines Gesetzes zum Achten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge - Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/7635](#)

direkt überwiesen am 02.07.2025

federführend: AfRuV,

vorbereitende Beratung gem. § 12 Abs. 3 GO LT: UAMedien

Beratung

Beratungsgrundlage: Votum des Unterausschusses „Medien“ (unveränderte Annahme)

MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) berichtet, dieser Staatsvertrag sehe vor, den Rundfunkbeitrag für die nächsten zwei Jahre auf 18,36 Euro pro Monat festzusetzen.

Zugleich solle das Verfahren zur Festsetzung des Beitrages verändert werden. Bislang sei für eine Beitragsänderung stets ein Staatsvertrag erforderlich, dem die Parlamente aller 16 Länder zustimmen müssten. Künftig solle der Beitrag in gewissen Grenzen entsprechend der Empfehlung der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) automatisch steigen können. Je nach Steigerungsrate solle die automatische Steigerung aber durch den Widerspruch von einem, zwei oder drei Ländern verhindert werden können.

Auch zu diesem Staatsvertrag habe der Unterausschuss „Medien“ eine Anhörung durchgeführt. In den Beratungen sei das neue Beitragsmodell unterschiedlich bewertet worden.

Der Referent des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes macht darauf aufmerksam, dass die Ministerpräsidenten von Bayern, Sachsen und Sachsen-Anhalt den Staatsvertrag noch nicht unterschrieben hätten. Im Unterausschuss „Medien“ habe die Staatskanzlei die Wahrscheinlichkeit, dass der Staatsvertrag von allen Ländern in dieser Fassung ratifiziert werde, als gering eingeschätzt. Dennoch sei es dem Niedersächsischen Landtag rechtlich möglich, diesem Staatsvertrag schon jetzt zuzustimmen. Etwaige Änderungen des Vertragstextes wären von dieser Zustimmung natürlich nicht umfasst und müssten dem Landtag zur erneuten Zustimmung vorgelegt werden.

Auch inhaltlich habe der GBD keinen Grund, von einer Zustimmung zu dem Staatsvertrag abzuraten. Zwar sehe der Staatsvertrag vor, den Rundfunkbeitrag für zwei Jahre geringer festzusetzen, als von der KEF empfohlen. Für diese Zeit stehe aber eine Sonderrücklage zur Verfügung, die abgeschmolzen werden solle. Insofern könne man nicht eindeutig sagen, dass diese Art der Finanzierung dem Finanzbedarf der Rundfunkanstalten nicht entsprechen würde. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts spreche auch nicht dafür, dass das neue Verfahren der Beitragsfestsetzung eindeutig gegen die Verfassung verstoße.

Wortmeldungen aus den Reihen des Ausschusses ergeben sich nicht.

Beschluss

Der **Ausschuss** folgt dem Votum seines Unterausschusses „Medien“ und empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Zustimmung: SPD, GRÜNE

Ablehnung: CDU, AfD

Enthaltung: -

Berichterstattung (schriftlicher Bericht): Abg. Brian Baatzsch (SPD).



Vorlage 1
zu Drs. 19/7635

Zweites Deutsches Fernsehen | 55100 Mainz
Anstalt des öffentlichen Rechts

ZDF · 55100 Mainz

Der Justitiar

Per E-Mail: Heike.Tiefenbach@lt.niedersachsen.de

Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -
Hannah-Arendt-Platz 1
30159 Hannover

Zeichen und Tag

Drs. 19/7635

Unser Zeichen

Pr/NH

Telefondurchwahl

Datum

26.08.2025

Entwurf eines Gesetzes zum Achten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge - Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7635

Sehr geehrte Frau Präsidentin Naber,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf des Gesetzes zum Achten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Achter Medienänderungsstaatsvertrag) Stellung nehmen zu können.

Das ZDF begrüßt es, dass die Länder mit dem Achten Medienänderungsstaatsvertrag eine Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Beitrags in Aussicht nehmen. Dies ist ein wichtiger Schritt, der jedoch auch nicht ohne Risiken für das Verfahren zur Festsetzung des Rundfunkbeitrags ist. Das Beitragsfestsetzungsverfahren mit einem sog. abgestuften Widerspruchsmodell zu vereinfachen, ist ein richtiger Schritt für größere Resilienz des Verfahrens. Gleichzeitig ist das Modell aus unserer Sicht jedoch noch ergänzungsbedürftig und in seiner aktuell vorgeschlagenen Fassung mit Risiken verbunden, auf die wir nachfolgend gerne näher eingehen.

Im Folgenden nehmen wir zu einzelnen Regelungen des Achten Medienänderungsstaatsvertrags Stellung.

Über eine Berücksichtigung unserer Anmerkungen in den laufenden Beratungen des Ausschusses wären wir dankbar.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

gez. Felix Mai

Anlage

Stellungnahme zum Achten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge

(Achter Medienänderungsstaatsvertrag)

I. Verfahren zu Festsetzung des Rundfunkbeitrags (§ 8)

Der Entwurf enthält keine Regelung dazu, wie im Falle eines Widerspruchs von einem oder mehreren Ländern eine einvernehmliche Entscheidung aller Länder herbeigeführt werden soll. Der Widerspruch bedeutet im Umkehrschluss in dem jetzigen Modell, dass die übrigen Länder der Umsetzung des KEF-Vorschlags zustimmen würden, jedenfalls keine Abweichungsgründe erkennen, die eine Beratung im parlamentarischen Verfahren erfordern würden. In seinem Beschluss vom 20. Juli 2021 hat das BVerfG jedoch festgestellt, dass bei einer Abweichung von der KEF-Empfehlung das Einvernehmen aller Länder über valide Abweichungsgründe zeitgerecht herzustellen ist. Es bedürfte hier folglich einer Regelung, was im Falle des Widerspruchs zu erfolgen hat, sofern sich die Länder nicht einvernehmlich auf einen Abweichungsgrund verständigen.

Unter finanzverfassungsrechtlichen Aspekten ist darauf hinzuweisen, dass die Entkopplung der Obergrenze von fünf Prozent (§ 8 Abs. 1 S. 1 RFinÄStV-E) von der allgemeinen Preisentwicklung im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot sowie die Wesentlichkeitstheorie in abgabenrechtlicher Hinsicht belastbar sein muss.

Ein zusätzliches Risiko ergibt sich aus unserer Sicht aus der zeitlichen Komponente. Die neu vorgesehen Widerspruchsmöglichkeit der Länder (§ 8 Abs. 2 RFinÄStV-E) birgt die Gefahr, dass sich das gesamte Beitragsfestsetzungsverfahren verlängert, ggf. auch in einen neuen Beitragszeitraum hinein. Dies gilt angesichts des bei weitem nicht abgeschlossenen aktuellen Gesetzgebungsverfahrens in besonderem Maße für die im Entwurf vorgesehene neue Beitragsperiode ab 01. Januar 2027.

II. Übergangsbestimmung / Art. 2 Abs. 2 RFinÄStV-E Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung (§ 18)

Problematisch ist die in Art. 2 Abs. 2 RFinÄStV-E vorgesehene Rückwirkung zum 01. Januar 2025. Die staatsferne Ausgestaltung des Beitragsfestsetzungsverfahrens ist verfassungsrechtlich vorgegeben. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner letzten Entscheidung zum Rundfunkbeitrag die Staatsferne des Beitragsfestsetzungsverfahrens noch einmal gestärkt. Durch eine rückwirkende Inkraftsetzung des Staatsvertrags würde dieser Schutz des Verfahrens unterlaufen werden. Da eine rückwirkende Änderung des Auftrags nicht möglich ist, erscheint eine rückwirkende Änderung der Finanzierungsgrundlage aus verfassungsrechtlicher Sicht ebenfalls nicht möglich.

Auch die hiermit verbundene Verschiebung der Beitragsperioden ist zum einen aus vorgenanntem Grund nicht möglich und im Übrigen für das ZDF auch mit Risiken verbunden.

Der Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 12. Dezember 2024 sieht für einen Übergangszeitraum von zwei Jahren vor, dass das ZDF auf seine Rücklagen zurückgreift. Rücklagen werden jedoch zum einen von der KEF bei der Ermittlung der Beitragshöhe in ihrem 24. Bericht bereits berücksichtigt. Dabei ist auch zu bedenken, dass der Bedarf der Rundfunkanstalten naturgemäß in der zweiten Hälfte der Beitragsperiode aufgrund von Preissteigerungen höher ist als in der ersten Beitragshälfte. Zum anderen dienen Rücklagen auch der Absicherung unvorhergesehener Unternehmensrisiken oder Finanzierungserfordernisse. Das hat sowohl der Gesetzgeber im bisherigen Finanzierungsstaatsvertrag wie auch die EU-Kommission in den Beihilfemitteilungen anerkannt. Darüber hinaus sind etwaige Überschüsse, die den von der KEF festgestellten Finanzbedarf überschreiten sollten, Rücklagen zuzuführen und wirken sich zugunsten des Beitragszahlers in künftigen Perioden beitragsenkend aus. Umgekehrt wirkt sich ein Verzehr der Eigenmittel in nur zwei Jahren in der darauffolgenden Beitragsperiode ungleich stärker beitrags erhöhend aus. Zu bedenken ist daher, dass eine Beitragsempfehlung der KEF auf einer solchen Grundlage für die Beitragsperiode 2027 bis 2030 eine Erhöhung enthalten würde, die voraussichtlich über fünf Prozent läge. Sinn und Zweck des neuen Modells würden daher voraussichtlich nicht erreicht werden. Diesbezüglich weisen wir auch nochmal darauf hin, dass die KEF in ihrem Sonderbericht festgestellt hat, dass wesentliche Einsparungen in der kommenden Beitragsperiode trotz einer Rundfunkreform noch nicht zu erwarten seien.

Hinzu kommt, dass bis zum Inkrafttreten des neuen Finanzierungsstaatsvertrags unverändert die geltende Rechtslage maßgeblich ist. Dies hat die KEF in ihrem Sonderbericht ebenfalls zutreffend festgestellt. Auf dieser Rechtslage basiert die aktuelle Beitragsempfehlung der KEF, die in dem Gesetzesentwurf Berücksichtigung finden muss. Eine rückwirkende Veränderung der Grundlagen der KEF Empfehlung ist nach den dargestellten verfassungsrechtlichen Grundlagen nicht möglich. Finanzauswirkungen aus Gesetzesänderungen bedürfen zudem stets einer neuen KEF-Prüfung in einem neuen Beitragsfestsetzungsverfahren, die derzeit noch nicht stattgefunden hat.



Rundfunkfinanzierungsänderungsstaatsvertrag

Stellungnahme der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) und des Deutschen Gewerkschaftsbunds (DGB)

Für die Möglichkeit, zur Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages sowie zu seiner Verwendung Stellung zu nehmen, bedanken wir uns.

Das Beitragsfestsetzungsverfahren wurde durch Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wiederholt bestätigt. Wenn es nichtsdestotrotz reformiert werden soll, muss das Hauptanliegen einer Reform darin bestehen, die Rundfunkfinanzierung vor unzulässigen Eingriffen abzusichern, um die Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu garantieren. Dieses Ansinnen ist im Staatsvertragsentwurf angelegt, wird aber nicht in der nötigen Konsequenz verfolgt.

In Kombination mit der durch die Ministerpräsident*innen unterlassenen Umsetzung der Beitragsempfehlung der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs zu Januar 2025, ist die im Staatsvertrag vorgeschlagene Verkürzung der laufenden Beitragsperiode auf zwei Jahre widersinnig – ist in ihr realpolitisch doch angelegt, dass das neu vorgeschlagene Verfahren schon bei seinem ersten potenziellen Anwendungsfall nicht zum Tragen kommen können wird.

Mit dem Herauslösen des Staatsvertrags-Entwurfs zur Rundfunkfinanzierung aus dem Paket mit den Novellen von Medien-StV, ARD-StV, ZDF-StV und DLR-StV im Herbst 2024 brach die Rundfunkkommission mit ihrer Ankündigung, die Strukturreformen nur im Junktum mit der Beitragserhöhung auf den Weg zu bringen. Unterdessen fordern mehrere Bundesländer, ohne tragfähige Argumente dafür vorgelegt zu haben, dass ARD und ZDF ihre Verfassungsklage in Karlsruhe zurückziehen.

Vor diesem Hintergrund ist es dringend geboten – und durch unsere Verfassung sowie europäisches Recht vorgeschrieben –, dass die Rundfunkpolitik ihre Verantwortung für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk wieder zuverlässig wahrnimmt und ihn damit – unabhängig vom Reformbedarf in Auftrag und Struktur – als zentrale Säule unserer Demokratie stärkt.

Im Einzelnen:

1. Eine Reform des legitimen Beitragsfestsetzungsverfahrens muss eine echte Verbesserung zur derzeitigen Regelung darstellen.

Die bisherige erforderliche Einstimmigkeit in rundfunkpolitischen Fragen ist bewusst zum Schutz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks vor unzulässigen Eingriffen vorgeschrieben.

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist auskömmlich, d. h. bedarfsgerecht zu finanzieren und seine Finanzierung vor politischen Eingriffen zu schützen. Dies gebietet nicht nur die Rundfunkfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG, sondern auch die Rundfunkurteile vom 22.2.1994 und vom 11.9.2007 sowie Art. 5 European Media Freedom Act. Wiederholt wurde durch Rechtsprechung

des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) bestätigt, dass das in Deutschland etablierte dreistufige Beitragsfestsetzungsverfahren, bestehend aus der Bedarfsanmeldung durch die Rundfunkanstalten, Bedarfsprüfung und Beitragsempfehlung durch die unabhängige Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs (KEF) und Beitragsfestsetzung durch die Länder, die bedarfsrechte, unabhängige Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (örR) sicherstellt.

Reformbedarf besteht lediglich durch die realpolitisch unterlassene kollektive Handlungspflicht durch Weigerung einiger weniger Medienpolitiker*innen, sich an das etablierte Verfahren zu halten und die dafür nötigen, tragfähigen Kompromisse zu schließen. Die erforderliche Einstimmigkeit in der Rundfunkpolitik kam dadurch in den vergangenen Jahren wiederholt nicht zustande.

2020 zog der damalige Ministerpräsident Sachsen-Anhalts den Ersten Medienänderungsstaatsvertrag, durch den der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag geändert werden sollte, aus dem parlamentarischen Verfahren zurück. Infolgedessen konnte die zu 2021 fällige Beitragserhöhung nicht in Kraft treten. Das BVerfG setzte im Sommer 2021 direkt eine Erhöhung des Rundfunkbeitrags gemäß der damaligen KEF-Empfehlung fest. In seinem Beschluss wies es u. a. darauf hin, dass die dritte Stufe des Beitragsfestsetzungsverfahrens durchaus entpolitisiert werden könnte.

Hierauf reagiert der vorliegende Staatsvertrags-Entwurf, indem er insb. die Umsetzung der Beitragsempfehlung durch die Ministerpräsident*innen per Staatsvertrag sowie das Zustimmungserfordernis der Landtage in den Blick nimmt. Vorgeschlagen wird in **§ 8 RFinStV-E** die Umsetzung der Beitragsempfehlung der KEF per Verordnung und ohne Beteiligung der Landesregierungen und Landtage – unter der Voraussetzung, dass die Beitragserhöhung maximal fünf Prozent beträgt und nicht (je nach Beitragsempfehlung) mindestens ein bis drei Länder Widerspruch gegen die Erhöhung einlegen („Widerspruchsmodell“ statt bisherigem Einstimmigkeitsprinzip).

Eine prinzipiell stärkere Bindungskraft der unabhängig ermittelten KEF-Empfehlung ist zu befürworten. Dies stellte auch das BVerfG in seinem Entschluss vom Juli 2021 klar.

Da in der Vergangenheit seitens der Medienpolitik keinerlei Kritik an der Arbeit der KEF geäußert wurde, gibt es keine Hinweise auf sachliche Zweifel an der von der KEF ermittelten Beitragserhöhung. Insofern ist die Einführung einer Widerspruchsoption gegen die Beitragsempfehlung der KEF im Grundsatz fragwürdig.

Auch wird das Anliegen, die Rundfunkfinanzierung gegen Eingriffe abzusichern, im Vertragsentwurf nicht konsequent zu Ende geführt.

So sichert einerseits das Widerspruchsmodell die Rundfunkfinanzierung nicht ausreichend gegen unzulässige Eingriffe ab. Denn je größer der Druck auf dem örR, je größer sein Finanzbedarf, desto weniger Länder reichen aus, um das neue Verfahren zu kippen – und das mit geringeren Hürden als bisher. War bislang in § 7 Abs. 2 RFinStV vorgegeben

„Der Beitragsvorschlag der KEF ist Grundlage für eine Entscheidung der Landesregierungen und der Landesparlamente. Davon beabsichtigte Abweichungen soll die Rundfunkkommission der Länder mit den Rundfunkanstalten unter Einbeziehung der KEF erörtern. Die Abweichungen sind zu begründen“,

so ist in der Neufassung keine Anhörungspflicht mehr vorgesehen. Dabei unterstrich das BVerfG in seinem Entschluss vom Juli 2021, dass für ein Veto nur Gründe in Betracht kommen, die vor der Rundfunkfreiheit Bestand haben, womit programmliche und medienpolitische Zwecke auscheiden.

Um die bedarfsgerechte Finanzierung abzusichern, ist es daher mindestens erforderlich, zulässige Widerspruchskriterien stärker herauszustellen. Überaus sinnvoll wäre ein Beibehalten der Pflicht zur Erörterung zwischen allen Beteiligten, ob Bedenken an der Umsetzung der Beitragsempfehlung auf sachfremden Erwägungen beruhen. Dies ist entsprechend im Staatsvertrag zu hinterlegen.

Zum anderen ist absehbar, dass die ungewöhnlich niedrigen Quoren (Veto von mind. ein bis drei Ländern) in der Praxis leicht überschritten werden. Dann würde das bisherige Verfahren mit Beteiligung aller Ministerpräsident*innen und Landtage wieder in Kraft treten, die intendierte Entpolitisierung entfele, durch die Staatsvertragsnovelle würde kein Vorteil erreicht. Die Einführung gängiger Quoren (etwa ein Drittel, einfache Mehrheit) wäre hierfür zu prüfen.

Darüber hinaus entsteht mit der Einführung einer Veto-Möglichkeit eine neue Sollbruchstelle im System der Beitragsfestsetzung. Schließlich ist davon auszugehen, dass der Landtag eines Landes, dessen Ministerpräsident*in einer Beitragsanpassung widersprochen hat, ebenso abstimmen wird. Die nötige Einstimmigkeit für eine Beitragserhöhung käme dann umso leichter nicht zustande und die angemessene Finanzierung des öR wäre wiederum nicht zu realisieren.

2. Die Verkürzung der Beitragsperiode und unterlassene Beitragserhöhung stehen dem Widerspruchsmodell entgegen.

In **§ 18 RFinStV-E** wird die 2025 begonnene Beitragsperiode von den üblichen vier auf zwei Jahre verkürzt. Dadurch ist davon auszugehen, dass die Höhe von maximal fünf Prozent Beitragserhöhung bereits bei der im Jahr 2027 beginnenden Beitragsperiode überschritten wird – gerade weil sich zuletzt keine Entscheidung im Länderkreis zur Umsetzung der KEF-Empfehlung für 2025 fand.

So hat die KEF in ihrem Sonderbericht aus dem September 2024 klargestellt, dass der Reformstaatsvertrag frühestens im Jahr 2029 beitragsmindernde Wirkung entfalten kann. Dieser Reformstaatsvertrag ist jedoch noch nicht von den Landtagen verabschiedet und soll am 1.12.2025 in Kraft treten. Daher können die Rundfunkanstalten bei ihren jetzt fälligen, für die Beitragsberechnung für 2027 erforderlichen Bedarfsanmeldungen die Vorschriften des Reformstaatsvertrags seriöserweise noch nicht berücksichtigen. Die von den Ländern mutmaßlich beabsichtigte „disziplinierende Wirkung“ bei der Bedarfsanmeldung kann allein schon mangels Rechtsgrundlage also nicht eintreten.

Zweitens ist der Rundfunkbeitrag zwar zu Januar 2025 nicht erhöht worden, die Rundfunkanstalten können aber trotzdem mehr Gelder als bis 2024 verwenden. Auch wenn es an einer konkreten Regelung zur Aufteilung der Mittel fehlt, erlaubt der MPK-Beschluss vom Dezember 2024 die Verwendung der Sonderrücklage III, die zuvor nicht angetastet werden durfte. Diese Sonderrücklage wird nach der verkürzten zweijährigen Beitragsperiode allerdings aufgezehrt sein. Für die Beitragsempfehlung der KEF, die für 2025 bis 2028 ein Plus von 58 Cent betrug, war die Rücklage bereits eingepreist. Ohne diesen beitragsmindernden Puffer wird ein neuer Rundfunkbeitrag höher ausfallen müssen.

So ist ab der 2027 beginnenden Beitragsperiode von einem Mehrbedarf von mind. 1,16 Euro auszugehen, was 6,3 Prozent Steigerung im Vergleich zum jetzigen Beitragsniveau bedeutet. Hinzu kommt weiterer Bedarf zum Ausgleich der absehbaren allgemeinen Preissteigerungen in den kommenden Jahren. Bei einer solchen Beitragsempfehlung griffe automatisch die bisherige

dritte Stufe des Beitragsfestsetzungsverfahrens mit Beteiligung der Ministerpräsident*innen und Landtage – das neue Widerspruchsmodell mit Festsetzung der KEF-Empfehlung per Verordnung käme nicht zur Anwendung.

Die Verkürzung der laufenden Beitragsperiode ohne Umsetzung der Beitragsempfehlung der KEF ist daher zu kritisieren. Sie schafft Rechtsunsicherheit bei der derzeit fälligen Bedarfsanmeldung durch die Anstalten und treibt die nötige Beitragsanpassung für 2027 in die Höhe. Insgesamt ist in der derzeitigen politischen Lage zu bezweifeln, dass die neuen Vorschläge geeignet sind, mehr Verlässlichkeit und Unabhängigkeit in die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu bringen.

3. Mehr regionale und kulturelle Programmvielfalt durch veränderte Finanzumlagen

In **§9a RFinStV-E** wird die Aufteilung der Beitragsgelder unter ARD, ZDF und Deutschlandradio zugunsten des ZDF und des Deutschlandradios angepasst. In **§ 9b RFinStV-E** wird das Finanzvolumen für den deutsch-französischen Kultursender arte erhöht. In **§ 14 RFinStV-E** wird der Umfang der Finanzausgleichsmasse innerhalb der ARD zugunsten der kleinsten Anstalten Saarländischer Rundfunk und Radio Bremen modifiziert. Die Anpassungen bei § 9b und § 14 sind grundsätzlich als Unterstützung für mehr regionale bzw. kulturelle Programmvielfalt zu begrüßen. Allerdings ergeben die Änderungen bei der Aufteilung der Beitragsgelder (§ 9a) und bei der Finanzierung von arte (§ 9b) nur Sinn, wenn die Beitragsempfehlung der KEF in Höhe von 18,94 Euro umgesetzt wird.

4. Plattformabgaben als Finanzierungsquelle der hiesigen Medienlandschaft erheben

Die Reform des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrags sollte dazu genutzt werden, neue Einnahmequellen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk heranzuziehen. So ist die im Koalitionsvertrag avisierte Schaffung einer Gesetzesgrundlage für eine Digitalabgabe für Online-Plattformen, in Kombination mit der Betonung des Subsidiaritätsprinzips in der Medienpolitik, seitens der Länder engagiert voranzutreiben.

Eine solche Abgabe für Plattformen, die massiv Werbeerlöse abschöpfen, welche öffentlich-rechtlichen (für ihre Rundfunkausstrahlungen) oder privatwirtschaftlichen Medienangeboten (online, im Rundfunk und im Print-Anzeigengeschäft) entgehen, sollte zugunsten der hiesigen Medienlandschaft verwendet werden.

Berlin, den 17.4.2025

Diese Stellungnahme ist online abrufbar unter medien.verdi.de/themen/medienpolitik.



Denis Lehmkemper Der Landesbeauftragte für den
Datenschutz Niedersachsen

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
Postfach 2 21 * 30002 Hannover

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtags
Landtagsverwaltung
Frau Heike Triefenbach
Hannah-Arendt-Platz 1
30159 Hannover

Vorlage 3
zu Drs. 19/7635

Ausschließlich per Mail an heike.triefenbach@lt.niedersachsen.de

Hannover, 1.9.2025

Entwurf eines Gesetzes zum Achten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge - Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7635

Stellungnahme des LfD Niedersachsen

Sehr geehrte Frau Triefenbach,
sehr geehrte Damen und Herren,

danke für die Möglichkeit im Namen des Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen zum 8. Medienänderungs-Staatsvertrag Stellung nehmen zu dürfen.

Die Änderungen umfassen die Festsetzung des monatlichen Rundfunkbeitrages ab dem 1. Januar 2025, die Anpassung der Aufteilungsquoten am Rundfunkbeitragsaufkommen zwischen den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF und Deutschlandradio, einschließlich der Berücksichtigung des gestiegenen Finanzbedarfs von ARTE, sowie die gesetzliche Festschreibung des Umfangs der Finanzausgleichsmasse in der ARD. Aufgrund dieser thematischen Ausrichtung werden Datenschutzbelange nicht berührt und es sind auch keine Datenschutzvorschriften enthalten.

Sollte es dennoch Rückfragen geben, steht Ihnen und Ihrem Fachreferat Frau Dr. Jandt (silke.jandt@lfd.niedersachsen.de) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Denis Lehmkemper

Besucher
Prinzenstraße 5
30159 Hannover

Telefon:
0511 120-4500 (Sekretariat)
0511 120-4501
Telefax:
0511 120-4599

Internet:
lfd.niedersachsen.de
E-Mail:
denis.lehmkemper@lfd.niedersachsen.de
poststelle@lfd.niedersachsen.de



Hannover, 04.09.2025

Vorlage 4
zu Drs. 19/7635



DEUTSCHER
JOURNALISTEN-VERBAND

GEWERKSCHAFT
DER JOURNALISTINNEN
UND JOURNALISTEN

LANDESV ERBAND
NIEDERSACHSEN e.V.

Stellungnahme

**des Deutschen Journalisten-Verbands
Landesverband Niedersachsen e.V.**

zu Drs. 19/7635

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei sende ich Ihnen die Stellungnahme des DJV-Bundesjustiziariats zum Achten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge, der sich der DJV Niedersachsen vollumfänglich anschließt. Die Stellungnahme datiert aus dem April, weil bereits zum damaligen Zeitpunkt der DJV-Landesverband Thüringen um eine Stellungnahme zu diesem Thema gebeten hatte, um sie im dortigen Landtag einzureichen.

Christiane Eickmann
Geschäftsführerin DJV Landesverband Niedersachsen

Berlin, den 16. April 2025

**Stellungnahme des
Deutschen Journalisten-Verbands und des
Deutschen Journalisten-Verbands Landesverband Niedersachsen
zum**

**Staatsvertrag zur Reform des Verfahrens zur
Festsetzung des Rundfunkbeitrages
(Rundfunkfinanzierungsänderungsstaatsvertrag)**

– Gesetzentwurf der Niedersächsischen Landesregierung - Drs. 19/7635 –

A. Einleitung

An der Höhe des Beitrags, an den Inhalten der öffentlich-rechtlichen Anstalten, dem Einfluss der Politik aufs Programm, aber auch am Verfahren zur Festsetzung des Beitrags gibt es schon seit der Gründung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks Kritik. Mit dem Erstarken rechtspopulistischer Parteien in Deutschland übernahmen dann auch Ministerpräsident:innen, teils aus wahltaktischen Gründen, deren Positionen in Bezug auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk und dessen Finanzierung. In der teils sehr unreflektiert geführten Diskussion um die finanzielle Ausstattung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks wurden immer wieder Vorschläge unterbreitet, wie man das System der Beitragsfestsetzung reformieren könne. Dabei wurde oft übersehen oder wissentlich ignoriert, dass das Institut des öffentlich-rechtlichen Rundfunks einer verfassungsrechtlichen Bestands- und Entwicklungsgarantie¹ unterliegt, aus der sich eine Finanzierungsgewährleistungspflicht der Länder und ein spiegelbildlicher Anspruch der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten

¹ BVerfGE 119, 181 (218), BVerfGE 74, 297 (324 f., 342); 90, 60 (91); stRspr.

auf eine funktions- und bedarfsgerechte Finanzierung ableitet², damit der öffentlich-rechtliche Rundfunk im dualen System dem publizistischen Wettbewerb mit den privatrechtlichen Rundfunkanstalten standhalten und unabhängig von ökonomischen Erwägungen wie Massenattraktivität und Werbeaufträgen ein möglichst vielfältiges Programm anbieten kann. Der Rundfunkgesetzgeber scheint dem grundlegenden Missverständnis zu unterliegen, dass seine Finanzierungsgewährleistungspflicht ihn dazu berechtige, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu seinem "Spielball" zu machen. Als Teil der vierten Gewalt muss der öffentlich-rechtliche Rundfunk gerade vor politischer Einflussnahme geschützt werden, um seinem Auftrag und seiner herausgehobenen Bedeutung für die Demokratie gerecht werden zu können.

Es verwundert daher, dass gerade das umstrittene und für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk existenzielle Finanzierungsverfahren im Beteiligungsverfahren zum Reformstaatsvertrag ausgeklammert wurde. So konnten Verbände damals nicht dazu Stellung nehmen. Jetzt kann eine Stellungnahme nur noch stattfinden, wenn sich die Länder dazu entschließen, ein eigenes öffentliches Beteiligungsverfahren durchzuführen. Etwaige Änderungen, die sich daraus ergeben könnten, müssten jedoch auf Ebene der Rundfunkkommission und der Ministerpräsident:innenkonferenz abgestimmt werden, wofür es nun zu spät wäre.

Der DJV bedankt sich vor diesem Hintergrund beim Unterausschuss Medien des Niedersächsischen Landtags für die Gelegenheit, doch noch zum Finanzierungsverfahren im Rundfunkfinanzierungsänderungsstaatsvertrag Stellung zu nehmen und kommt dieser Möglichkeit gerne nach.

B. Bewertung

Ziel³ der Reform des Beitragsverfahrens ist es, dass eine Blockade der Empfehlungen der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) künftig schwieriger wird. Vor allem sollen Alleingänge einzelner Bundesländer verhindert werden. Dieses Ziel ist unterstützenswert, da es dem Ansehen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks schadet, wenn dessen Finanzierung immer wieder zum Wahlkampfthema wird. Wenn Ministerpräsident:innen lautstark Programme kritisieren, den Anstalten Verschwendung vorwerfen und das Verfahren als undemokratisch diskreditieren, untergräbt das langfristig das Vertrauen in die Institution. Dies könnte die Legitimation des öffentlich-

² BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 6. Oktober 1992 - 1 BvR 1586/89 und 487/92, BVerfGE, 87, 181 (198).

³ Mangels Begründung ist das Ziel des Gesetzgebers im Rundfunkfinanzierungsänderungsstaatsvertrags-Entwurf nicht genauer definiert.

Stellungnahme zum Rundfunkfinanzierungsänderungsstaatsvertrag

rechtlichen Rundfunks gefährden und seine Rolle als unabhängige Informationsquelle schwächen. Ein stabiler, unpolitischer Finanzierungsprozess ist daher dringend erforderlich, um Ansehen und Funktion des Rundfunks zu bewahren. Allerdings ist der vorgelegte Vorschlag nicht geeignet, dieses Ziel zu erreichen, da die vorgesehenen Mechanismen nicht ausreichen, eine Blockade wirksam zu verhindern. Zudem ist das vorgeschlagene Verfahren an mehreren Stellen nicht mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Finanzierungsverfahren vereinbar.

Am neuen Beitragsfestsetzungsverfahren sind insbesondere die Missachtung der aktuellen Beitragsempfehlung der KEF zu beanstanden (mehr dazu unter I.) sowie die Widerspruchsmöglichkeit ohne materielles Begründungserfordernis (II.), die maximale Steigerungsgrenze (III.), die Verzögerung des Beitragsverfahrens (IV.) und schließlich einige unklare Verweisungen (V.).

I. Missachtung der aktuellen Beitragsempfehlung der KEF

§ 7 RFinStV-E⁴ setzt bei einer Beitragshöhe von 18,36 Euro an. Gemäß der im RFinStV-E neu geschaffenen Übergangsbestimmung des § 18 soll diese für die Jahre 2025 und 2026 gelten. Mit dem Jahr 2027 beginnt demnach eine neue vierjährige Beitragsperiode.

Damit ignorieren die Bundesländer die von der KEF ausgesprochene Erhöhung um 0,58 Euro für die Beitragsperiode ab dem Jahr 2025. Die KEF-Empfehlung würde ohne erkennbare Gründe für zwei Jahre ausgesetzt. Das ist mit dem verfassungsrechtlichen Gebot der bedarfsgerechten Finanzierung zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und zur Gewährleistung der Rundfunkfreiheit in der dualen Rundfunkordnung unvereinbar.⁵

Die KEF als politisch unabhängige Mittlerin zwischen Rundfunkanstalten und Ländern löst auf verfahrensrechtlicher Ebene das Dilemma, dass die Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten überprüft werden muss, während Programmautonomie und Staatsferne gewährleistet werden müssen.⁶ Das Bundesverfassungsgericht hat der Bedarfsfeststellung durch die KEF daher in mehreren Entscheidungen maßgebliches Gewicht

⁴ Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrags-Entwurf wird im Folgenden mit RFinStV-E abgekürzt. So werden die Regelungen in Bezug genommen, die sich im Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag befinden und nicht die jeweiligen Artikel im Rundfunkfinanzierungsänderungsstaatsvertrags-Entwurf.

⁵ Vgl. BVerfGE 119, 181 (214); 74, 297 (342); 78, 101 (103 f.); 83, 238 (298); 87, 181 (198); 89, 144 (153); 90, 60 (91); stRspr.

⁶ Vgl. Dieter Dörr, Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks – Probleme und Perspektiven, Artikel vom 14.04.2025, <https://www.medienpolitik.net/aktuelle-themen/finanzierung-des-oeffentlich-rechtlichen-rundfunks-probleme-514>, zuletzt aufgerufen am 08.04.2025.

zuerkannt, „[...] das über eine bloße Entscheidungshilfe hinausgeht“.⁷ Die Länder können aufgrund dieser verfassungsrechtlichen Wertung nur mit einer nachvollziehbaren Begründung von der KEF-Empfehlung abweichen, die den Anforderungen der Rundfunkfreiheit standhält, sich also insbesondere nicht auf medienpolitische Erwägungen stützt.⁸

Durch die Festschreibung des Rundfunkbeitrages auf 18,36 Euro würden die Bundesländer ohne Angabe jedweden Grundes von der aktuellen KEF-Empfehlung abweichen. Das Bundesverfassungsgericht hat zuletzt klargestellt, dass jedes Land in föderaler Verantwortungsgemeinschaft eine Handlungspflicht zur Umsetzung der KEF-Empfehlung trifft.⁹ Die unbegründete Festlegung dieser veralteten Beitragshöhe ist somit ein Verfassungsbruch.

II. Widerspruchsmöglichkeit ohne materielles Begründungserfordernis

Weiterhin ist zu bemängeln, dass der Entwurf keine materiellen Widerspruchsründe enthält. § 8 Abs.1 RFinStV-E regelt, dass die von der KEF vorgeschlagene Beitragshöhe als festgesetzt gilt, wenn sie den bisherigen Beitrag nicht um mehr als fünf Prozent überschreitet und kein Widerspruch erfolgt ist. Zwar schreibt § 8 Abs. 2 S. 2 RFinStV-E vor, dass der Widerspruch zu begründen ist. Im Normtext finden sich jedoch nur formale Widerspruchsvoraussetzungen wie die Einlegung durch die Landesregierung oder durch Beschluss des Landesparlaments gemäß § 8 Abs. 2 S. 3 RFinStV-E oder die Mindestanzahl an Ländern gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 Nr. 1-3 RFinStV-E, die Widerspruch erheben müssten, um von der Empfehlung abweichen zu dürfen. Es fehlt eine Regelung, welche die Widerspruchsründe festlegt. Ohne diese könnte das Land den Widerspruch auch aus programmlichen Erwägungen oder anderen sachfremden Gründen und unter Angabe falscher und nicht überprüfbarer Tatsachen einlegen. Dies verstößt gegen die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Danach genügt nicht jede formgerechte Begründung für eine Abweichung von der KEF-Empfehlung. Zwar sei das Gebührenentscheidungsverfahren Sache (einfach)gesetzlicher Regelung¹⁰, jedoch müsse dabei sichergestellt sein, dass Programmneutralität und Programmakzessorietät der Gebührenentscheidung gewahrt werden.¹¹

⁷ BVerfGE 119, 181 (227 f.); BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 20. Juli 2021 - 1 BvR 2756/20 -, Rn. 100.

⁸ Vgl. BVerfGE 119, 181 (220 f.).

⁹ Vgl. BVerfGE 158, 389 (415).

¹⁰ Vgl. BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 22. Februar 1994, - 1 BvL 30/8, BVerfGE 90, 60 (104).

¹¹ Ebd.

Um dem Gebot der Programmakzessorietät und -neutralität zu genügen, muss der Gesetzgeber „nachprüfbare Gründe“¹² angeben.¹³ In seinen zwei Gebührenerurteilen¹⁴ beschränkt das Bundesverfassungsgericht die Abweichungsgründe sogar auf lediglich zwei Fallkonstellationen: die Sicherung des Informationszugangs und die Angemessenheit der Belastung der Beitragszahler.¹⁵ Darüber hinaus müssen die Länder nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Tatsachenannahmen für die Abweichung nachvollziehbar benennen und die anknüpfende Bewertung offenlegen. So müsse beispielsweise für den Abweichungsgrund der unangemessenen Belastung der Beitragszahler erkennbar sein, inwiefern genau die Beitragshöhe diese unangemessen belastet und ein abweichend festgesetzter Beitrag dem Rechnung trägt. Diese Anforderungen lassen sich auf das neue Widerspruchssystem übertragen.¹⁶ Die Gründe sind im Entwurf jedoch nicht aufgeführt, sodass er die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nicht einhält.

III. Maximal fünf Prozent Beitragsanhebung, § 8 Abs.1 RFinStV-E

Die Beitragsfestlegung darf außerdem nicht an eine maximale Steigerungsrate gekoppelt sein, da sich die Festsetzung des Rundfunkbeitrages am Bedarf der Rundfunkanstalten orientiert und flexibel und rechtzeitig auf die wirtschaftliche Gesamtlage reagieren können muss, um ihren Bestand, ihre Entwicklung und die Erfüllung ihres Auftrages zu garantieren. Da beim Überschreiten der Fünf-Prozent-Hürde automatisch das bisherige Verfahren greift, könnte man argumentieren, dass sich somit für die Anstalten aus der neuen Regelung kein Nachteil ergebe. Doch das täuscht. Die Fünf-Prozent-Hürde schafft eine psychologische Barriere. Der Gesetzgeber setzt damit einen Maßstab: Alles über fünf Prozent wirkt übertrieben und unangemessen. Zudem wird die KEF geneigt sein, den tatsächlichen Bedarf im Zweifel abzurunden, um den Anstalten das kaum noch praktikable "alte Verfahren" zu ersparen. Die Folge: Die Empfehlung der KEF orientiert sich nicht mehr am Bedarf, sondern an einem willkürlich festgelegten Deckel des Gesetzgebers. Ein fixer, für alle Zeiten und Umstände festgelegter Prozentsatz ist mit der Rundfunkfreiheit nur schwer vereinbar. Er ist auch nicht erforderlich, da einer unangemessenen Mehrbelastung der Beitragszahlenden hinreichend mit der Widerspruchs- und Abweichungsmöglichkeit der Länder entgegengewirkt werden kann.

¹² BVerfGE 90, 60 (104).

¹³ BVerfGE 119, 181 (228).

¹⁴ BVerfGE 90, 60; BVerfGE 119, 181.

¹⁵ BVerfGE 90, 60 (95, 104); BVerfGE 119, 181 (226).

¹⁶ Vgl. Henneke, NVwZ 2025, 304.

In jedem Fall ist eine Steigerungsrate von fünf Prozent signifikant zu niedrig. In den letzten acht Perioden lag sie im Schnitt bei 5,8 Prozent.¹⁷ Besonders bei hoher Inflation und dadurch steigenden Kosten erscheint eine Erhöhung um mehr als fünf Prozent gegenüber der vorherigen Periode notwendig. Zudem dürften die kommenden Steigerungsraten höher ausfallen, da die aktuelle Erhöhung von 3,2 Prozent für die Beitragsperiode 2025 bis 2028 nur dank der Sonderrücklage III möglich war; ohne diese hätte die Rate 6,32 Prozent betragen.¹⁸

IV. Fehlende Geeignetheit

Das neue Verfahren verletzt die Rundfunkfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG. Es widerspricht den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zum Finanzierungsverfahren, weil es nicht geeignet ist, das vom Bundesverfassungsgericht vorgegebene legitime Ziel einer rechtzeitigen Gebührenanpassung zu fördern. In seinem achten Rundfunkurteil billigt das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber einen Spielraum zu, der mit dem vorliegenden Verfahren verlassen wird:

*Es ist Sache des Gesetzgebers zu prüfen, ob er weitere Vorkehrungen für nötig hält, **um rechtzeitige und programmneutrale Gebührenanpassungen zu sichern**. Dazu gehört insbesondere die Erwägung, ob das Vetopotential, das in dem Einstimmigkeitsprinzip beim Abschluß von Staatsverträgen liegt, für den besonderen Fall der Gebührenfestsetzung gemindert werden sollte. Einem von allen Ländern einstimmig vereinbarten Quorum für die laufende Gebührenanpassung würde die Eigenstaatlichkeit der Länder jedenfalls nicht von vornherein entgegenstehen.*¹⁹

Das Bundesverfassungsgericht bezieht den Spielraum des Gesetzgebers auf bestimmte Zwecke, nämlich die Sicherung rechtzeitiger und programmneutraler Gebührenanpassung. Es betont, dass von allen Erwägungen, die den Gesetzgeber dabei leiten könnten, gerade die Verminderung des Vetopotentials der Einstimmigkeit dazugehört. Diesen Aspekt scheinen die Verfasser des neuen Verfahrens zumindest vom Ansatz her berücksichtigen zu wollen, sind dabei aber nicht konsequent.

Das neue Verfahren sichert keine rechtzeitige Gebührenanpassung, weil die Gefahr besteht, dass die Fälle mit einem verminderten Vetopotential faktisch gar nicht eintreten (mehr dazu unter 1.) und ein zweites Veto das Verfahren insgesamt verzögern könnte (2.).

¹⁷ Die Rechnung basiert auf einer Tabelle der KEF zur Entwicklung des Rundfunkbeitrages, abrufbar unter <https://kef-online.de/service/entwicklung-der-rundfunkfinanzierung>.

¹⁸ Henneke, NVwZ 2025, 302, 304 f.

¹⁹ BVerfGE 90, 60 (104).

1. Keine tatsächliche Minderung des Vetopotentials

Das Vetopotential im neuen Verfahren vermindert sich allenfalls theoretisch auf den Stufen der § 8 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 RFinStV-E, wonach mindestens drei Länder einer Beitragserhöhung um bis zu 2 Prozent und mindestens zwei Länder einer Beitragserhöhung über 2 bis 3,5 Prozent widersprechen müssen. In diesen Fällen kann die Geltung der KEF-Empfehlung also nicht schon durch das Veto eines einzelnen Landes abgewehrt werden. Das Vetopotential wird dadurch allerdings faktisch nicht gemindert. Die durchschnittliche jährliche Inflationsrate in Deutschland von 1991-2024 lag bei 1,86 Prozent.²⁰ Auf eine Beitragsperiode von vier Jahren gerechnet würde sie also 7,44 Prozent betragen. Folglich dürften die Steigerungsraten von 2 bis 3,5 Prozent, an die das Mehrländererfordernis der § 8 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 anknüpft, sogar bei einer durchschnittlichen Inflationsrate weit unter dem Bedarf der Rundfunkanstalten liegen. Womit die Widerspruchsmöglichkeiten für die ersten beiden Steigerungsraten nur theoretisch bestehen. Die dritte Widerspruchsmöglichkeit wird der Regelfall sein.

2. Verzögerung durch zweites Veto

Die dritte Möglichkeit Widerspruch einzulegen, besteht gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 RFinStV-E schon bei einer Beitragserhöhung um mehr als 3,5 Prozent und setzt nur ein Land voraus, was dem Einstimmigkeitsprinzip nach dem alten Verfahren gleichkommt. Diese Regelung ermöglicht es also im Widerspruchsverfahren ein Veto einzulegen und ein zweites Veto im – so in Gang gesetzten – alten Verfahren. Das Vetopotential ist hier also nicht vermindert. Diese Regelung ist nur schwer mit den bisherigen Aussagen des Bundesverfassungsgerichts zum Spielraum des Gesetzgebers für die Rundfunkfinanzierung in Einklang zu bringen, weil das Gericht ein vermindertes Vetopotential gerade als Erwägung betont, die eine rechtzeitige Gebührenanpassung bezweckt. Die vorliegende Regelung verringert das Vetopotential aber nicht und bezweckt daher auch keine rechtzeitige Gebührenanpassung. Vielmehr kann ein Veto im vorgeschalteten neuen Verfahren die Beitragsanpassung weiter verzögern, weil nicht nur eins, sondern zwei Verfahren durchgeführt werden müssen und der Regelfall eine Erhöhung über 3,5 Prozent sein dürfte.

Dies lässt außerdem befürchten, dass die KEF den Druck verspürt, den Beitrag schon bei einer Steigerungsrate von 3,5 Prozent zu deckeln, nur um im neuen vorgeschalteten Ver-

²⁰ Vgl. Tabelle des Statistischen Bundesamtes zum Verbraucherpreisindex von 1991-2024 mit prozentualer Veränderung zum Vorjahr, <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/url/b4a63cf1>, zuletzt aufgerufen am 14.04.2025.

fahren zu bleiben. Hält die KEF sich mit ihren Empfehlungen unterhalb der gesetzlich normierten Steigerungsraten von 3,5 bzw. 5 Prozent, wird der öffentlich-rechtliche Rundfunk schon bei einer durchschnittlichen Inflationsrate auf Dauer kaputtgespart. Ignoriert sie die Steigerungsgrenzen, so wird voraussichtlich immer wieder eine Rückkehr in das alte Verfahren ausgelöst. Dass die KEF sich dann nicht an den gesetzlichen Regelfall hält, würde den Landesregierungen zudem einen Grund liefern, sie zu diskreditieren. Auch die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten würden weiter delegitimiert werden, wenn sie sich ihre bedarfsgerechte Finanzierung in jeder Beitragsperiode einklagen müssten. Nicht zuletzt würden die Gerichtsverfahren eine rechtzeitige Beitragsanpassung praktisch unmöglich machen.

V. Unklare Verweisungen in §§ 9 Abs. 4 und 14 S. 3 auf § 8 Abs. 2 S. 2-4 RFinStV-E

Es ist nicht klar, welche Voraussetzungen und welche Rechtsfolgen ein Widerspruch im Falle der Aufteilung der Finanzmittel sowie im Falle des internen Finanzausgleiches hat.

§ 9 Abs. 4 Hs. 1 RFinStV-E sieht vor, dass die KEF-Empfehlungen in Bezug auf die Aufteilung der Mittel zwischen den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten unmittelbar gelten, wenn Widerspruch gegen die Bedarfsfestsetzung erhoben worden ist. Ist kein Widerspruch gegen die Bedarfsfestsetzung erhoben worden, so muss die Mittelaufteilung allerdings weiterhin staatsvertraglich festgesetzt werden. Dies erscheint inkonsequent. § 9 Abs. 4 Hs. 2 RFinStV-E erklärt die entsprechende Anwendbarkeit der § 8 Abs. 2 S. 2-4, verweist jedoch nicht auf § 8 Abs. 2 S. 1 und § 8 Abs. 3 RFinStV-E. Daher ist unklar, wie viele Länder Widerspruch gegen die Aufteilung der Mittel erheben müssen und ob der Widerspruch gegen die Mittelaufteilung ebenfalls eine Rückkehr in das bisherige Festsetzungsverfahren auslöst oder nicht.

Schließlich enthält die gleichlautende Verweisung in § 14 S. 3 Hs. 2 RFinStV-E ebenso unklare Voraussetzungen und Rechtsfolgen für den Fall eines Widerspruchs gegen den Umfang der Finanzausgleichsmasse.

VI. Fazit

Die ansatzweisen Ziele des Entwurfes, das Finanzierungsverfahren des Rundfunkbeitrages zu vereinfachen und zu entpolitisieren, sind zu begrüßen. Jedoch kann der Entwurf diese Ziele nicht erreichen. Im Gegenteil: Stimmen die Länder diesem Entwurf zu, erhöht sich die Gefahr, dass Landesregierungen die KEF-Empfehlung politisieren und aus politischen

Seite 9

Stellungnahme zum Rundfunkfinanzierungsänderungsstaatsvertrag

Gründen widersprechen. Das gesamte Verfahren der Beitragsanpassung kann so verzögert und in der politischen Kommunikation dazu benutzt werden, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu beschädigen. Schließlich ist das neue Verfahren mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht zu vereinbaren.

Christoph Brill

Referent im DJV-Justizariat

Louisa Zemmit

Wissenschaftliche Mitarbeiterin
im DJV-Justizariat

aktualisiert am 04.09.2025

Christiane Eickmann

Geschäftsführerin DJV Landesverband Niedersachsen



Niedersächsischer Landtag
Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen
Unterausschuss Medien
Hanna-Ahrendt-Platz 1
30159 Hannover
heike.triefenbach@lt.niedersachsen.de

9. September 2025

**Entwurf eines Gesetzes zum Achten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge - Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7635
Schriftliche Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Mitglieder des Unterausschusses Medien,

Deutschlandradio dankt für die Gelegenheit, anlässlich Ihrer Beratung des Entwurfs für das Gesetz zum Achten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge - Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages Stellung nehmen zu dürfen. Diese Gelegenheit nimmt die Körperschaft des öffentlichen Rechts Deutschlandradio, die von den Änderungen unmittelbar betroffen ist, gerne wahr.

Der Entwurf des Staatsvertrages zur Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrags sieht in Artikel 1 eine Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrags vor.

Der Achte Medienänderungsstaatsvertrag enthält eine Bestimmung, die die Höhe des Rundfunkbeitrags auf 18,36 Euro beziffert (§ 7 RFinStV-E). Die KEF hat in ihrem 24. Bericht im Februar 2024 vorgeschlagen, den Beitrag ab dem 1. Januar 2025 auf 18,94 Euro anzuheben.

Der Staatsvertrag hat nach Auffassung von Deutschlandradio dem Vorschlag der KEF zur Bemessung der Höhe des Rundfunkbeitrags zu folgen. Es stehen keine Gründe entgegen, die vor der Rundfunkfreiheit Bestand hätten. Der Entwurf müsste den Rundfunkbeitrag also auf 18,94 Euro beziffern.



Der Entwurf schlägt überdies ein geändertes Verfahren zur Festsetzung des Rundfunkbeitrags vor, soweit die dritte Stufe, das Verfahren bei den Ländern, betroffen ist. Die Regeln zu den ersten beiden Stufen, nämlich die Anmeldung des Bedarfs durch die Sender und das Verfahren für den Beitragsvorschlag der KEF, sollen dort unverändert bleiben.

Im Grundsatz ist der Vorschlag für eine verändertes Verfahren der Festsetzung des Rundfunkbeitrags auf Länderseite zu begrüßen. Er anerkennt die hohe Bedeutung der KEF und ihrer Unabhängigkeit und Fachlichkeit für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Außerdem dürfte er für eine Versachlichung der Debatte über etwaige Ablehnungsgründe sorgen können, indem er zweifelnde Länder zu einem ausdrücklichen und – eine wichtige Anforderung – mit einer Begründung versehenen Widerspruch zwingt.

Der Vorschlag des Entwurfs macht unterdessen keinen Gebrauch von der Möglichkeit, welche das Bundesverfassungsgericht zuletzt 2021 aufgezeigt hat. Es hat dort wiederholt:

„Den Landesgesetzgebern steht es etwa verfassungsrechtlich frei, die Beitragsentscheidung durch Rechtsverordnung treffen zu lassen oder eine Mehrheitsentscheidung zu ermöglichen“.¹

Jedoch wird die KEF laut dem Entwurf künftig keine Rechtsverordnungen erlassen, der Beitragsvorschlag der KEF soll vielmehr kraft staatsvertraglicher Anerkennung verbindlich werden. Eine Rechtsverordnung müssten alle 16 Landesregierungen – die Landesparlamente wären dafür grds. nicht zuständig – im Gleichklang beschließen, sonst gäbe es unterschiedliche Beitragshöhen in den Ländern. Laut Entwurf sollen die Landesregierungen im Regelfall jedoch gar keine Entscheidung mehr treffen.

Ebenso wenig sieht der Entwurf eine Befugnis lediglich einer Mehrheit von Ländern vor, über die Höhe des Rundfunkbeitrags zu bestimmen. Eine Minderheit von bis zu drei Ländern soll vielmehr genügen, um die Geltung des Beitragsvorschlags der KEF zunächst zu verhindern und stattdessen das Regelverfahren auf Länderseite auszulösen. An dessen Abschluss wiederum wären auch dem Entwurf zufolge sämtliche Länder zu beteiligen; sie müssten Einstimmigkeit erzielen.

Der Verzicht des Entwurfs auf das beim Bundesverfassungsgericht erörterte Modell bedeutet nicht, dass der Vorschlag des Entwurfs nicht ebenfalls zulässig wäre. Ungeachtet seiner Vorzüge ist seine Praktikabilität aber fraglich:

Denn der Entwurf regelt nicht, was zu geschehen hätte, um auf Länderseite den bei einem Widerspruch nur einiger Länder erkennbaren Dissens zu lösen. Länder, die nicht widersprächen, brächten damit ihr Einverständnis mit dem Beitragsvorschlag der KEF zum Ausdruck; widersprechende Länder täten das Gegenteil. Ohne eine Regelung drohte dasselbe,

¹ Bundesverfassungsgericht, Beschl. v. 20. Juli 2021, - 1 BvR 2756/20 - 1 BvR 2775/20 - und - 1 BvR 2777/20 -, BVerfGE 158, 389, 426.



Der Intendant

was zuletzt zweimal zu beobachten war, nämlich eine ausbleibende Entscheidung auf Länderseite mangels Einigung aller sechzehn Länder. Der Beitrag bliebe dann ebenso unverändert wie dies nach dem derzeitigen Modell zunächst der Fall war. Dies zeigt, dass der Entwurf für einen neuen Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag noch zu kurz greift und das Problem des Umgangs mit einer Uneinigkeit auf Länderseite nicht endgültig zu lösen vermag. Diesem Manko ließe sich durch eine ergänzende Regelung abhelfen, sie wäre allerdings noch zu finden.

Die Regelung des Entwurfs dürfte überdies den zeitlichen Druck auf das Verfahren zur Beitragsfestsetzung erhöhen. Das Ausnahmeverfahren mit dem Länderwiderspruch dauert drei Monate länger als das heutige Verfahren auf Länderseite, denn so lange haben die Länder Zeit, um ihr künftiges Recht zum Widerspruch auszuüben. Der Ablauf dieser Frist ist abzuwarten, es sei denn, das Widerspruchsquorum wäre bereits vorab erfüllt. Weil andererseits jeder neue Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag zu Beginn einer Beitragsperiode in Kraft getreten sein muss, müsste der Auftakt des Verfahrens mit der Anmeldung durch den Rundfunk und der Prüfung und dem Vorschlag der KEF vorverlegt werden. Anders entstünde die Gefahr, dass noch während eines laufenden Verfahrens wegen bloßen Zeitablaufs eine Verfassungsbeschwerde erhoben werden müsste. Sollte darüber hinaus die angesprochene Uneinigkeit im Länderkreis zutage treten, drohte die zeitliche Verdrückung gar noch zu wachsen.

Es mag durchaus sein, dass die im Entwurf vorgesehene Widerspruchslösung in der Praxis dabei hilft, eine Einigung herbeizuführen. Einen begründeten Widerspruch zu erheben, dürfte eine höhere Hürde errichten als bisher, wo es möglich ist, den Beschluss durch das Unterlassen der Zustimmung zu verhindern. Allzu hoch ist die Hürde indessen nicht. Es genügt bereits, dass die KEF den Anstieg des Rundfunkbeitrags um jährlich 0,875 Prozent vorschlägt, damit der Widerspruch nur eines einzigen Landes das bisherige Verfahren aufruft; die Höhe des Beitrags wäre dann wieder nur durch Staatsvertrag aller Länder zu bestimmen. 0,875 Prozent pro Jahr ist deutlich weniger als die Entwicklung der Verbraucherpreise in den letzten Jahren betragen hat. Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Land allein das regelhafte Inkrafttreten des KEF-Vorschlags verhindern kann, ist deshalb hoch.

Im Namen von Deutschlandradio danke ich erneut für die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme.

Stefan Raue
Intendant

An
den Niedersächsischen Landtag
Unterausschuss Medien

04.09.2025

Schriftliche Stellungnahme des Landesrundfunkrates Niedersachsen zum Entwurf eines Gesetzes zum Achten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge - Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7635 - Für den Unterausschuss „Medien“ des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

Der Niedersächsische Landesrundfunkrat begrüßt die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme zum Achten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge - Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages (Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7635) auf Bitte des Unterausschusses „Medien“ des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen des Niedersächsischen Landtages.

Die Rundfunkbeiträge bilden die Basis der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, dabei bestimmt die Höhe des Rundfunkbeitrags den Gestaltungsspielraum der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist eine angemessene Höhe von zentraler Bedeutung, sie sind deshalb bedarfsgerecht zu finanzieren.

Diese bedarfsgerechte und unabhängige Finanzierung wird durch das in Deutschland etablierte dreistufige Beitragsfestsetzungsverfahren, bestehend aus der Bedarfsanmeldung durch die Rundfunkanstalten, der Bedarfsprüfung und Beitragsempfehlung durch die unabhängige Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) und der Beitragsfestsetzung durch die Länder abgesichert. Dies bestätigt auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG).

Sowohl die Bestimmung der Beitragshöhe als auch das bisherige Verfahren haben sich in der Praxis in der Vergangenheit aus unterschiedlichen Gründen als schwierig erwiesen. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir grundsätzlich die Intention der Länder, das Verfahren zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages (§ 8), zukunftsfähig im Sinne der Anstalten weiterzuentwickeln.

1. Höhe des Rundfunkbeitrags als Basis für einen unabhängigen Rundfunk

Im vorliegenden Entwurf wird die Höhe des Rundfunkbeitrags wie bisher auf monatlich 18,36 Euro festgelegt (§ 7). Der Empfehlung der KEF, den Beitrag für die gesamte Beitragsperiode 2025 – 2028 um 0,58 Euro auf 18,94 Euro zu erhöhen, wird somit nicht gefolgt. Das bedeutet, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten einschließlich des NDR Niedersachsen die steigenden Ausgaben für Personal, Investitionen und den crossmedialen Umbau für die Jahre 2025 und 2026 aus ihren Rücklagen finanzieren müssen, soweit das BVerfG keine andere höchstrichterliche Entscheidung im Sinne der KEF-Empfehlung trifft.

Die Länder gehen davon aus, dass durch eine Einbeziehung der sog. „Sonderrücklage III Beitragsmehrerträge 2021 bis 2024“ eine funktionsgerechte Finanzierung der Rundfunkanstalten für diesen Übergang gewährleistet werden kann. Diese Sonderrücklage wird nach der verkürzten zweijährigen Beitragsperiode allerdings aufgezehrt sein. Für die Beitragsempfehlung der KEF war die Rücklage bereits eingepreist. Ohne diesen beitragsmindernden Puffer wird ein neuer Rundfunkbeitrag höher ausfallen müssen, was das neue Modell zur Beitragserhöhung (Widerspruchsmodell, siehe unten) konterkarieren könnte, indem die dort fixierte 5%-Marke überschritten wird und damit automatisch die bisherige dritte Stufe des Beitragsfestsetzungsverfahrens mit Beteiligung der Ministerpräsidenten und Landtage greifen würde.

Hinzu kommt die Feststellung der KEF in ihrem Sonderbericht, dass die Rundfunkanstalten aus der Umsetzung der Reformansätze und Auftragsanpassungen für 2025 bis 2028 keine wesentlichen zusätzlichen Einsparpotenziale realisieren werden können, sondern sich Einsparpotenziale erst mittel- und langfristig einstellen werden. Das bedeutet, dass auch bei Inkrafttreten des 7. Medienänderungsstaatsvertrages mit seinen Reformen die damit verbundenen angenommenen Kostenreduzierungen, so hat es die KEF festgestellt, erst frühestens nach 2028 wirksam werden und zu keiner Entlastung in den Reformumsetzungsjahren 2027 und 2028 führen. Ungeachtet der Entscheidung des BVerfG wurde der Wirtschaftsplan des NDR für das laufende Jahr 2025 auf Grundlage der Finanzordnung des NDR mit einem Rundfunkbeitrag in Höhe 18,36 Euro kalkuliert, denn Erhöhungen des Rundfunkbeitrags dürfen erst berücksichtigt werden, wenn Höhe und Zeitpunkt feststehen. Für die Folgejahre ergeben sich jedoch finanzielle Unsicherheiten, wenn die Rücklagen aufgebraucht sind und der Rundfunkbeitrag nicht angemessen erhöht wird, während die Kosten kontinuierlich steigen. Dies wird sich zwangsläufig auf das programmliche Angebot der Anstalten in Form von Kürzungen auswirken.

2. Neues Verfahren zur Festsetzung des Rundfunkbeitrags: Widerspruchsmodell

Mit der „Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages (Rundfunkfinanzierungsänderungsstaatsvertrag)“ soll der Vorschlag der KEF zur Anpassung des Rundfunkbeitrags künftig unmittelbar bestandskräftig sein, wenn nicht ein im Staatsvertrag bestimmtes Quorum aus dem Länderkreis diesem Vorschlag widerspricht. Dieses „Widerspruchsmodell“ statt dem bisherigen Einstimmigkeitsprinzip der Länder stärkt die Bindungskraft der unabhängig ermittelten KEF-Empfehlung und ist daher vom Grundsatz her zu begrüßen. Es stellt einen Fortschritt gegenüber dem bisherigen Verfahren dar, denn es bringt mehr Transparenz und Verlässlichkeit. Die Intention, die Widerspruchsmöglichkeit der Länder gegen die empfohlene Beitragshöhe an bestimmte Bedingungen zu knüpfen, ist aus Sicht des Landesrundfunkrates grundsätzlich folgerichtig. Der Entwurf wird diesem Anspruch jedoch nicht gerecht.

Das Widerspruchsmodell zielt auf die Höhe der Beitragsanpassung ab. Die Staffelung der Beitragshöhe in drei Korridore – Erhöhung um Null bis 2 Prozent, zwischen 2 und 3,5 Prozent und 3,5 - 5 Prozent der bisherigen Beitragshöhe – wird nicht weiter begründet. Dass ab einer Erhöhung von 5% das Einstimmigkeitsmodell wieder greift, erscheint wie bereits unter 1.) erläutert, nicht praktikabel.

Weiterhin ist die Widerspruchsmöglichkeit der Länder nicht an ein materielles Begründungserfordernis gekoppelt. Es fehlt eine Regelung, die zulässige inhaltliche Widerspruchskriterien benennt. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss im Juli 2021 ausgeführt, dass für ein Veto nur solche Gründe in Betracht kommen, die vor der Rundfunkfreiheit Bestand haben (keine programmlichen und medienpolitischen Zwecke). Dazu trifft der Entwurf keine Aussagen.

Im Ergebnis begrüßt der NDR-Landesrundfunkrat Niedersachsen die Beibehaltung der Rolle der KEF im Beitragsfestsetzungsverfahren. Allerdings möchte das Gremium ergänzend zu den bisherigen Ausführungen darauf hinweisen, dass es auch bei einem Inkrafttreten des neuen Beitragsfestsetzungsverfahrens wieder zu der Konstellation kommen kann, dass Länder der KEF-Empfehlung widersprechen (auch jenseits einer 5% Erhöhung), und die Landesregierungen und Landesparlamente dann über die Festsetzung der Höhe des Beitrags entscheiden, was mangels Einstimmigkeit innerhalb der Länder die Umsetzung der KEF-Empfehlung scheitern lassen könnte.

Die aktuelle Empfehlung der KEF mit einer Beitragserhöhung um 0,58 Euro pro Monat entspricht einer Erhöhung um 0,8 Prozent pro Jahr, also um 3,2% über die gesamte Beitragsperiode 2025 – 2028. Nach dem neuen Beitragsfestsetzungsverfahren müssten in diesem Fall also zwei Länder einer Anpassung des Rundfunkbeitrags widersprechen, um eine automatische Umsetzung zu verhindern. Das entspricht der Situation der Ministerpräsidentenkonferenz im vergangenen Jahr. Eine wirkliche Verbesserung im Sinne von steigender Planungssicherheit für die Anstalten, die sich positiv auf das Angebot auswirkt, wird mit der Reform nicht erreicht.



Dr. Mehrdad Payandeh

Stellungnahme

des

**Verbandes Nordwestdeutscher Zeitungsverlage und Digitalpublisher e.V.
(VNZV)**

zum

**„Entwurf eines Gesetzes zum Achten Staatsvertrag zur Änderung
medienrechtlicher Staatsverträge - Reform des Verfahrens zur
Festsetzung des Rundfunkbeitrages Gesetzentwurf der Landesregierung -
Drs. 19/7635**

**hier: Bitte des Unterausschusses „Medien“ des Ausschusses für Rechts-
und Verfassungsfragen um schriftliche Stellungnahme**

Der Verband Nordwestdeutscher Zeitungsverlage und Digitalpublisher e.V. (VNZV), die Interessenvertretung der Zeitungsverlage und Digitalpublisher aus Niedersachsen, nimmt die Bitte des Unterausschusses „Medien“ des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen um Stellungnahme dankend an, zum

**Entwurf eines Gesetzes zum Achten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher
Staatsverträge - Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7635**

schriftlich Position zu beziehen.

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten – und mithin auch der NDR – benötigen nach Auffassung der Presse eine ihrem Auftrag angemessene, staatsferne und planbare Finanzierung. Die Mechanismen zu ihrer Festlegung sollten im Sinne von Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Effizienz weiterentwickelt werden, um demokratische Legitimation und Rechtssicherheit der Anstalten zu stärken. Maßgeblich ist dabei der verfassungsrechtliche Grundsatz: Die Finanzierung folgt dem Auftrag; dieser definiert Umfang und Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Wirkens. Entsprechend liegt der Schwerpunkt aus Sicht der Presse darin, den Auftrag klar, fokussiert und begrenzt zu fassen – mit Blick auf Kernfunktionen freier Meinungsbildung, Bildung, Kultur und verlässlicher Information sowie mit Fokus auf die Anforderungen der digitalen Öffentlichkeit. Leitlinien sind Wirtschaftlichkeit, moderne Strukturen, der Abbau unnötiger Doppelungen; dazu zählen auch Kooperationen, die dem Publikum nutzen und publizistische Vielfalt wie fairen Wettbewerb sichern. So bleibt der öffentlich-rechtliche Rundfunk in seinem Kern leistungsfähig – zum Gewinn der gesamten demokratischen Öffentlichkeit.

Vor diesem Hintergrund wird positiv gesehen, dass der Entwurf eines Finanzierungsstaatsvertrags ein transparentes, widerspruchsbasiertes Verfahren mit klarer Rollenverteilung vorsieht, das kleinere Anpassungen entbürokratisiert und bei weitergehenden Veränderungen die parlamentarische Mitwirkung strukturiert. Insgesamt setzt der Entwurf damit ein Signal, Finanzierung und Auftrag dauerhaft in Einklang zu halten.

Der Verband Nordwestdeutscher Zeitungsverlage und Digitalpublisher e.V. (VNZV)

Der VNZV vertritt die ideellen und wirtschaftlichen Interessen der Zeitungsverlage und Digitalpublisher in Niedersachsen, nimmt die sozialpolitischen, arbeits- und tarifrechtlichen Interessen seiner Mitglieder wahr und tritt für die politische und wirtschaftliche Unabhängigkeit der demokratischen Presse ein.

Der VNZV vertritt aktuell 36 Zeitungsverlage, die täglich 42 verschiedene Zeitungstitel (Hauptausgaben) plus ihre digitalen Ausgaben herausgeben sowie drei Digitalpublisher.

Hannover, den 23. September 2025

Vorlage 8
zu Drs. 19/7635



ARBEITSGEMEINSCHAFT
PRIVATER RUNDFUNK

Arbeitsgemeinschaft Privater Rundfunk
Friedrichstraße 22 | 80801 München

Niedersächsischer Landtag
Landtagsverwaltung
Referat 7
Hannah-Arendt-Platz 1
30159 Hannover

apr@privatfunk.de
www.privatfunk.de
Tel.: 0 89/45 555 855

12.09.2025

Per E-Mail heike.triefenbach@lt.niedersachsen.de

**Entwurf eines Gesetzes zur Achten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge – Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages
Gesetzentwurf der Landesregierung – Drs. 19/7635**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, dass wir uns als APR, der Arbeitsgemeinschaft Privater Rundfunk, aus Sicht der privaten Rundfunkbranche zu dem Gesetzentwurf einbringen können:

Nach unserer Auffassung benötigen die öffentlich-rechtlichen Sender eine ihrem Auftrag angemessene, staatsferne und planbare Finanzierung.

Die Mechanismen zu ihrer Festlegung sollten im Sinne von Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Effizienz weiterentwickelt werden, um demokratische Legitimation und Rechtssicherheit zu stärken.

Maßgeblich ist dabei der verfassungsrechtliche Grundsatz: Die Finanzierung folgt dem Auftrag; dieser definiert Umfang und Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Wirkens. Entsprechend liegt der Schwerpunkt aus Sicht der Presse darin, den Auftrag klar, fokussiert und begrenzt zu fassen – mit Blick auf Kernfunktionen freier Meinungsbildung, Bildung, Kultur und verlässlicher Information sowie auf die Anforderungen der digitalen Öffentlichkeit. Leitlinien sind Wirtschaftlichkeit, moderne Strukturen, der Abbau unnötiger Doppelungen und Kooperationen, die dem Publikum nutzen und publizistische Vielfalt wie fairen Wettbewerb sichern.

So bleibt der ÖRR in seinem Kern leistungsfähig – zum Gewinn der gesamten demokratischen Öffentlichkeit.

Vor diesem Hintergrund sehen wir positiv, dass der Entwurf eines Finanzierungsstaatsvertrags ein transparentes, widerspruchsbasiertes Verfahren mit klarer Rollenverteilung vorsieht, das kleinere Anpassungen entbürokratisiert und bei weitergehenden Veränderungen die parlamentarische Mitwirkung strukturiert.



ARBEITSGEMEINSCHAFT
PRIVATER RUNDfunk

Insgesamt setzt der Entwurf damit ein Signal, Finanzierung und Auftrag dauerhaft in Einklang zu halten und die digitale Entwicklung vorausschauend abzubilden.

Zur APR:

Die APR vertritt bundesweit die Interessen von über 300 privaten Radio- und Fernsehsendern aus Deutschland und setzt sich insbesondere für die Förderung der Vielfalt, Qualität und der wirtschaftlichen Interessen des privaten Rundfunks ein.

Damit ist der APR der mitgliederstärkste Hörfunkverband in Deutschland; die Medienprodukte der APR-Mitgliedsunternehmen erreichen täglich über 50 Millionen Menschen in ganz Deutschland. radio ffN (Funk und Fernsehen Nordwestdeutschland GmbH & Co KG) ist das größte Einzelunternehmen der APR im Bundesland Niedersachsen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, which appears to read 'Holger Paesler', is written over a light blue circular background.

Prof. Dr. Holger Paesler
Geschäftsführer

Schriftliche Anhörung des Unterausschusses „Medien“ des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen des Niedersächsischen Landtages zum Entwurf eines Gesetzes zum Achten Medienänderungsstaatsvertrag – Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages (Drs. 19/7635)

Datum 23. September 2025

2025_09_26_VAUNET_Positionspapier_LT_NDS_Anhörung_8_MÄndStV_f

A. Vorbemerkung

Der VAUNET – Verband Privater Medien bedankt sich dafür, vom Unterausschuss „Medien“ des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen des 19. Niedersächsischen Landtages zum Entwurf eines Gesetzes zum Achten Medienänderungsstaatsvertrag (Drs. 19/7635) schriftlich angehört zu werden.

Der VAUNET – Verband Privater Medien vertritt die Interessen von rund 160 Unternehmen aus den Bereichen Fernsehen, Hörfunk und Online. Fünf VAUNET-Mitglieder haben als Anbieter von Regionalmedien ihren Sitz in Niedersachsen. Zahlreiche private Medienangebote weiterer VAUNET-Mitglieder sind ebenfalls von den Bürgerinnen und Bürgern zwischen Harz und Nordsee empfangbar. Die im VAUNET vertretenen Medienunternehmen sind ein wesentlicher Teil der dualen Medienordnung sowie der Kultur- und Kreativwirtschaft Deutschlands und Niedersachsens. Mit ihren journalistisch-redaktionellen Angeboten tragen sie maßgeblich zur Medienvielfalt und zur demokratischen Meinungsbildung bei.

Der Siebte und der Achte Medienänderungsstaatsvertrag (7. und 8. MÄndStV) sind zwei Regelwerke, die private Fernseh-, Hörfunk- und journalistisch-redaktionelle Online-Anbieter sowie deren Wettbewerbssituation unmittelbar betreffen.¹ Bereits mit dem Staatsvertrag zur Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks wurden Änderungen am Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vollzogen. Der 8. MÄndStV knüpft mit der Neuregelung des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages an diese Reformschritte an. Das mit dem 8. MÄndStV beschlossene Widerspruchsverfahren zur Festsetzung der Höhe des Rundfunkbeitrages könnte aus Sicht des VAUNET geeignet sein, die Akzeptanz der dualen Medienordnung zu fördern.

Der VAUNET appelliert an die Landesgesetzgeber:innen, bei der Weiterentwicklung der dualen Medienordnung weiterhin den direkten Austausch mit den privaten Medien zu

¹ Siehe hierzu die VAUNET-Stellungnahme zu Entwürfen der Gesetze des Niedersächsischen Landtages zum Sechsten und Siebten Medienänderungsstaatsvertrag (Drs. 19/7122 und 19/7123).

suchen, ihre demokratiestützende Rolle, ihr gesellschaftliches Engagement und ihre wirtschaftliche Situation im Rahmen der Gesetzgebung zu würdigen.

B. Achter Medienänderungsstaatsvertrag (8. MÄndStV) – Rundfunkfinanzierungsänderungsstaatsvertrag

Der Rundfunkfinanzierungsänderungsstaatsvertrag (RFinanzÄndStV) vom 12. Dezember 2024 ist für die künftige Beitragsfinanzierung der Rundfunkanstalten bedeutend, da er u. a. Änderungen des Festsetzungsverfahrens vorsieht. Nach der Bewertung des VAUNET wird mit dem Änderungsstaatsvertrag kein grundsätzlich neues Finanzierungsverfahren und kein grundsätzlicher Systemwechsel eingeführt. Ein wesentliches Element des 8. MÄndStV ist die Reform der dritten Stufe des Verfahrens zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF-Verfahren). Die erste Stufe (Anmeldung des Finanzbedarfs durch die Rundfunkanstalten bei der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten [KEF]) und die zweite Stufe (Prüfung der Anmeldungen durch die KEF) bleiben im beschlossenen Reformvorschlag des 8. MÄndStV unverändert. Der VAUNET begrüßt die Beibehaltung dieser Stufen. Die Regierungschef:innen der Länder halten damit weiterhin am Grundsatz fest, dass die Finanzierung dem Auftrag zu folgen hat. Modelle, die eine regelmäßige automatische Beitragserhöhung – etwa durch ein Indexmodell – vorgesehen hätten, hätten sich aus Sicht des VAUNET von diesem Grundsatz entfernt. Die funktionsgerechte Finanzierung der Rundfunkanstalten bedarf der Vorabüberprüfung und keines Automatismus, der an allgemeinen Preissteigerungen anknüpft.

Die Rundfunkanstalten werden mit dem 7. MÄndStV bereits weitere Instrumente zur Absicherung einer langfristigen Finanzplanung erhalten. Nach Art. 5 Nr. 3 a) 7. MÄndStV² können die Rundfunkanstalten künftig periodenübergreifende Rücklagen bilden. Dadurch könnte sich die bereits heute bestehende finanzielle Stabilität vergrößern und bei den Rundfunkanstalten Wettbewerbsvorteile, z. B. bei der langfristigen Beschaffung von Angebotsinhalten, entstehen. Auch die neue „Förderung ausgewählter Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsprojekte“ per Direktzuweisung (Art. 5 Nr. 7 7. MÄndStV³) erleichtert die beitragsbasierte Sonderfinanzierung von Investitionen.

Die von den Ländern gefundene Einigung zur dritten Stufe des KEF-Verfahrens versucht verschiedene Interessen in einen Ausgleich zu bringen. Da nach § 8 Abs. 1 S. 11. Alt. 8. MÄndStV eine KEF-Empfehlung von fünf Prozent oder niedriger grundsätzlich automatisch als festgesetzt gilt, könnte sich das Festsetzungsverfahren künftig deutlich beschleunigen. Durch die Widerspruchsmöglichkeiten des § 8 Abs. 1 S. 12. Alt. i. V. m. § 8 Abs. 2 8. MÄndStV kann der Festsetzungsautomatismus jedoch auch ausgesetzt werden.

² Der neue § 3 Abs. 2 S. 4 ff. RFinanzStV.

³ Der neue § 12 RFinanzStV.

Den Widerspruch können – nach der beschlossenen Staffelung – sowohl die Landesregierungen als auch die Landesparlamente per Beschluss herbeiführen (§ 8 Abs. 3 S. 18. MÄndStV). Wichtig ist aus Sicht des VAUNET, dass eine Legitimation der Beitragsfestsetzung über die Landesparlamente nicht von vornherein ausgeschlossen ist und diese ihre wichtige Rolle im demokratischen Willensbildungsprozess zur Entscheidung über die Höhe der Solidarfinanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks weiterhin wahrnehmen können. Durch die Widerspruchsmöglichkeiten sind sowohl den Regierungschef:innen als auch den Landtagsabgeordneten nach wie vor Mitgestaltungsrechte eingeräumt. Die Quoren des § 8 Abs. 2 S. 18. MÄndStV sind so angesetzt, dass die tatsächliche Einleitung eines Widerspruchsverfahrens als nicht unrealistisch angesehen werden kann. Gegen die Empfehlung des 24. KEF-Berichtes für eine Anhebung des Rundfunkbeitrags um 58 Cent hätte das niedrigste Quorum (>3,5 % = ein Land, § 8 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 8. MÄndStV) ausgereicht.

Niedersächsischer Landtag
Ausschuss für Medien
Hannah-Arendt-Platz 1
30159 Hannover

Hamburg, den 26.09.2025

NDR Stellungnahme zur Anhörung im Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen/Unterausschuss Medien/Entwurf eines Gesetzes zum Achten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge - Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Einladung zur Anhörung im Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen/Unterausschuss Medien zum Entwurf eines Gesetzes zum Achten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge - Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages.

Die verfassungsgemäße Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks erfordert sowohl eine bedarfsgerechte Ausstattung als auch ein staatsfernes Verfahren zur Bestimmung des erforderlichen Beitrags. Der NDR begrüßt daher im Grundsatz die im Entwurf des 8. RFinStV vorgesehenen Änderungen, welche ein vereinfachtes und beschleunigtes Verfahren vorsehen. In Bezug auf die konkrete Ausgestaltung sehen wir jedoch noch Risiken, Fragen bleiben offen.

So sieht das im 8. MÄStV skizzierte Beitragsfestsetzungsverfahren sehr engmaschige zeitliche Abläufe vor. Im Falle eines Widerspruchs durch ein Bundesland würde sich der gewohnte Ablauf um drei Monate verkürzen. Mit einem zügigen und „reibungsfreien“ Ablauf des gewohnten staatsvertraglichen Verfahrens dürfte dann nicht mehr zu rechnen sein. In der Folge wäre eine bedarfsgerechte Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ab Beginn der jeweils kommenden Beitragsperiode in solchen Fällen alles andere als gesichert. Anders als von den Ländern beabsichtigt, befänden sich die Rundfunkanstalten dann erneut in einem Zustand der Rechts- und Planungsunsicherheit.

Mit Blick auf die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an die staatsferne Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks regen wir daher folgende Ergänzung der Neuregelung an. Für den Fall, dass ein Widerspruch im Sinne des § 8 Abs. 2 RFinStV-E vorliegt, sollten sich die Länder binnen einer Frist von (beispielsweise) drei Monaten gemeinsam auf einen verfassungsrechtlich tragfähigen Abweichungsgrund verständigen. Gelingt dies nicht, sollte gesetzlich geregelt werden, dass die Empfehlung der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) als festgesetzt gilt.

Die Höhe des Rundfunkbeitrages beträgt gemäß § 7 RFinStV-E monatlich € 18,36, sofern nicht nach den Maßgaben des § 8 RFinStV-E eine abweichende Beitragshöhe festgesetzt wird. Die KEF hat mit ihrem 24. Bericht für den Zeitraum 2025 bis 2028 eine Anhebung des monatlichen Rundfunkbeitrags auf € 18,94 empfohlen. Die KEF hat die klare Feststellung getroffen, dass ein Unterschreiten der empfohlenen Beitragshöhe die zur Erfüllung ihres derzeitigen Auftrages notwendige Finanzierung der Rundfunkanstalten ab 1. Januar 2025 gefährde. Um den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an eine staatsferne Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu genügen, ist die von der KEF ermittelte Höhe des Rundfunkbeitrags in § 7 RFinStV-E auf € 18,94 festzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'Lünenborg', is positioned above the printed name.

Hendrik Lünenborg
Intendant